D
1
.E8
(6)

Gl n 6

A 525287

Eur. Anal.
Juni. 1817.
6:D.

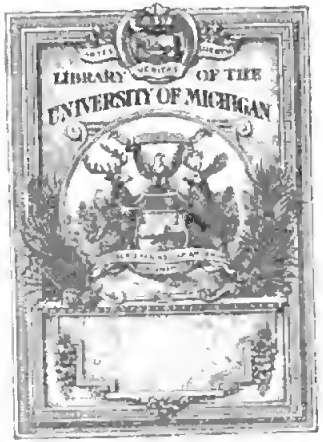

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

P.L. 44 10969

Europäische Annalen

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Jahrgang 1817.

Sechstes Stück.

Tübingen
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1817.

Inhalt.

I. Schilderung des Feldzugs im Spätjahr 1813 in Deutschland, vom Bruch des Waffenstillstands bis zum Rückgang der französischen Armee über den Rhein. Von einem russischen Offizier. S. 253
II. Ueber das ungrische Militär-System. Ein Versuch. 1806. (Beschluß.) S. 272
III. Bemerkungen über S. K. H. des Herrn Erzherzogs Karl von Oesterreich Feldzug von 1796 in Deutschland. Von einem deutschen Offizier. (Fortsetzung.) S. 285
IV. Die Volksvertreter Würtembergs in ihren Unterhandlungen über eine für das ganze Königreich gemeinsame Verfassung. — Aktenstücke und Reflexionen. Zweytes Heft (Beschluß.) S. 298
V. Verhandlungen des großbritannischen Parlaments im J. 1816. (Fortsetzung.) S. 353

* * *

Codex diplomaticus.

5. Drey päpstliche Breven vom 12. Brachmonat 1816 für die versuchte Herstellung des seit 1798 aufgehobenen Stiftes und Klosters St. Gallen in der Schweiz. S. 132
6. Zweyter Nachtrag zu den Aktenstücken zur Geschichte der Trennung der Schweizer-Kantone vom Bisthum Konstanz und der Herstellung eines schweizerischen National-Bisthums. S. 140

Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen:

Allgemeine deutsche Justiz-, Kameral- und Polizei-Fama. Herausgegeben von Dr. Th. Hartleben, May, Juny 1817.

Morgenblatt
für gebildete Stände. May 1817.

Inhalt.

Wo Feldmusik und Küraß her? Von Friedrich Rückert. — Briefffragmente aus Paris, im Februar und März 1817 geschrieben. — Die dramatische Dichtkunst der Alten und Neuern, und ihre Bühne. (Forts.) — Die Gräber zu Ottensein. Von Friedrich Rückert. Erstes Grab. Zweytes Grab. Drittes Grab. Allgemeines Grablied. — Antwort eines Ulmers auf eine Anfrage im Morgenblatt Nro. 79. — Geschichte eines Shawls. — Samuel Foote. Nach Suard. — Silhouettten. Von J. K. Hdck. — Der Wurm an den Sterblichen. Von Hg. — Der Orden der Brückenbrüder im zwölften Jahrhundert. — Jährliche Versammlung der hochländischen Gesellschaft zu London. — Beytrag zur Geschichte typographischer

I.

Schilderung des Feldzugs im Spätjahr 1813 in Deutschland,

vom Bruch des Waffenstillstands bis zum Rückgang der französischen Armee über den Rhein.

Von einem russischen Offizier.

(General Jomini — kann sich auch unter dieser unbestimmten Bezeichnung nicht verbergen. Ueberall leuchtet sein genialer Blick hervor, seine tiefe Weihe in die Geheimnisse der höhern Kriegswissenschaft, besonders der Strategie, die ihn zum befugten Beurtheiler der Unternehmungen, die er schildert, stempelt. Wie bescheiden spricht sich jedesmal dieß Urtheil aus, mit welcher gerechten Würdigung des Verdiensts bey Freund und Feind; eben so der Tadel, nur zur Belehrung, nie hämisch, also nie beleidigend. — Obwol nur in größern, allein immer das Wesentliche treffenden Umrissen gezeichnet, entwirrt wol diese Uebersicht zum erstenmal eigentlich den Knäuel des so folgenreichen Feldzugs. — Der französische Titel dieser so eben erschienenen wichtigen Schrift ist: Tableau de la campagne d'Automne de 1813, en Allemagne, depuis la rupture de l'armistice jusqu'en passage du Rhin par l'Armée française. Paris 1817; mit einer topographischen Charte der Umgegend von Leipzig. — Der Verfasser, seiner Eigenschaft als russischer Offizier treu zu seyn, bedient sich des alten Styls zur Zeitbezeichnung, doch meist mit Beyfügung des neuen. Wir rücken überall nur den letztern ein.

Vorwort.

Der Spätjahr-Feldzug von 1813 hatte so große Folgen, daß man beständig mit erneuter Theilnahme davon spricht. Der Kriegs-Schauplatz war so ausgedehnt, so viele Heere überzogen ihn zugleich, daß es schwer fällt, den Zusammenhang des Hauptplans der Alliirten und seine stufenweise Ausführung zu fassen. Nur wenige Kriegsmänner haben davon einen recht deutlichen Begriff; sie kennen ihn nur aus den immer übertriebenen Bulletins der Sieger, oder den entstellenden Darstellungen der Unterlegenen. Noch ist der Augenblick nicht eingetreten, wo der Schriftsteller die Materialien, die zu seiner Geschichte dienen können, sammeln, und sie mit Ruhe und Unparteylichkeit zu sichten vermag.

Dennoch blicken aus dem Wuste der gegenseitigen Bulletins einige Züge hervor, die mit dem Gepräge des Genius, der sie erdacht oder vollzogen hat, gestempelt, nicht entstellt werden können. Diese Züge betreffen zunächst die Strategie, diese Wissenschaft der Oberfeldherren, die ich grrne die Marschirkunde benennen möchte. Durch einen entstellenden Bericht kann ein Heerführer wohl den Verlust, den er auf dem Schlachtfeld erlitt, verbergen oder verringern; unmöglich aber bleibt es ihm, über seine Absichten zu täuschen, wenn man seine Märsche kennt, denn diese geschehen immer in der Richtung des Zweckes, den seine Unternehmungen bezielen.

Unter diesem Augenmerk war es denn nicht unmöglich, eine rein militärische Skizze der Unternehmungen der Heere, die sich im Feldzug von 1813 entgegenstunden, für diejenigen zu entwerfen, welche in der Geschichte nur dasjenige auffassen, was einen unmittelbaren Bezug auf die wichtige Wissenschaft hat, die die Reiche beschützt und zerstört.

Dieß war unser Zweck. Die vollständige Geschichte, ja nur eine bloße Erzählung dieses Feldzugs, hätte Materialien erfordert, die wir uns unmöglich verschaffen konnten.

Wir versuchten daher nur in dieser Schrift die wesentlichsten Unternehmungen darzustellen, ohne uns in das Umständliche einzulassen, unsere Leser in Stand zu setzen, besser über die Geschicklichkeit der Manövres beyder Parteyen urtheilen und sie mit den Hauptgrundsätzen der Strategie vergleichen zu können.

Wir wissen, daß ausgezeichnete Krieger uns in Deutschland in dieser Unternehmung zuvorgekommen sind; allein obgleich ihre Werke scharfsinnige Bemerkungen darbieten, so enthalten sie doch auch wenig gegründeten Tadel, und zu viele unrichtige Behauptungen.

In Frankreich kennt man beynahe nur die Geschichte des Generals Sarazin, ein Erzeugniß, das nur durch seine Neuheit Glück machte, übrigens aber wenig geeignet ist, die Neugierde eines Offiziers zu befriedigen, der sich zu belehren wünscht.

Der große Fehler der deutschen Werke ist, von Leidenschaft eingeflößt zu seyn, und Manövres als musterhaft zu geben, die kein anderes Verdienst haben, als daß sie den Alliirten gelungen sind. Der Flugschriftenstyl der französischen Geschichte dagegen beweiset zur Genüge, daß der Verfasser nur die Absicht hatte, Männer zu verunglimpfen, die seine Eigenliebe längst unter sich stellte, und über deren Fortkommen er niedrig eifersüchtig ist.

Nach zuverlässigeren Materialien als lügenhafte Zeitungsberichte arbeitend, und durch kostbare Aufschlüsse unterstützt, die uns französische Offiziere zukommen liessen, haben wir diese Fehler zu vermeiden gesucht, indem wir uns zum Gesetz machten, die Operationen beyder Theile ohne Vorurtheil darzustellen.

Da unser Zweck war, zum Behuf der Militärwissenschaft zu schreiben, vergaßen wir, in welchen Reihen wir gefochten, und da wir nirgend Jemands Eigenliebe weder aufzureizen noch zu schmeicheln beabsichtigten, tadelten wir ohne Rückhalt,

und lobten ohne Niedrigkeit, was uns, als den Grundsätzen entgegen oder angemessen, jenes oder dieses zu verdienen schien.

Wohl manövrirte Napoleon 1813 in Sachsen nicht so einsichtsvoll, als das folgende Jahr in Frankreich. Es ist zu glauben, daß eine zu große Geringschätzung seiner Feinde und zu viel Zutrauen auf seine Lage ihn dergestalt verblendeten, daß er verschmähete, alle Hülfsmittel seines Genie's in Spiel zu setzen; dennoch haben seine Operationen etwas Ueberraschendes, seine Zähigkeit für die Stellung von Dresden ist merkwürdig; sie beweist den Vorzug einer Centralstellung. Es bedurfte der Niederlagen an der Katzbach, von Kulm und Jüterbogk, ihn daraus zu verdrängen. Ohne das gute Vernehmen und die Einstimmigkeit, die unter allen Heeren der alliirten Souveraine herrschte, und den gleichzeitigen und koncentrischen Gebrauch aller ihrer Kräfte, wer kann bezweifeln, daß er sich noch fernerhin darin behauptet hätte?

Rechtfertigten seine Untergenerale, so oft sie sich selbst überlassen waren, den hohen Ruf nicht, den sie sich früher erworben hatten, begingen denn nicht auch auf einer andern Seite der Fürst von Schwarzenberg, der Kronprinz von Schweden und Blücher große Fehler? Irrten Feldherren von solchem Verdienst, muß wohl die Kritik in den Schranken der Billigkeit bleiben. Es geziemt sich nicht für namenlose Offiziere, die hinterher schreiben, sie in der Meinung ihrer Zeitgenossen anzutasten.

Fern von uns der Gedanke, indem wir an dieser Schilderung arbeiten, den Ruhm, den sich die französischen Heere durch 20jährige Siege mit so viel Recht erworben, herabzuwürdigen. Die Tage von Leipzig, wenn schon sie ihnen den tödtlichsten Stoß beybrachten, drückten das Siegel auf ihren Ruf. Diese Gefilde, die sie so unerschrocken mit ihrem Blute tränkten, bezeugen, daß sie würdig waren die Welt zu erobern. Hier, ungeachtet der Abtrünnigkeit ihrer letzten

Bundesgenossen, kämpften sie gegen die Kräfte von ganz Europa. Der Unglücksfall des 19. Oktobers, der diese ewig berühmten Kämpfe schloß, beehrt sie eben so sehr, als er gegen die Unvorsichtigkeit dessen zeugt, der sie leitete. Doch mögen sich die Krieger, die diesen Unfall überlebten, trösten, die ganze Europäische Kriegswissenschaft weiß ihren Muth zu würdigen, und versagt ihnen den Lobes-Antheil nicht, der ihnen gebührt.

Nein, weder Russen, noch Deutsche, noch Schweden überheben sich ihres über sie erlangten Triumphes. Da sie nur die Waffen ergriffen, ihre Unabhängigkeit zu vertheidigen, waren sie nur von der Freude ergriffen, dem Joche des Tyrannen zu entgehen, der sie in seine Knechtschaft bringen und seinem wahnsinnigen Ehrgeiz aufopfern wollte.

Warum auch wollten sie sich dieses Sieges blähen? Weiß man nicht, daß das Waffenglück wandelbar ist, und sich nur an die Fahnen desjenigen heftet, der es durch die Richtigkeit seiner Berechnungen zu fesseln verstehet? Es lächelte nur deßwegen 8 nach einander folgende Jahre hindurch den französischen Adlern, weil Napoleon mehr als kein anderer Feldherr des Jahrhunders die Wissenschaft der Märsche besaß, so wie diejenige, seine Kräfte am Punkte, wo die Entscheidung lag, in's Spiel zu bringen, und den Vorschritt der strategischen Bewegungen und des Angriffs zu behaupten; es musste zu den Panieren der Verbündeten übergehen, sobald diese ihre Streitmassen nach denselben Grundsätzen in Bewegung setzten, die er allein zu besitzen wähnte, die aber seit den lichtvollen Schriften, die seine Thaten veranlassten, kein Geheimniß mehr waren.

Der Krieg, den er so gut zu führen verstund, und dessen er so lange zum Unglück der Menschheit mißbrauchte, ist keine schwankende Wissenschaft mehr; die Werke Bülow's, Jomini's, des Prinzen Karl von Oestreich, haben, indem sie helle Begriffe über seinen Gang und seine Mittel verbrei-

teten, die Abgeschmacktheit der Systeme der alten Schüler dargethan, und den empirischen Ueberlieferungen Grundsätze untergeschoben, von denen sich kein General mehr ungestraft abzuweichen unterstehen dürfen wird. So wird man uns hinfort mit den trivialen Redensarten verschonen, die Jahrhunderte der Unwissenheit heiligten, und unlängst noch verdienstvolle Offiziere treuherzig wiederholten: im Kriege sey Erfahrung alles, Theorie nichts; oder nur das Genie allein bilde die großen Generale.

Sicher ist nicht zu läugnen, daß Genie und Erfahrung zur Bildung des Kriegsmannes beytragen; allein mit welcher Leichtigkeit werden nicht in Zukunft diejenigen, die sich dem Studium dieser Wissenschaft weihen, und denen die Natur den Schlüssel dazu gegeben hat, in der Waffen-Laufbahn voranschreiten, jetzt, wo die Grundregeln der großen Taktik bekannt sind, und es sich nur darum fragt, eine richtige Anwendung davon zu machen?

Mehr noch durch das Studium, als die Erfahrung ist es, daß die Offiziere der russischen Armee seit 10 Jahren den ausgezeichneten Rang eingenommen haben, den sie in den Armeen Europa's behaupten. Eine gute Theorie macht fähig, die Erfahrung zu benutzen. Diese dient jener zur Stütze; ihre Lehren wären verloren, wenn sie sich nicht den Grundsätzen der ersten anreihten.

Gibt es noch in ihren Begriffen verliebte Empiriker, so ist das Gemählde des Feldzugs von 1813 wohl geeignet, ihnen zu erweisen, daß Napoleon nur darum überwunden ward, weil er sich von den Regeln entfernte, die er in allen vorigen Feldzügen beobachtete. Es ist dieß eine Wahrheit, die unsere Schrift, ungeachtet ihrer wenigen Entwicklung, ohne Zweifel darthun wird. (Der Verfasser entschuldigt sich nun, seiner Bezeichnung als russischer Offizier nicht untreu zu werden, seine Arbeit nicht in russischer Sprache,

sondern in französischer, als der verbreitetsten, und allen Offizieren zugänglichsten, verfasst zu haben.)

Es wäre uns leicht gewesen, uns in der Erzählung der Schlachten auszudehnen, allein wir wiederholen es, da unsere Arbeit didaktisch ist, so haben wir nur die entscheidenden Manöuvres oder Verfügungen ausgehoben, die geeignet sind, die taktische Geschicklichkeit der entgegengesetzten Generale beurtheilen zu lassen.

Erinnerung.

Zum fruchtbareren Verständniß wird dienlich seyn, bey Lesung derselben, den Bewegungen zufolge, Gotholb's und Petri's Charte, und diejenige Situationscharte von einem Theil des Churfürstenthums Sachsen betitelt, und zur Einsicht der letzten Feldzüge des 7jährigen Kriegs verfasst, vor Augen zu haben.

Spätjahr-Feldzug, 1813, in Deutschland.

Der Kongreß zu Prag hatte den Freunden des Friedens nur mit trüglichen Hoffnungen geschmeichelt; der Krieg, der Europa durchloderte, war ein Todeskampf; die Unfälle des Feldzugs von Moskau hatten Napoleon zu keinen gemäßigtern Grundsätzen zurückgeführt; so schreckliche Stöße derselbe seiner Macht beygebracht hatte, so war sie darum nicht gestürzt. Die Siegesgöttin schien ihm neuerdings bey Lützen und Bautzen zu lächeln; er hatte diese Rückkehr des Glücks benützt, den Anmaßungston wieder zu ergreifen, dessen er sich mit so vielem Vortheil bedient hatte, Deutschland zu fesseln. Allein die Umstände hatten gewechselt. Die vornehmlichsten Souveraine, durch die Beharrlichkeit des

ruſſiſchen Kaiſers belehrt, hatten, die Gelegenheit erſehend, ſich ihrer Rechte wieder zu bemächtigen, das Joch abgeſchüttelt, entſchloſſen, deſſen großmüthigem Beyſpiele zu folgen, und mit allen ihren Mitteln die neuen Anſtrengungen zu unterſtützen, die er zu machen im Begriff ſtund, das große Werk der Befreyung Europa's zum glücklichen Ziele zu führen.

Weit entfernt, zur Beförderung des Friedens zu dienen, ward daher der Schleſiſche Waffenſtillſtand gegenſeitig nur dazu benützt, ſich mit verdoppeltem Eifer zu einem um ſo ſchrecklichern Kampfe zu bereiten, als er entſcheidend werden ſollte. Alle Springfedern waren rege, und der Sturz einer der Mächte muſſte der Erfolg ſo heftiger Anſtrengungen ſeyn.

Frankreich verwandte ſeine letzten Hülfsquellen. Napoleon an der Spitze eines zahlreichen, wiewol ganz neuen, wie durch Zauber geſchaffenen Heers, ſchmeichelte ſich nochmals, dieſe neue Koalition zu beſiegen oder aufzulöſen. Hinwieder ſetzten ſich die alliirten Souveraine in eine nachdrückliche Stellung. Die ruſſiſchen Heere hatten ſich bedeutend verſtärkt; dabey war die Verſtärkungsmannſchaft um ſo ſchätzbarer, da ſie größtentheils aus alten, aus den Hoſpitälern wiederkehrenden Soldaten, die den Feldzug von 1812 mitgemacht hatten, beſtund. Preußen, voll Feuer, den Schimpf des verderblichen Feldzugs von 1806 zu tilgen, und ſeine Unabhängigkeit wieder zu erſtreben, hatte furchtbare Heere auf die Beine gebracht. Außer den 160,000 Mann, womit Oeſtreich die Koalition verſtärkte, verſchaffte es ihr auch noch eine vortreffliche Operationsbaſis, die ihr die vortheilhafteſten Linien *), diejenigen der Franzoſen in den Rücken zu neh-

*) Den Beweis dieſer wichtigen Wahrheit ſehe man in der Schluß-Beylage, wo die Vortheile ſo wie die Nachtheile unſerer Operations-Linien in dieſem Zeitpunkt umſtändlich erörtert ſind.

men, und sie ohne Schwertstreich über die Elbe zurückzukehren zu zwingen, darbot.

Die Stärke der verbündeten Heere, bey Eröffnung des Feldzugs, belief sich auf 300,000 Streiter. Gegen Ende Julius befanden sich diese Heere folgendermaßen aufgestellt: ein Korps von 30,000 Mann Russen, Preußen, Schweden und Mecklenburgern, unter Befehl des russischen Generals Grafen von Walmoden, stund zu Schwerin in Mecklenburg. Der Kronprinz von Schweden befehligte in der Umgegend von Berlin ein Heer von 90,000 Mann, aus schwedischen Truppen, den russischen Korps von Winzingerode und Woronzow, und den preußischen von Bülow und Tauenzien bestehend. Das große russisch-preußische Heer, von 150,000 Mann, kantonnirte in Schlesien, zwischen Schweidnitz und der Oder. Der Fürst von Schwarzenberg hatte in der Gegend von Prag 120,000 Oestreicher versammelt. Ein Korps von 25 bis 30,000 Mann unter Befehl des Fürsten Reuß bey Linz postirt, deckte Oestreich gegen Bayern; endlich beobachtete General Hiller mit 40,000 Mann zu Pettau in Steyermark die französische Armee von Italien. Außer diesen wirkenden Heeren bildete Franz II. ein Reserveheer zu Preßburg; auch Rußland hatte ein anderes unter General Benningsen zusammengezogen, welches im Begriff stund, die Weichsel-Ufer zu verlassen, um einen thätigen Antheil an den Operationen des Feldzugs zu nehmen.

Die verfüglichen Streitkräfte Napoleons waren nicht weniger furchtbar: Marschall Davoust, Wallmoden gegenüber, befehligte in der Gegend von Hamburg ein Korps von 30,000 Franzosen und Dänen. Graf von Wrede versammelte bey München 25,000 Bayern, während der Vicekönig von Italien im Friaul ein Heer von 40 bis 50,000 Mann bildete, um Italien zu vertheidigen. Die Heere, womit Napoleon Sachsen und Schlesien überschwemmte,

boten eine Gesammtzahl von mehr als 250,000 Mann. Am 1. August hatten sie folgende Stellungen inne: das 4te Infanterie-Korps zu Sprottau, das 7te zu Görlitz, das 12te zu Dahme; das 3te Kavalleriekorps, welches sich mit ihnen beym Wiederanfang der Feindseligkeiten vereinigte, befand sich noch zu Leipzig. Diese vier, eine Masse von 60,000 Mann bildende Korps, waren bestimmt, unter den Befehlen des Marschalls Oudinot zu wirken. Das 3te Korps war zu Liegnitz, das 11te zu Löwenberg, das 5te zu Goldberg, und das 6te zu Bunzlau; die Anzahl dieser Truppen mochte sich auf 100,000 Mann belaufen. Das 1ste, 2te und 8te Korps, miteinander eine Masse von 50,000 Streitern, sammelten sich in der Lausitz, in der Gegend von Zittau. Das 4te Korps von beynahe 20,000 Mann, unter Marschall St. Cyr, beobachtete bey Pirna das Erzgebirg. Napoleon mit seinen Garden, über 25,000 Mann stark, befand sich noch zu Dresden. Die Befestigungen dieser Stadt, so wie von Erfurt und Hamburg, waren in einen ehrwürdigen Stand gesetzt, und diejenigen von Wittenberg beträchtlich vermehrt worden. Napoleon hatte bey Pirna ein verschanztes Lager für 50,000 Mann errichten, eine Schiffbrücke über die Elbe, ohnfern des Schlosses Königstein, werfen, und zwischen diesem und demjenigen von Stolpen eine Militärstraße eröffnen lassen. Diese Vorbereitungen beweisen augenscheinlich, daß er bereits fühlte, daß Dresden der Schauplatz seiner Vertheidigung werden würde.

Die Verbündeten hatten vollkommen den Vortheil eingesehen, den ihnen die geographische Lage von Böhmen bot, die ersten Schläge in dem Herzen von Sachsen, im Rücken des französischen Heeres zu versetzen. Folglich ließ man in Schlesien, unter Befehl des mit der Vertheidigung dieser Provinz beauftragten Generals Blücher, nur drey Korps des großen Heers, zwey russische und ein preußisches, zusammen 80,000 Mann, zurück. Der Rest der Truppen, in

vier russischen und einem preußischen Korps bestehend, marschirte durch das nördliche Böhmen, sich mit den fünf Korps des östreichischen Heers, die sich hier befanden, zu verbinden. Die Vereinigung dieser Streitkräfte gab eine Masse von 200,000 Mann, unter dem Befehl des Fürsten von Schwarzenberg, der auf dem linken Elb-Ufer unmittelbar auf Dresden rücken sollte. Dieser tief berechnete Plan gewährte, wenn ihn Erfolg krönte, die glücklichsten Möglichkeiten, da er den Verbündeten erlaubte, sich auf der Verbindungslinie Napoleons festzusetzen, während die bedeutendsten Unfälle nicht hindern konnten, sich in aller Sicherheit in der Richtung von Prag zurückzuziehen. Es scheint jedoch, man habe Blücher zu viele Mannschaft gelassen; 20 bis 30,000 Mann hätten genügt die Verbindung der großen Armee mit der Weichsel zu unterhalten, und die übrigen 40,000 Mann hätten wirksamer bey der von Böhmen gebraucht werden können.

Den 10. August kündigten die verbündeten Souveraine den Waffenstillstand auf. Gleichzeitig erschien die Kriegs-Erklärung Franz II. Den 11. August rückten die ersten russischen und preußischen Kolonnen in Böhmen ein. Das Hauptquartier der östreichischen Armee wurde nach Prag verlegt. Den 15. August traf der Kaiser in dieser Stadt ein, ihm folgten zunächst der König von Preußen, und General Moreau, der Amerika verlassen hatte, um in den Dienst des russischen Kaisers zu treten.

Nach Inhalt des Waffenstillstands hätten die Feindseligkeiten erst 6 Tage nach seiner Aufkündigung anheben sollen, nämlich den 16. August; allein die Alliirten, indem sie einige leichte Eingriffe der Franzosen geltend machten, benutzten die ihnen gebotene Gelegenheit, und setzten sich vom 14ten an in Bewegung, dem Feind in Breslau zuvor zu kommen, und diese wohlhabende Stadt den Bedrängnissen zu entreißen, mit denen sie bedroht war. Desselben Tags besetzte General

Sacken Breslau; des folgenden Tags ließ Blücher seine Truppen auf dem neutral erklärt gewesenen Gebiete vorrücken. Den 19ten befand sich sein Hauptquartier zu Jauer; den folgenden Tag nahm er sich vor, die Stellungen anzugreifen, die der Feind an der Katzbach inne hatte; allein die Franzosen verliessen sie. In der Nacht vom 17ten auf den 18ten zog Marschall Ney, der Liegnitz inne hatte, auf Haynau, und Lauriston von Goldberg auf Löwenberg zurück. Den 18ten rückte Blücher in Goldberg ein, und das Korps von Sacken in Liegnitz, von wo es den äußersten Nachtrab nach einem leichten Gefecht vertrieb. Den 19ten setzten die Allürten ihre angreifende Bewegung, sich auf den Bober richtend, fort. Auf der Linken ging das russische Korps unter Langeron über diesen Fluß, bey Zöbten; eine Abtheilung der Armee Macdonald's, die diesen Punkt vertheidigte, ward geworfen und von Siebeneichen verjagt. General Rudzewiez, mit Langeron's Vortrab, drang bis zum Dorf Hölle voran, ohnfern dessen er auf eine feindliche Kolonne stieß, die sich von Lähn auf Löwenberg zurückzog. Er griff sie an, schlug sie, und nahm ihr einige Kanonen und viele Bagage. Da indessen Lauriston vernahm was vorging, wandte er sich mit einem Theil seines Korps auf Hölle. Rudzewiez, zu schwach ihm zu widerstehen, zog sich in guter Ordnung auf Zöbten zurück, wo er sich mit der gemachten Beute anschloß. Im Mittelpunkte marschirte Blücher mit York's Korps auf Löwenberg. Lauriston's Nachtrab, der die Höhen vor dieser Stadt vertheidigte, ward gezwungen über den Bober zurück zu gehen. Während dieser Zeit hatte Marschall Ney mit seinem Korps und General Sebastiani's Reiterey Haynau verlassen, und rückte auf Löwenberg. Blücher schickte ihm eine Brigade unter Befehl des Prinzen Karl von Mecklenburg entgegen, der zunächst zwey unter General York nachfolgten. Marschall Ney, da man ihm auf dem

Weg nach Löwenberg zuvorgekommen war, hielt zu Grädizberg an; — York stellte sich auf Kanonenschußweite gegen ihn auf. Rechts begegnete Sacken, der sich über Haynau auf Bunzlau richtete, Marmont's Korps bey Kreibau. Letzterer hielt an dem Posten von Kaiserswalde fest, wurde jedoch nach einem sehr hitzigen Gefechte davon vertrieben, und bis nach Ober-Thomaswalde verfolgt.

Da Marschall Ney sich von Löwenberg abgeschnitten sah, benützte er die Nacht vom 19ten auf den 20sten, sich auf Bunzlau zurückzuziehen, woselbst er über die Bober zurückging. Den 20sten Morgens griff Sacken neuerdings Marschall Marmont an, und nöthigte ihn, Thomaswalde zu verlassen, sich hinter die Bober zurückzuziehen, die Verschanzungen von Bunzlau zu sprengen und dessen Brücken zu zerstören. Diese Stadt wurde nachgehends von dem russischen General Grafen von Liewen besetzt.

Unterdessen war Napoleon den 15. August von Dresden mit seinen Garden aufgebrochen. Den 16ten befand er sich zu Bautzen, den 18ten zu Görlitz. Ohne zuverlässige Nachrichten über die Bewegungen der Alliirten, stieß er eine starke Rekognoszirung auf Böhmen vor. Den 19ten kam er mit Poniatowsky's Korps nach Zittau, von wo er unmittelbar auf Gabel rückte, während der polnische General Uminsky Friedland und Reichenberg besetzte und Lefebvre-Desnouette's mit einer Division Infanterie und Kavallerie von der Garde sich von Rumburg und Georgenthal bemächtigte; diese Unternehmung verschaffte den Feinden nützliche Erkundigungen. Sie erfuhren, daß sie nur eine leichte östreichische Division unter Befehl des Grafen Bubna's vor sich hätten, während die Hauptkräfte der Alliirten sich auf dem linken Elb-Ufer konzentrirten. Dieses Manöuvre bedrohte augenscheinlich Dresden und die unmittelbaren Verbindungen der französischen Armee mit dem Rhein. Sie herzustellen, mußte Dresden um jeden Preis

gerettet werden; doch ehe er dahin marschirte, entschloß sich Napoleon gegen Blücher zu rücken, ihn zu entfernen, und selbst ihn zu schlagen, wenn er die Unvorsichtigkeit beginge, das Treffen anzunehmen. Vandamme's Korps wurde zu Rumburg gelassen, Lefebvre-Desnouettes zu unterstützen; und dasjenige Victor's zu Zittau, zur Unterstützung des Prinzen Poniatowsky. Napoleon mit seinen Garden und Latour-Maubourg's Kavallerie begaben sich den 20sten Abends nach Lauban; den 21sten, bey Tagesgrauen, traf er zu Löwenberg ein, und befahl sogleich, Brücken über die Bober zu schlagen. Um Mittag ging Lauriston über den Fluß, Macdonald's Korps folgte ihm unverzüglich. Diese Angriffsbewegung und die Nachricht der Ankunft Napoleon's entschieden Blücher klüglich den Rückzug zu wählen. Er konzentrirte sein Heer zu Grädizberg. Denselben Tag ging auch auf der Rechten Marschall Ney's Korps bey Bunzlau über die Bober. Den 22sten um Mittag stellte Blücher sein Heer zwischen Adelsdorf und Pilgramsdorf in Schlachtordnung auf, da jedoch die Franzosen seine Linke angriffen, so ging er über die Katzbach zurück. Die Korps von Langeron und York fassten zu Goldberg Posten, dasjenige Sacken's zu Liegnitz. Den 23sten rückte General Lauriston mit dem 5ten und 11ten Korps auf Goldberg; York's und Langeron's Nachtrab vertheidigten die Stadt und die umgebenden Höhen mit Hartnäckigkeit. Man schlug sich auf beyden Seiten der Katzbach. Auf dem rechten Fluß-Ufer bemächtigte sich Lauriston des Wolfsbergs; allein die Versuche, die er machte, mit Infanterie-Kolonnen von da vorzubrechen, wurden bis zu dreymalen durch die preußische Reiterey, die schöne Angriffe vollzog, zurückgetrieben. Endlich entschloß sich Blücher zum Rückzug, den er auf Jauer vollzog, woselbst Sacken's Korps sich zu ihm gesellte.

Sobald Napoleon sah, daß Blücher ein allgemei-

nes Gefecht vermied, fühlte er, daß er keine Zeit zu verlieren hätte, Dresden zu Hülfe zu eilen. Den 22sten hatten seine Garden den Rückweg eingeschlagen, den 23sten erhielten Marmont's Korps und Latour-Maubourg's Reiterey Befehl, sich auf Dresden zu richten. Denselben Tag verließ Napoleon, in Begleitung Marschall Ney's, Schlesien. Marschall Macdonald übernahm den Befehl des an der Bober zurückbleibenden Heeres; es bestund aus dem 3ten, 5ten und 11ten Infanterie- und dem 2ten Reiterey-Korps; in Ney's Abwesenheit ward das 3te Korps General Souham anvertraut.

Den 24sten blieben die Franzosen an der Katzbach. Diese Unthätigkeit erwies deutlich Napoleon's, übrigens nach der Bewegung des großen Hauptheers der Verbündeten vorausgesehene Abreise. General Blücher entschied sich auf der Stelle, wieder den Angriff aufzunehmen, und die Verringerung der Armee und Entfernung ihres Hauptes zu benützen. Den 25sten musste Sackens Korps auf Maliţsch rücken; dasjenige York's blieb zu Jauer, während dasjenige Langeron's sich in der Stellung von Hennersdorf entwickelte. Die Franzosen hatten folgende Stellungen inne: Lauriston's Korps vorwärts Goldberg, mit einem Vortrab zu Brausnitz; das 11te Korps hinterwärts Goldberg, und dasjenige Souham's zu Rothkirch, Liegnitz mit 2 Bataillonen besetzt haltend.

Den 26. um zwey Uhr Nachmittags, gab Blücher seinem ganzen Heer Befehl, vorzurücken, um die Katzbach zwischen Liegnitz und Goldberg zu überschreiten. Die Korps von Sacken und York sollten General Souham angreifen, während Langeron an der Katzbach hinaufrückte, die beyden feindlichen Korps, die sich bey Goldberg befanden, in Schranken zu halten. Macdonald hatte sich seiner Seits auf denselben Tag anzugreifen entschlossen. Lauriston rückte auf der Heerstraße von Goldberg gegen Jauer

vor. Das 3te Korps, welches Befehl erhalten hatte, sich auf der Straße von Liegnitz eben dahin zu begeben, richtete sich, um schneller anzukommen, über Kroitsch. Macdonald, mit dem 11ten Infanterie-Korps schlug die nämliche Richtung am rechten Ufer der wüthenden Neisse ein, während General Sebastiani mit dem 2ten Kavallerie-Korps sich auf dem linken Ufer dahin richtete.

Ein ungeheurer Regen, der mit Tages-Anbruch anhob, verhüllte beyden Theilen ihre gegenseitigen Bewegungen. Doch hatten sich die Verbündeten kaum in Bewegung gesetzt, als Blücher benachrichtigt wurde, daß die Franzosen die Katzbach passirten, und auf der Linken Langeron sich bereits lebhaft von Lauriston angegriffen befinde. Diese Nachricht entschied den Obergeneral, seine Kolonnen hinter der Flachhöhe, links des Dorfes Eichholz, anhalten zu lassen. Diese Flachhöhe wurde sogleich mit einer Batterie besetzt, die General Sacken daselbst aufstellen ließ.

Da die Feinde durch die in Bewegung gesetzten Massen gewahrten, daß sie nicht mehr mit Nachtraben zu thun hätten, entwickelten sie schnell ihre Linien zwischen Weinberg und Klein-Tintz. Sobald befahl Blücher den Angriff. Die Rechte der Franzosen lehnte an die wüthende Neisse, allein die Linke befand sich ganz blos. General Wassilczikow der Sacken's Kavallerie befehligte, benutzte diesen Umstand mit großer Geschicklichkeit. Er befahl General Jurkoffsky mit zwey Husarenregimentern die feindliche Reiterey, die sich auf ihrer äußersten Linken aufstellte, von vorne anzugreifen, während General Lanskoi mit zwey andern Regimentern Befehl erhielt, zwischen Eichholz und Klein-Tintz vorzubrechen, und sie in der Flanke anzugreifen. Die russische Reuterey vollzog die glänzendsten Sturmritte. Diejenige der Franzosen, die die langen Pässe von Kroitsch und Nieder-Gran, die mit Artillerie, vieler Bagage und der Infanterie des 3ten Korps versperrt waren, kam nur langsam

sam und nach und nach an; so verzehrte sie sich in stückweisen und unzusammenhängenden Anstrengungen. Ihre Sturmritte wurden zurückgeschlagen; umsonst versuchten zwey Infanterie-Brigaden sie zu stützen, sie wurden mit ihr in die Pässe zurückgeworfen, woselbst sich die Russen des Parks des 11ten Korps bemächtigten. Bald ward die Unordnung allgemein. Die ganze französische Linie wich und wurde in die durch anhaltende Regen angeschwollene Katzbach und wüthende Neisse, deren Uebergang sehr schwer geworden war, hinein geworfen. Auf der linken hatte General Lauriston mit Nachdruck, doch ohne Erfolg, Langeron in Hennersdorf angegriffen; da er die Niederlage des Hauptheils der Armee erfuhr, bereitete er sich zum Rückzug.

Die französische Armee flüchtete in gänzlicher Unordnung; die Schlacht hatte um drey Uhr Nachmittags begonnen, und schien bey Anbruch der Nacht beendiget, als eine Begebenheit den Kampf wieder aufregte. Zeuge der Niederlage von Nieder-Gran, glaubte Macdonald eine vortheilhafte Ablenkung zu bewerkstelligen, wenn er an der äußersten Linken, jenseits der Neisse-Mündung, die Divisionen des 3ten Korps, die noch am Eingang der Pässe von Kroitsch waren, geben liesse. Die Nacht war schon vorgerückt, als diese Divisionen unter Anführung General Taraire's, Chefs des Generalstabs des 3ten Korps, sechszehn Kanonen mit sich führend, die Katzbach durch die Furt von Schmochwitz passirten, und die Höhen, die das rechte Ufer einengen, erklimmend gegen die Flanken der Alliirten vorrückten. Die Generale Neweroffski und Graf Liewen marschirten ihnen entgegen, und zwangen sie das Schlachtfeld mit einem beträchtlichen Verlust zu verlassen.

Den 27sten August wurde Lauriston, der sich auf Goldberg zurückzog, von Langeron verfolgt, der ihm 22 Kanonen abnahm und viele Gefangene machte. Denselben Tag besetzte Langeron Goldberg. Den 28sten gingen die Al-

liirten über die Katzbach. Der unabläſſige Regen hatte alle Wege verdorben und die Brücken weggeſchwemmt. Die Bober war nur zu Bunzlau zu paſſiren; alle franzöſiſche Korps waren daher genöthiget ihren Rückzug auf dieſen Punkt zu richten.

Am Schlachtag vom 26ſten war General Puthod mit ſeiner Diviſion abgeſchickt worden, über Schönau und Jauer in den Rücken der Alliirten ſich zu bewegen. Allein vom Verluſt der Schlacht benachrichtiget, zog er ſich auf Hirſchberg zurück, wo er, jedoch vergeblich, über die Bober zu gehen ſuchte. Die Brücke befand ſich weggeriſſen, was ihn zwang am rechten Ufer hin zu ziehen, um wo möglich weiter unter einen Uebergang aufzufinden. Den 29ſten traf er Löwenberg gegenüber ein, wo er fruchtloſe Verſuche machte die Brücke herzuſtellen. Dieſer Verzug gab Langeron's Korps Zeit ihn zu erreichen. Da Puthod ſich mit einem Angriff bedroht ſah, den er nicht auszuhalten im Stande war, ſuchte er ſich aus der Sache zu ziehen, indem er entweder auf Bunzlau durchdränge, oder aber gegen Hirſchberg zurückkehrte; allein es war nicht mehr Zeit, denn bereits befand ſich die Straße von Bunzlau in der Gewalt des Generals Rudzewiez, während die Reiterey General Korff's, von der Infanterie des Fürſten Czerbatow unterſtützt, ſich auf derjenigen von Zöbten, ſeinem letzten Auswege, feſtſetzte. Da Puthod ſich umringt ſah, nahm er eine Stellung auf der Höhe von Plagwitz. In dieſer verzweifelten Lage gedachten die Franzoſen nur noch, wie ſie ihr Leben theuer verkauften, und ſetzten in der That den vereinten Anſtrengungen des Fürſten Czerbatow und Rudzewiez die kräftigſte Gegenwehr entgegen. Endlich übermannt, werden ſie durchbrochen und in die Bober geſprengt. General Puthod, 100 Offiziere, 3000 Mann werden gefangen, auch 2 Adler und 12 Kanonen nebſt ihren Munitionswägen erbeutet; alles, was nicht gefangen ward, erſoff. Der Verluſt der Ruſſen belief

sich nicht über hundert Mann. Ungeachtet des Unfalls der französischen Division gebührt der Tapferkeit ihres Anführers alles Lob. Wie viele Generale würden an seiner Stelle erachtet haben kapituliren zu müssen, ohne zu schlagen! Puthod zog vor mit Ehren zu unterliegen. Man kann ihm nur vorwerfen, die Alliirten in einer Vertheidigungsstellung erwartet zu haben, statt selbst Rudzewiez anzugreifen, um sich, den Degen in der Faust, die Straße von Bunzlau zu eröffnen.

Durch das schlechte Wetter begünstiget, erreichten die Franzosen die Bober, ohne lebhaft verfolgt zu werden. Das 3te Korps, das am wenigsten gelitten hatte, bildete, nebst General Sebastiani's Reiterey, den Nachtrab. Ihr Rückzug geschah nichts desto weniger mit so viel Uebereilung, daß sie einen Theil ihres groben Geschützes und beynahe alle ihre Bagage zurück liessen. Vom 26sten August bis zum 1sten September verloren sie 18,000 Gefangene, 103 Kanonen und 250 Munitionswagen. Die 4 Korps an der Bober, die bey Eröffnung des Feldzugs beynahe 80,000 Mann betrugen, waren auf 55,000 geschmolzen. Die Schlesische Armee ging erst den 1sten September über die Bober. Den 2ten überschritt sie die Queis. Den 3ten befand sich Macdonald's Armee hinter dem Zobauer-Wasser.

(Die Fortsetzung folgt.)

II.

Ueber das

ungrische Militär-System.

Ein Versuch.

1806.

(Beschluß.)

Sechstes Kapitel.

Resultate und Bemerkungen.

I.

Es ist ein anerkanntes Axiom, daß der ungrische Adel seine großen Vorrechte und Güter erhalten hat, mit der Bedingung der Pflicht, die Lasten des Militärs zu tragen, eine Bedingung, die so unabänderlich ist, daß, wenn sie nicht erfüllt wird, auch das Bedingte aufhört. Diese Verpflichtung erfüllte Anfangs der Adel, so daß er selbst in Person als Soldat zu Felde ging. Späterhin entzog er sich dem persönlichen Dienste, und schickte an seine Stelle theils andere gedungene, theils gezwungene Unterthanen auf seine Kosten. Wir haben gesehen, wie vielerley Veränderungen hierin vorgegangen sind; aber das Wesentliche der Verpflichtung bleibt unumstößlich.

Da zu der jetzigen Kriegsbeschaffenheit die ungrischen Insurrektionen unstreitig gar nicht passen, dem Zweck durchaus nicht entsprechen, und dieß vielmal öffentlich und gesetzmäßig erkannt ist, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß dieß geändert werden solle, und dieß kann der König Kraft seines Königlichen Rechts gesetzmäßig fordern. Auf welche Art diese Aenderung am besten vorgenommen und eingeleitet

werden solle, dieß gehört auf den Reichstag, wo der Adel mit der Regierung darüber zu verhandeln und sich einzuverstehen hat. Allein wenn der Adel die Aenderung verweigern, oder nur solche Vorschläge machen sollte, welche die ihm obliegende Last auf die andern Landes-Einwohner herableitete, oder dem Staatsbedürfniß nicht entsprächen: in diesem traurigen Fall könnte der König, Kraft seiner königlichen Macht, die gerechteste und staatsnützlichste Anordnung selbst machen, und sie sofort ausführen. Ueberhaupt kann bey dieser Unbestimmtheit und Dunkelheit unserer Gesetze, wo so viel auf den ebenfalls unbestimmten Usus ankommt, der König sowol als der Adel Vieles mit dem Schein des Rechts unternehmen, und wenn der Adel die höchste Ausdehnung seiner Vorrechte starr behauptet, kann der König eben so unangenehme Verordnungen entgegensetzen. Z. B. außer der jetzt erwähnten Insurrektions-Redemtion, die der König, Kraft seines Rechts, vorschreiben könnte, kann er auch die Kapitulation, die Aushebung der Rekruten ohne Reichstag und Dazwischenkunft der Behörden, die Militärkonscription der Unadelichen, ja selbst des Adels anbefehlen, und mit wichtigen Reichsgründen unterstützen, er könnte alle gebildetere, wohlhabendere Einwohner des Landes auf einmal per armales nobilitiren, und ihnen dadurch die Personal-Civilrechte schenken, unter Bedingungen, die seine königliche Macht vermehren möchten. Ich kenne kein Gesetz, welches ihn daran hindern könnte. König Ludwig I. und Andere haben ganze Distrikte in Massa nobilitirt. Darauf wird es aber der ungrische Adel nicht ankommen lassen. Seine Deputirte auf dem Reichstag, eingedenk der ursprünglichen Verpflichtung und großen Vortheile, die er ausschließend besitzt, und des unseligen Schicksals, das das Land erlitten hat und weiterhin erleiden dürfte, werden jetzt nachholen, was schon längst zum Wohl des Ganzen hätte geschehen sollen: sie werden wirklich edel handeln, nicht ihren einseitigen Gewinn berechnen, son-

dern auf das gemeinschaftliche Wohl des Vaterlandes Rücksicht nehmen, und sich nicht stören lassen durch das Geschrey Jener, die für nichts Sinn haben, als für sich selbst; sie werden großmüthig und wahrhaft patriotisch genugthun ihrer Pflicht, dem Wunsch des Vaterlandes, der Erwartung von Europa, der Aufforderung des Zeitgeistes, der väterlichen Vorsorge der Regierung." *)

II.

In einer Gesellschaft, deren Annehmlichkeiten man vorzüglich genießt, nichts mit beyzutragen, würde man sich schämen. Dieß Gefühl beseelt gewiß den größern und bessern Theil des ungrischen Adels. Ist es edel oder unedel, nichts beyzutragen zu den Lasten des Staats, dessen Vortheile er vorzüglich und ausschließend genießt? Ist es edel und gerecht, immer und immer auf die Insurrektions-Obliegenheit hinzuweisen, die er in der jetzigen Zeit äußerst selten (im vorigen Jahrhundert nur dreymal) leistet, und die, wenn er sie auch leistet, von keinem erheblichen Nutzen jetzt seyn kann, und überdieß noch großentheils auf den Kontribuenten lastet, der den Adel darin vertritt. Was würde der adelichen Würde damit abgehen, wenn er auf dem Reichstag, zum Wohl des

*) Wohl weiß ich es, daß viele mich, den Verfasser dieser Abhandlung, für einen Feind des Adels, für einen Abtrünnigen und gefährlichen Menschen ausschreyen werden. Das muß ich mir nun gefallen lassen. Die Wahrheit hat immer ihre Märtyrer gehabt. Ich appellire an den Adel selbst, und zwar an den edlern Theil desselben, an jene, die wahren Seelen-Adel mit dem Geschlechts-Adel verbinden; die den Adel nicht blos erben, sondern durch Uneigennützigkeit und Großherzigkeit ihn auch verdienen; die ihren Adel darein setzen, dem allgemeinen Besten, wenn es nothwendig ist, selbst ihre adelichen Vorrechte aufzuopfern.

Vaterlandes, sich selbst eine Beysteuer auflegen möchte? So wie die Subsidien, könnte auch diese Beysteuer von seinem Willen abhängig gemacht werden. Am Titel ist nicht viel gelegen, wenn nur die Sache gut und nützlich ist; Titel und Sache können schwerlich passender seyn, als die Insurrektion zu redimiren. Sind die englischen Lords und Herzoge schlechter, als der ungrische Adel, deßwegen, weil sie die Beysteuer bezahlen? Und die Fürsten Lichtenstein, Schwarzenberg, Coloredo, Czartorinsky ꝛc. ꝛc., sind sie weniger edel deßwegen, weil sie ihren Antheil zu den Staatsbedürfnissen abtragen? Oder sind die ungrischen Magnaten, die Güter in den deutschen Erbländern haben, darum entadelt, weil sie dort kontribuiren? Man sagt onus non inhæret fundo, und das Sprüchelchen wird sehr gern wiederholt. Das Sprüchelchen gründet sich darauf, was Verbötz T. 9. p. 1. §. 5. sagt. Verbötz sagt aber auch manches und vieles Andere, was nicht so gern wiederholt und nicht mehr befolgt wird. Dieß Sprüchelchen ist übrigens auch das Erzeugniß jenes Geistes, der sich in unbestimmten, vieldeutigen, verworrenen Ausdrücken gefällt, auf alle Seiten hingezogen werden kann, und in unserer Jurisprudenz so häufig vorkommt. Der Sinn davon ist nicht einmal richtig ausgedrückt. Es ist ausgemacht, daß schon in den ältesten Zeiten der Adel die Insurrektions-Obliegenheit redimirt habe, und dafür zahlte (Pray T. 1. notitiæ præviæ pag. 20). Carl Robert nahm das Lucrum cameræ von allen ohne Unterschied. Art. 18. 1342. Das Nämliche that Ludwig I. Art. 14. 1351. Corvin empfing das Tributum fisci regalis vom Adel, von jeden 5 Bauernschaften einen Goldgulden jährlich. Viele ungrische Könige nahmen das Zwanzigstel, d. i. den Halbzehend. Pray notitiæ præviæ pag. 112. — Auf dem Landtag, den Zapollya 1527 hielt, wurde allen ohne Unterschied auferlegt, das Zehntel von Gold, Silber, Vieh, Früchten abzugeben. 1538. Art. 25 wurde dem Adel

eine Kontribution für die öffentlichen Bedürfnisse auferlegt, 1542. Art. 26, 28 und 29 wurde 1 Gulden Kontribution und das Sechzigstel des Vermögens dem Adel aufgelegt. 1596. wurden 18 Floren auf jede porta aufgelegt, wovon 9 der Bauer, 9 sein adelicher Herr aus eigenem Beutel zahlte. 1598. Art. 3, daß die Güterbesitzer 6 Gulden aus eigenem Beutel zahlen sollen. 1602. Art. 9, statt der Personal-Insurrektion sollen 50 Denary gezahlt werden. — 1620. wurde auf dem Landtag, den Gabriel Betlen in Neusohl hielt, beschlossen, daß der Adel zum Behuf der stehenden Armee kontribuiren soll. 1691. zahlte der Adel dem Kaiser Leopold schon nach abgeschafftem Ambringerischen Gubernio als Insurrektions-Redemtion 2 Millionen Floren, und 1697. 4 Millionen (Anton Szirmay notitia Cottus Zemplin. pag. 148, 273, 279.). Die Armalisten, die eben so Edelleute sind, wie der übrige Adel, wurden der Kontribution unterworfen, 1647. 26, 1649. 17, von der sie nun freylich wieder im letzten Reichstag losgesprochen sind.

Es ist also weder gegen das Gesetz, noch gegen das adeliche Vorrecht, noch gegen die Gewohnheit, daß der Adel sich eine Zahlung auflege. Ob nun diese Zahlung Kontribution, Subsidium, Oblatum, Donum ꝛc. heiße, ist im Grund alles eins; das Wesentliche des adelichen Vorrechts ist, daß er sich selbst besteure; die Gerechtigkeit, Billigkeit und Klugheit fordern es mächtig, daß der Adel dieß freywillig übernehme, und mit Anstand zuvorkomme dem, was durch den Drang der Zeit unausbleiblich herbeygeführt wird.

III.

Die zahlreiche Klasse der kontribuirenden unadelichen Einwohner Ungarns trägt so große Lasten, daß ihr nicht mehr aufgebürdet werden kann. Dieß darf Niemand läugnen, der es unparteyisch beurtheilt. Dieß wird in jedem Reichstags-Dekret anerkannt, wovon jedes von Erhaltung, von

Erleichterung des elenden kontribuirenden Pöbels (misera Plebs contribuens) spricht, und beynahe jedes dessen Zustand erschwert. Diese so sehr belastete, zahlreichste, gedrückteste Gattung Einwohner ist die Grundveste des Reichs, die den Adel und den König erhält; sie hat gar keine Vorrechte, keine Vortheile, und trägt alle Lasten. Es ist also billig und nothwendig, wo nicht Erleichterung ihr zu verschaffen, wenigstens ihr nichts mehr aufzubürden; es ist billig, daß der Adel, der alle Vorrechte in vollem Maß genießt, wenigstens einen kleinen Theil der Staatslast übernehme.

IV.

Die Mehrzahl des ungrischen Adels behauptet dieß eingebildete Vorrecht, nichts zu zahlen, mit starrem Eigensinn, und doch zahlt der Adel mittelbar auf andere Wege vielleicht das Doppelte, und hat noch überdieß den Nachtheil, daß diese Affektation einer Präeminenz, dieser Stein des Anstoßes, das Gleichgewicht stört zwischen den deutschen und ungrischen Erbstaaten, und die Quelle ist, woraus die Klagen über Prädilektion der deutschen Erbstaaten und die Spannungen fließen, die das allgemeine Beste so sehr zurücksetzen.

V.

Der ungrische Adel hat vorher persönlich Militärdienste leisten müssen. Jetzt entzieht er sich ihnen nicht nur, sondern es ist auch zur Gewohnheit geworden, daß alle von Militärdiensten frey sind, die in adelichen Diensten stehen. Also gerade das Entgegengesetzte von dem, was vorher war, und in einer solchen Anwendung, daß der adeliche Privatdienst mehr zu sagen hat, als der Staats- oder königliche Dienst bey dem Militär. Die Ortsgerichte erschöpfen ihre Kräfte, verfolgen und fangen die zu stellenden Rekruten haufenweise, liefern einzige Wittwen-Söhne, Väter mehrerer unerzogener Kinder, vervielfältigen die Gemeindekosten, und können

doch die befohlene Rekrutenstellung nicht zu Stande bringen, indessen viele dazu geeignete Burschen in den adelichen Höfen und Plebanien sicher haußen, deßwegen vielleicht umsonst dienen, und aus diesem Asyl mit Stolz herabsehen. Schon gestellte und angenommene Rekruten werden unter mancherley lächerlichem Vorwand befreyt, und es ist allerdings wahr, daß eine ganze ungrische Armee unter dieser Protektion verborgen stecke, und daß dieß eine große Miturſache des schlechten Fortgangs der Rekrutenstellung sey.

VI.

Die Militär-Konscription sollte nicht anders, als durch das Militär, in Ungarn vorgenommen werden. Sonst wird sie immer unrichtig seyn. Die Ursachen liessen sich evident auseinander setzen. Mir sey es hinlänglich hier zu sagen, daß es unstreitig ein königliches Recht sey, diese Konscription auf die zweckmäßigste Art einzuleiten. Art. 10, 1543. Art. 9, 1546, und 7, 8, 1459. (Kovachics Vestigiis comitiorum pag. 338) überträgt königlichen Beamten die Konscription. Aber wenn auch kein Gesetz wäre, welches das Konscriptionsrecht dem König zueignete, (meines Wissens ist keines, welches das Gegentheil behauptete), so ist dieß natürlich, und aus Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, ein Attribut der exekutiven Gewalt, und also ein königliches Recht.

VII.

Wenn der Adel auf dem Reichstag gesetzmäßig in diesem Geist ein Opfer bringen möchte, nicht blos dem König allein, sondern dem Reich, dem Vaterland, den Millionen seiner unbegünstigten Miteinwohner, dem Zeitbedürfniß, der Menschlichkeit und auch sich selbst — denn fällt der Staat, so fällt er mit —; so würde er, außer dem Ruhm einer edlen, großmüthigen, hochherzigen Handlung, auch noch diese Wohlthat für Staat und Menschheit durchsetzen können, daß bey dem Mi-

litär, welches eine drückende Last für den Staat ist, Einrichtungen getroffen würden, welche die Last erleichtern, und das Militär auch in Friedenszeiten wohlthätig machen möchten. Solche Einrichtungen wären z. B. die Millionen Hände, welche dem Militärdienst gewidmet und in Friedenszeit ungenützt sind, zu gemeinnützigen öffentlichen Arbeiten zu verwenden, und dadurch den Stand des Soldaten selbst zu verbessern, aber auch dem Staat Werke zu liefern, die sonst nicht auszuführen sind — das Militär-Exercitium zu vereinfachen und das Unnöthige davon zu verbannen, die Kleidung bequemer, gesunder, zweckmäßiger einzurichten. Denn Soldaten sind nicht Theater-Puppen, um das Auge zu belustigen, sondern Männer, die mit Lebensgefahr sich dem Staatsdienst widmen; es ist Erniedrigung für sie, wenn der hohe Zweck ihrer Bestimmung ausartet. — Ferner wäre es wohlthätig, die übertriebene zweckwidrige Auswahl der Männer einzuschränken. Ein untersetzter, gedrängter, nervigter Mann ist verhältnißmäßig immer der stärkste und geschickteste und zum Soldatenstand der tauglichste. Hier ist offenbar Eitelkeit im Spiel und Mißbrauch. Mit einer kleinlichen Aengstlichkeit geschieht die Auswahl derer, die zur größten Todesgefahr bestimmt sind, und der Bevölkerung entzogen werden. Bey Pferden, Rindern, Schafen ꝛc. sehen wir sorgfältig darauf, daß der schönste, beste Schlag zur Fortpflanzung bleibe, und bey den Menschen stören und verderben wir sie mit Gewalt. Lieber sollten wir darüber nachdenken, wie es einzurichten wäre, daß der Soldat ohne Nachtheil seines Berufs heirathen und sich dem bürgerlichen Familienleben so viel möglich nähern könnte.

VIII.

Wie immer man es betrachten möge, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß der Militär-Etat jetzt unsere vorzüglichste Sorge seyn müsse. Wenn wir nun den Militär-

Etat mit jenem der Klerisey vergleichen, so finden wir einen schreyenden Abstand. Ein General, von dem das Schicksal ganzer Reiche abhängt, der Weib, Kinder, Equipagen, große Auslagen hat, muß sich mit einer Besoldung begnügen, die sehr viel geringer ist, als das Benefiz eines Bischofs oder Domherrn, ja auch manches Plebans einer fetten Pfründe. Die ganze Militärkontribution von Ungarn beträgt schwerlich mehr als ein Drittel von den gesammten Einkünften der Klerisey. König Stephan bedachte den Klerum wirklich, weil er ihn vorzüglich brauchte, und weil in der damaligen Unwissenheits-Epoche unter der Klerisey die einzigen Menschen zu finden waren, die lesen und schreiben konnten und Kenntnisse hatten, die der König Stephan zu seinem Zweck gebrauchen konnte. Aber nach dem Geist der Regierung König Stephans I. zu urtheilen, hätte er nie zugegeben, daß hierin so große Mißbräuche sich eingeschlichen hätten *); und wenn er jetzt lebte, würde er gewiß die militä-

*) Die Bona castrensia, die Terræ regales hat meistens die Klerisey an sich zu bringen gewusst, und da es manus mortuæ sind, so waren diese Güter für König und Staat verloren. Die Demeser Probstey hat folgende Donation von Almus, dem Vater des Königs Bela II., Anno 1138 erhalten, (Kollar Amœnitates Vol. II. pag. 171) 59 Dörfer; diese gaben jährlich außer dem Zehend 1522 Schafe, 1522 Kübel Mehl, 1522 Eimer Bier, 761 Steine Salz, 175 Eimer Meth, entweder 1000 Breter oder zwey neue Häuser, 50 Schweine; zum Fest der heiligen Margaretha, der Patronin dieser Probstey, gaben sie 4 gemästete Ochsen, 30 gemästete Schafe, 30 Gänse, 40 Kapaunen, 20 Steine Salz. Auf Weihnachten gaben sie 20 Gänse, 40 Kapaunen, 10 Steine Salz; auf Ostern gaben sie 20 Gänse, 40 Kapaunen, 10 Steine Salz — sie mussten außerdem alle Arbeiten in dem Kloster und dessen Feldern verrichten; besonders bestimmt waren 12 Wagner, 6 Bäcker, 6 Köche, 4 Thürhüter, 5 Bratenwender, 2 Reit-

rische Macht eben so zu heben besorgt seyn, als er zu seiner Zeit die geistliche Macht gehoben hat.

IX.

Die königliche Macht war im ersten Drittel unserer Reichs-Existenz viel größer, kräftiger und wirksamer, als sie es nachdem geworden und jetzt ist: den Palatin ernannte der König — die Comitats-Administration hing nicht von der Wahl des Adels ab, sondern von der Ernennung des Königs; die Comites Castri und Curiales, die Bilochi, Pristaldi, waren im strengen Sinn des Worts Beamte des Königs, die Verordnungen der Regierung wurden daher sämmtlich vollzogen — die Bona castrensia und Terræ regales waren groß und einträglich; außerdem zog der König nahmhafte Einkünfte. — Das Kriegs-Departement kostete die Regierung, nach der damaligen Einrichtung, wenig. — Der Reichstag war mehr eine Art von Staatsrath. — Auch die Hierarchie der Klerisey war in Ungarn dem König mehr unterworfen, als in manchen andern Staaten jener Zeit. Freylich war dieß alles nicht nach den besseren und vollkommneren Lehren der Staatswissenschaft geordnet. Von einer Trennung der Registrationen und exekutiven Gewalt der richterlichen Behörden, von der politischen Administration *) — von einer

---

knechte, 12 Glockenzieher, 32 Fischer zu 5 Fischteichen, 25 Salz-Fuhrleute, eine unbestimmte Anzahl Jäger; die Probstey hatte 138 Weingärten, 96 Zugochsen, 6 Mühlen, 3 Flaschenmeister, 15 Wagner, 70 Pferde, 800 Schaafe, 64 Kühe, 94 Schweine, 60 Bienenstöcke ꝛc. Solcher Fundationen zählte man in der Epoche der Mohacser-Schlacht 493. — War es ein Wunder, wenn König und Staat ohnmächtig waren? Siehe Kereßtury de Insurrectione §. 34. 40.

*) Für Ungarn würde ich vorschlagen, die politische Administration von der juridischen zu trennen: die Beamten der politi-

Repräsentation der Staatsbürger — von gleich vertheilten Abgaben und deren periodischer Volksbewilligung — von Publizität der Verwaltung und der Finanzen — von der öffentlichen Meinung, von den Mitteln, den Mißbrauch der königlichen Macht zu hindern oder zu erschweren, von der Grundkraft des Staats — waren damals keine deutliche Begriffe vorhanden. — Man schwächte die königliche Macht bey jeder sich ergebenden Gelegenheit, und benahm ihr eine Kraft nach der andern, und die es thaten, vermehrten ihre eigene, und bedachten sich selbst gut dabey. Wenn es auch einzelne Könige gab, die sich diesen Eingriffen widersetzten, ihre geschwächte Macht wieder zu erlangen trachteten, und mit mächtigem Arme auch durchgriffen, so war diese Tendenz nur transitorisch, und der schwankende verwirrte Zustand des Reichs, verbunden mit einem unseligen Schicksal, führten wieder Reaktionen herbey, die das Uebel noch ärger machten. Die königliche Macht schwang sich nicht mehr zu jener Kraft hinauf, die ihr die Stephanische Konstitution bestimmte, und das Unglück, die Plagen, die Uebel, die Ungarn gelitten hat und noch leidet, sind meistens aus dieser trüben Quelle geflossen. — Wenn man bedenkt, was Ungarn mit seinem physischen Reichthum und Naturkräften, im Verhältniß mit andern Staaten, seyn könnte, und was es war und ist, so muß jedes unverdorbene Gefühl aufgeregt werden, nach dem höhern Grad einer edlern Staats-Existenz zu streben. Dazu ist aber bey diesem Zustand des Reichs, bey dieser Spaltung und Verschiedenheit der Nationen, der Menschenklassen, der

---

sche Administration in den Comitaten ganz der Benennung des Königs zu überlassen, hingegen die Beamten der juridischen Behörden von der freyen Wahl der Mitbürger abhängig zu machen. Für diese Einrichtung sprechen viele Gründe, sowol der Staatslehre, als auch der Lokal-Umstände unsers Vaterlandes.

Religionen, des Privat- und individuellen Interesse — bey diesem Mangel an Einheit und Gemeinsinn — kein anderes Mittel, als die königliche Macht zu heben; was wir ohnehin, auch im Geist unserer ursprünglichen Konstitution, zu thun verpflichtet sind. Ich würde selbst auf die Gefahr eines Mißbrauchs der königlichen Macht (der doch bey unserm milden, gerechten, wohlwollenden Monarchen nicht zu denken ist) dafür stimmen *), — denn die Uebel eines Mißbrauchs sind vorübergehend; man kann ihnen ausweichen, zuvorkommen, und sie beheben; sie sind nicht so anhaltend, als eine veraltete Krankheit, die die besten Säfte verzehrt. — Das Unangenehme einer Radikal-Kur würden wir, die wir jetzt

*) Ich muß der Beschuldigung begegnen, daß ich aus Schmeicheisucht für die Vermehrung der königlichen Macht schreibe. Diese Beschuldigung verdiene ich nicht. Ich behaupte, daß die königliche Macht allerdings eine Kontrolle brauche, um den möglichen Mißbrauch zu verhüten oder zu mindern. Diese Kontrolle setze ich aber nicht in Schwächung der executiven Gewalt, die dem König ganz unangetastet gebührt, sondern in andere Mittel, z. B. daß die legislative Gewalt in der Mitwirkung des ganzen Volks, auch der Unadelichen, wodurch der Nationalwille desto stärker wird, beruhe; — daß alle Staatslasten nur mit Einwilligung dieses Nationalwillens periodisch übernommen werden; — daß von der Verwendung der Staats-Einkünfte öffentliche Rechenschaft gegeben werde; — daß eine vernünftige Sprach- und Preß-Freyheit gesichert sey; — daß in Angelegenheit der Erziehung des künftigen Thron-Erben der Nationalwille mitwirken könne; — daß der Mechanism der Staatsverwaltung mit ein Gegenstand gemeinschaftlicher Berathung sey ꝛc. Diese und ähnliche Mittel geben eine heilsame Kontrolle und Schutzwehr gegen den möglichen Mißbrauch der königlichen Macht, nicht aber Zerstückelung der nothwendig konzentrirten executiven Gewalt, welche Zerstückelung keine anderen Folgen haben kann — als Schwächung, Anarchie und Auflösung des Staats.

leben, zwar fühlen, aber auch glücklich bestehen — und eine glorreiche Zukunft, der Segen der Nachwelt, würde unsern ächten und wahren Patriotismus reichlich belohnen.

X.

Alle menschlichen Einrichtungen sind vergänglich, alle der Ausartung unterworfen. Diese Ausartung ist desto leichter, desto schneller und reißender, je größer und weit umfassender die Einrichtung selbst ist. Dieß ist das Loos des Menschen hienieden, es ist die unmittelbare Folge seiner endlichen Natur. Beständige Wachsamkeit vor der Ausartung, beständiges Streben nach höherer Vollkommenheit, kluge Modifikation alter Einrichtungen nach den neuern Bedürfnissen, dieß sind die Mittel sie zu erhalten, so wie überhaupt Regeneration Gesetz der Natur ist. Das ist das Problem des Staatsmannes, welches, wenn er es glücklich und weise löst, Menschenwohl, Staatsflor, Ruhm und ein seliges Bewusstseyn seiner Staatsverwaltung krönen.

III.

Bemerkungen

über

S. K. H. des Herrn Erzherzogs Karl von Oesterreich Feldzug von 1796 in Deutschland.

Von

einem deutschen Offizier.

(Fortsetzung.)

XII.

Uebergang des Erzherzogs auf das linke Donau-Ufer.

Nachdem der Erzherzog am 13ten August ohne Verlust auf das rechte Donau-Ufer übergegangen war, blieb Moreau unverrückt auf dem Schlachtfelde von Neresheim stehen, erst noch überlegend, was er thun sollte, und Jourdan, der seinem Gegner in der excentrischen Richtung von Amberg gefolgt war, stak zu eben dieser Zeit in dem Defilée der Pegnitz, einzig mit dessen Forcirung beschäftigt, und daher zu jeder strategischen Operation einstweilen unfähig. — Jetzt also, gerade jetzt, musste die Vereinigung der österreichischen Heere versucht oder für immer aufgegeben werden. Der Erzherzog, der auf seinem ersten Vorhaben rühmlichst verharrt, schreitet auch sogleich zu dessen Ausführung. 30,000 Mann müssen unter Latour zur Beobachtung Moreau's am Lech zurückbleiben; er selbst übernimmt es, dem Feldzeugmeister Wartensleben ein Hülfskorps von 28,000 Mann zuzuführen.

Dieses Manöuver, vortrefflich gedacht und glücklich ausgeführt, ist weit über die Combinationen der bis dahin übli-

chen Strategie erhaben, und kann nur mit denjenigen verglichen werden, mit welchen Napoleon Bonaparte um eben diese Zeit in Italien so glänzend debutirte. Es bedurfte auch einer so genialen und aufrichtigen Rückkehr zu den wahren Grundsätzen, wenn der falsch eingeleitete Feldzug noch einen glücklichen und entscheidenden Ausgang nehmen sollte.

An der Ausführung müssen wir vorläufig tadeln, daß der Erzherzog, statt erst bey Regensburg, schon bey Neuburg und Ingolstadt auf das linke Donau-Ufer übergegangen ist, denn dadurch wurde der Erfolg gewissermaßen von dem Benehmen des Feldzeugmeisters Wartensleben — auf welches, wie die Vorgänge beweisen, nicht zu rechnen war — abhängig gemacht; Moreau konnte leicht, und Jourdan musste nothwendig allarmirt werden, und dadurch der Vortheil der Ueberraschung größtentheils verloren gehen.

XIII.

Schlacht bey Amberg.

Bey Ausführung strategischer Entwürfe, die ihrer Natur nach immer nur auf höchst bewegliche und wandelbare Verhältnisse berechnet werden können, ist Schnelligkeit die Hauptsache; wo diese fehlt, wo ein zögerndes Verfahren eintritt, da kann das Resultat nicht entscheidend ausfallen, da müssen die vielversprechendsten Unternehmungen zu halben Maßregeln verkümmert werden. Der Erzherzog scheint uns dieses Axiom nicht gehörig beachtet zu haben, denn mit schulgerechten Formen, mit Rekognoscirungen, Aufmärschen und Lagerungen verlor er eine kostbare Zeit, die zum Verderben Jourdan's hätte benützt werden sollen. Schon am 22sten August konnte er mit der Division Bernadotte ganz im Reinen seyn, und am 23sten Amberg erreicht haben; dann

wäre die Division Bonneau, die auf dem Weg zu Bernadotte begriffen war, von Jourdan abgeschnitten, und dieser mit den drey Divisionen, die er zur Hand hatte, in Amberg eingeschlossen und genöthigt worden, entweder zu capituliren oder sich durchzuschlagen. Damit wäre der Feldzug entschieden gewesen, indem jetzt die ganze österreichische Macht sogleich gegen Moreau verwendet werden konnte.

Die Schlacht bey Amberg bildet mit dem vorangegangenen Gefechte bey Neumarkt ein Ganzes, in welchem einzelne Züge an die Schlacht von Neresheim erinnern. Wie dort die Division Duhesme, so stand hier die Division Bernadotte auf dem französischen rechten Flügel isolirt, durch eine weite Entfernung vom Zentrum getrennt. An die Stelle des F. M. L. Riese war, hier der Erzherzog getreten, wusste sich aber ungleich geschickter zu benehmen, als dort Jener; denn sobald er die Division Bernadotte zum Weichen gebracht hatte, blieb er nicht müßig stehen, sondern wandte sich rechts gegen Amberg, um den Angriff Wartensleben auf das französische Zentrum zu unterstützen, wodurch nun freylich ein bedeutenderes Resultat, als bey Neresheim, bewirkt werden musste. So im taktischen Sinne aufgefasst und gedeutet, scheint uns die Bewegung von Neumarkt nach Amberg mit den bewährtesten Maximen im Einklang zu stehen, und ganz keiner rechtfertigenden Erklärung zu bedürfen. Das ganze Manöver gewann aber einen mehr strategischen und wahrhaft grandiosen Charakter, wenn der Erzherzog von Regensburg ausging, bey Villenhofen den Feldzeugmeister Wartensleben über Burglengenfeld an sich zog, und dann mit vereinter Macht auf Neumarkt vorrückte. Jourdan war dann umgangen, auf seiner kürzesten Communication gefasst, und, auf der Sehne verfolgt, zum Rückzug auf einem weiten Bogen gezwungen, und überhaupt in die nachtheiligste Lage, die sich nur denken lässt, gebracht.

XIV.

Uebergang des Generals Moreau über den Lech. — Treffen bey Friedberg am 24sten August.

Mit den Feldzeugmeistern hat der Erzherzog seine eigene große Noth. Kaum ist Latour sich selbst überlassen, so bekennt er sich auch schon zu derselben verkehrten Strategie, oder vielmehr zu der völligen Unstrategie, die wir an seinem Collegen Wartensleben schon kennen gelernt haben. Auch er will die Erblande auf die althergebrachte, handgreifliche oder mechanische Weise decken. Da nun der Zugänge zu diesen Erbländern so viele sind, so vertheilt er seine Macht auf allen denselben, damit der Feind sie alle versperrt und überall Widerstand finden möge. Daher dann die Zersplitterung von 30,000 Mann in den Posten von Rain, Friedberg, Landsberg, Schongau, in den Tyroler-Päßen und im Vorarlbergischen, und mit ihr die Gefahr, daß Moreau die dünne Anstalt über den Haufen warf, über die Donau ging, dem Erzherzog nachmarschirte, und so den ganzen Feldzug für Oesterreich unwiederbringlich verdarb. Nur wenn Latour seine Kräfte an der Donau, etwa zuerst in dem einst von Tilly, strategischen Andenkens, gewählten Posten von Rain zusammenzog, konnte er hoffen, dem Feinde zu imponiren, einen bestimmenden Einfluß auf seine Maßnehmungen zu gewinnen, und mittelbar auch Oesterreich zu decken. Eine Unternehmung Moreau's gegen Tyrol mußte er aber eher befördern als hindern, eher wünschen als fürchten; denn sie war ein glückliches Ereigniß, indem sie den Feind von dem Punkte der Entscheidung, der jetzt in Franken lag, um so weiter hinwegzog. Wir können daher keineswegs billigen, daß 12,000 Mann unter Frelich zur Deckung des Tyrols verwendet worden sind. — Nicht isolirt zu werden, sich nicht von dem Erzherzog trennen zu lassen, und deßhalb auf der kürzesten Linie zwischen diesem und Moreau zu bleiben, das war die

eigentliche Aufgabe, die Latour zu lösen hatte. Alles Uebrige blieb Nebensache von dem Augenblick an, als die Hauptarmee gegen Jourdan operirte; in dieser lag für jetzt der Schwerpunkt der österreichischen Monarchie, die Communikation mit ihr war die einzige, die gedeckt und behauptet werden musste.

Des Erzherzogs Aeußerung gegen Latour: „Wenn auch Moreau bis vor Wien kommt, so thut es nichts, wenn ich nur Jourdan schlage", ist ein erhabenes Wort, das, in stragetischer Begeisteruug, in unmittelbarer, intellektueller Anschauung aller Verhältnisse ausgesprochen, mit dem berühmten da punctum et moveho des die Macht des Hebels erklärenden Archimedes verglichen werden kann.

Schade nur, daß dem Erzherzog dieses Licht jetzt erst aufging! — Hätte es ihm schon geleuchtet, als er sich noch am Rhein befand, so würde er diesen alten Gränzenhüter der Germanen nimmer verlassen, die Schlacht von Malsch ausgefochten, oder sich wieder auf Jourdan geworfen, und Deutschland vor einer Invasion bewahrt haben. Derselbe Feldherr, der, unter den in den letzten Tagen des Augusts stattgefundenen Verhältnissen für das Observations-Korps unter Latour, die Stellungen bey Rain, bey Ingolstadt und an der Altmühl, oder einen weiteren Marsch nach Franken in Vorschlag bringt, der unter dieser Bedingung im schlimmsten Fall auf einen ehrenvollen Rückzug nach Böhmen rechnet, der, wenn er auch von Jourdan geschlagen wurde, noch mit dem Gedanken umgeht, sich mit Latour zu vereinigen, mit überlegenen Kräften auf Moreau zu fallen, ihn zu schlagen, durch Ingolstadt hervorzubrechen, über die Donau zu setzen, und so die Isar und den Inn vor dem Feinde zu erreichen — eben dieser Feldherr hatte zu Anfang July's, bey völliger Integrität seiner Streitkräfte und aller strategischen Momente, wahrlich keinen hinreichenden Grund, so ängstlich für seine Communikationen mit Oestreich besorgt zu

seyn, und den Kriegsschauplatz in die Tiefen von Süddeutschland zu versetzen, einzig um jene, die doch nicht gefährdet waren, auf ganz mechanische Weise zu decken.

Sonach finden wir in eben den Maximen, nach welchen der Erzherzog das von Latour befolgte System beurtheilt, die volle Bestätigung der Wahrheit dessen, was wir früher über die erste Periode des Feldzugs 1796 in Deutschland gesagt haben.

XV.

Rückzug des Generals Jourdan nach Schweinfurt.

War Jourdan bey Amberg auf's Haupt geschlagen, so mochte Nauendorf immerhin zur einstweiligen Unterstützung Latour's an die Donau detaschirt, auch der Plan gefasst werden, die siegreiche Armee nach dem strategischen Punkte Würzburg, welchen die besiegte nur noch auf dem Bogen erreichen konnte, auf der Sehne zu dirigiren. Nach dem Treffen bey Amberg befand sich nun Jourdan allerdings in einem ungünstigen Verhältniß, insofern der überlegene Feind ihn von mehreren Seiten bedrohte, seine Communikation gefährdete, und ihm zum Rückzug nur schlechte Wege in einer beschwerlichen Gegend übrig ließ. Allein entscheidend geschlagen war er eben nicht; wohl hatte er eine Schlappe erhalten, aber doch keine Niederlage erlitten, seine Kraft war noch ungebrochen, ihr strategisches Moment noch immer bedeutend. Darum war jede Detaschirung vorerst eine voreilige Maßregel. Die Armee musste vielmehr ungeschwächt bleiben, bis der Hauptschlag erfolgt war. Zunächst und vorzüglich kam es jetzt darauf an, den bey Amberg erhaltenen Vortheil in nachträglichen Gefechten mit der zurückgehenden Armee, so hoch wie möglich, zu steigern, wozu die günstige Gelegenheit nicht fehlen konnte, und bey Velden auch wirklich nicht gefehlt hat. Wenn man den Feind lebhaft und

nachdrücklich verfolgte, wenn man sich zwischen die beyden Abtheilungen warf, in denen er seinen Rückzug antrat, wenn man ihm über Grafenberg entgegen ging und zuvor kam, wozu Lichtenstein, Hoze und Starray so ganz à portée standen: so war es möglich, ihn mit großem Verlust gegen Bayreuth zu drücken, und hierauf Bamberg, seinen nothwendigen Rückzugspunkt, vor ihm zu gewinnen.

Indem der Erzherzog sich anders benahm, nach einer zu großen Skale manövrirte, und seine Bewegungen so wenig beschleunigte, konnte Jourdam am 28sten noch eine drohende Stellung an der Wiesent nehmen, selbst die Eröffnung der Straße von Würzburg versuchen, und wenigstens nicht mehr verhindert werden, den Punkt Schweinfurt zu erreichen, durch welchen sein fernerer Rückzug an die Lahn gesichert wurde.

XVI.

Gefecht bey Geisenfeld am 1sten September.

Von allen Nachrichten durch seine Schuld entblößt, von aller strategischen Ahnungsgabe verlassen, weiß Moreau nach dem Treffen von Friedberg nicht, wie und wo er seine Kraft nützen soll; für seine Flanken besorgt, will er beyde sichern, und doch auch in der Mitte vorgehen, und da er jeden dieser Zwecke für gleich wichtig hält, setzt er sich in der That der Gefahr aus, jeden zu verfehlen.

Sein Gegner, der Feldzeugmeister Latour, der, bey Friedberg geschlagen, froh seyn musste, wenn man ihn in Ruhe ließ, verfällt dagegen auf Angriffsgedanken, als ihm Nauendorf jetzt eine Verstärkung von 8 Bataillons und 2 Eskadrons zuführt. Vereinigt mit diesen, engagirt er ein sehr unmotivirtes Gefecht bey Geisenfeld, wo er den Vortheil der Ueberraschung, der ihm zufällig geworden war, nicht einmal zu benutzen versteht, und nicht ohne Verlust zurückge-

wiesen wird, ja selbst Gefahr läuft, völlig aufgerieben zu werden. — Den Mißbrauch, den er bey dieser Gelegenheit von seiner Cavallerie machte, muß man ihm so hoch nicht anrechnen, da der persönlich sehr brave Mann durch die Thaten des berühmten Drägonerregiments, das seinen Namen führte, zu einer zu großen Meinung von dieser Waffe verleitet seyn mochte. Im Ganzen genommen trifft die österreichischen Generale eher der Vorwurf, die Cavallerie zu wenig als zu viel gebraucht zu haben. Les autrichiens ne font que montrer leur cavalerie, ist der Ausspruch der erfahrensten französischen Generale über diesen Punkt.

Das aber ist unläugbar, daß die österreichische Armee nach den ersten Zeiten des Revolutions-Krieges immer mehr an ihrer Thatkraft verloren hat, der konstanten Erfahrung zuwider, nach welcher die Armeen durch den Krieg an Energie gewinnen. Rührt nun dieses von den erlittenen Unfällen her, oder sind die erlittenen Unfälle nicht umgekehrt eine Folge der verlornen Energie? — Diese Frage, die noch nicht gehörig beantwortet ist, möchte die volle Aufmerksamkeit derjenigen verdienen, die das Schicksal der österreichischen Monarchie zu leiten haben.

XVII.

Schlacht bey Würzburg, am 3ten September.

Bey Würzburg, wo es schon im July hätte geschehen sollen, muß es jetzt am 3ten September denn doch zur Schlacht kommen. — Mit stiller Gewalt ziehen die strategischen Punkte die widerstrebenden Heere an, geben den Kriegs-Operationen ihr Gesetz, den Tagen der Entscheidung ihren Namen.

Wenn der Erzherzog, von Bamberg aus, auf der kürzesten Linie, und so schnell wie möglich, die transversale Communikation zwischen Würzburg und Schweinfurt gewann, so konnte Jourdan, abgeschnitten von Würzburg und Gemünden, keinen Augenblick bey Schweinfurt verweilen, wenn

er nicht die einzige, ihm noch offene Rückzugsstraße über Hammelburg vollends auch preisgeben wollte. Für seine eigenen Communikationen hatte der Erzherzog, der auf der kürzesten Verbindung mit Nürnberg blieb, hiebey nicht das Mindeste zu besorgen.

Daß der österreichische rechte Flügel am 2ten Sept. noch auf dem linken Main-Ufer zurückblieb, ist ein Mißgriff, der nur durch den enormen Fehler, den Jourdan dadurch beging, daß er die Division Lefevre bey Schweinfurt stehen ließ, unschädlich geworden ist. Der Erzherzog bemerkt selbst, daß Starray am 2ten und sogar noch am 3ten September hätte geschlagen werden können, ehe er ihm zu Hülfe kommen konnte.

Am 3ten September lag die Entscheidung auf dem linken Flügel der französischen Schlacht-Ordnung. Im Augenblick, als diese erfolgte, hatte Kray schon einen bedeutenden Vorsprung nach Arnsheim, dem nothwendigen Rückzugspunkte des Feindes, gewonnen, hatte also diesen Punkt, besonders mit seiner Cavallerie, die im dritten Treffen hinter der Infanterie größtentheils unnütz war, noch vor dem Feinde erreichen können, der demnach mit unermesslichem Verlust auf die Straße von Gemünden geworfen, und aus aller Verbindung mit der Division Lefevre gekommen wäre.

Friedrich II. und Napoleon setzten sich in jeder Schlacht den völligen Untergang des Feindes zum Ziel. — Wer nach Geringerem strebt, wird selbst dieses nicht erreichen; denn immer bleibt die Ausführung hinter dem Entwurf, die That hinter dem Gedanken, die Erscheinung hinter der Idee zurück.

XVIII.

Mainz wird entsetzt.

Durch den Sieg bey Würzburg ward nicht nur der Entsatz von Mainz bewirkt, sondern auch dem Sieger die Mög-

lichkeit verschafft, die Masse seiner Streitkräfte zwischen das Corps von Morcau und die französische Hauptarmee wie einen Keil sprengend einzuschieben, ihre Vereinigung zu verhindern, durch rechtzeitige Gewinnung von Limburg an der Lahn, jenes über den Rhein zurückzunöthigen, dieser den Rückzug dahin, wenn nicht ganz abzuschneiden, doch nur mit unendlichem Verlust erkaufen zu lassen, sofort den Feldzug am Niederrhein zu beschließen, und mit siegreichen Schaaren gegen Marceau aufzubrechen. — All dieses war nur die beharrliche Fortsetzung, die weitere Entwickelung und erschöpfende Vollendung des genialen, bey Neumarkt begonnenen Manövers, das bey allen Fehlern in der Ausführung seinen entscheidenden Charakter denn doch nicht ganz hat verlieren können.

Durch die Deblokirung der Festungen am Rhein wurden 30,000 Mann, die seit dem Monat Julius bey der deutschen Armee in Abgang gekommen waren, aus ihrem Todesschlaf wieder ins Leben geweckt. Gerechter Tadel trifft die Commandanten dieser Festungen, daß sie sogar nichts gethan haben, um den Feind, der sie ganz zu ignoriren schien, für diese seine Verwegenheit zu bestrafen. In dem mannhaften tapferen Volk am Rhein, im Odenwald, im Schwarzwald, im Spessart, in ganz Franken und Schwaben, fanden sie treue Bundesgenossen, der heiligen Macht des Kaisers mit Leib und Seele ergeben, nicht theilend die sorgliche Furcht ihrer unmächtigen Regierungen, die Franzosen als die Erbfeinde Deutschlands unversöhnlich hassend, und damals schon, wie das preußische Volk im Jahr 1813, zum allgemeinen Aufstand gegen die Unterdrücker bereit. — Zuerst musste General Scherb, der mit 2800 Mann Infanterie und 240 Pferden bey Bruchsal stand, durch die Besatzungen von Mannheim und Philippsburg, die nicht einmal berennt, und zusammen über 10,000 Mann stark waren, angegriffen und aufgerieben, und hierauf, im Einverständniß mit der Besatzung von

Mainz, gegen Marçeau dasselbe versucht werden. — Im Kleinen galt also für diese Besatzungen derselbe Operationsplan, den der Erzherzog mit der Masse seiner Heere — die strategische Bedeutung der Rhein-Festungen ehrend — hätte befolgen müssen. — In den Festungen Mainz und Mannheim, die er durch zwey verschanzte Lager erweitern ließ, fand er im schlimmsten Fall einen sichern Zufluchtsort. Warf er nach einer erlittenen Niederlage die ganze Armee hinein, so wurden die Franzosen, die nur eben so stark waren, am Rhein so beschäftigt, daß ihnen zu einer Invasion ins Innere von Deutschland kein Mann mehr übrig blieb, denn da sie gegen die 30,000 Mann in den Rhein-Festungen die gleiche Anzahl stehen liessen, was allerdings zu wenig und äußerst gewagt von ihnen war, so würden sie gegen 2. 30,000 wenigstens auch wieder so viel, mithin gegen n. 30,000 auch n. 30,000 Mann, und folglich gegen die ganze österreichische Macht, die der ihrigen gleich kam, auch diese ganz und ungetheilt haben aufstellen müssen. — An Lebensmitteln würde es der Armee am Rhein nicht gefehlt haben, denn auf dem Necker, dem Main und der Mosel konnten die reichlichsten Zufuhren nach Mainz und nach Mannheim geschehen, und mit einer Cavallerie von 40,000 Mann konnte ganz Frankreich und Deutschland ausfouragirt werden. Mit derselben Cavallerie würde man auch die Verbindung mit Oesterreich gedeckt haben, die jedoch schwerlich gestört worden wäre, denn, um große Entsendungen zu machen, war der Feind überhaupt zu schwach, und, um den Parteykrieg zu führen, fehlte es ihm insbesondere an Cavallerie.

Eines sichern Rückzugs in eine unangreifliche Stellung gewiß, für seine Subsistenz gesichert, so stark als der Feind, aber mit vereinter Macht mitten zwischen dessen getrennte Heere gestellt, durfte der Erzherzog sich nur der Begeisterung seines Muthes überlassen, um diese neurömischen Waglinge

in einer Gewaltschlacht von deutscher Erde wegzutilgen, und in der Geschichte als ein zweyter Herrmann zu glänzen.

Nach dieses Ruhmes Sternen-Krone zu streben, ward er durch den Dualismus seiner Dienstverhältnisse verhindert. Wo der deutsche Feldherr nur die Taktik befragt haben würde, da zog der österreichische Feldherr — die völlige Einheit des deutschen und österreichischen Interesse verkennend — die Strategie zu Rathe. Diese gebot ihm, nicht außerhalb seiner Communikationen zu fechten, daher seine schwachen, und eben darum auch fruchtlosen Versuche gegen Jourdan und Moreau, daher sein Zurückweichen vom Rhein an die Donau, sobald Moreau ihm die Communikation dahin bedrohte; daher der Plan, seine Macht vorerst an der Donau zu sammeln, und nur, auf der kürzesten Communikation mit Wien stehend, sich in eine entscheidende Schlacht einzulassen. War aber dieses Manöver nicht ungleich gewagter, als eine Schlacht am Rhein? Ward der Feind jetzt nicht eingeladen, sich zwischen die österreichischen Abtheilungen, die nur in divergirenden Linien zurückgehen konnten, zu werfen, und sie en detail zu schlagen? Ward ihm dadurch nicht eben der Vortheil, den man gegen ihn besessen hatte, auf eine sehr vermessene Weise eingeräumt? Und diese, von freyen Stücken beschlossene Preisgebung von Süddeutschland, musste sie nicht alle deutschen Gemüther entfremden, das Vertrauen auf Oesterreich gewaltig erschüttern, des deutschen Reiches Auflösung beschleunigen?

Dieser Mittelrhein, d. h. die Rheinstrecke zwischen Mannheim und Coblenz, ist und bleibt auch in jedem künftigen Kriege mit Frankreich für Deutschland wichtig. Hier muß die deutsche Macht gesammelt und geordnet, und von hier aus geradezu in das Herz von Frankreich geführt werden; hier muß also eine feste Operations-Basis für sie zubereitet, und demnach außer Mainz auch noch Mannheim und Coblenz zu Waffenplätzen eingerichtet seyn. Die neuerworbenen Plätze von

Landau, von Saarlouis und Luxemburg werden dem Feind den Zugang zu dieser Basis erschweren, dagegen das Eindringen der deutschen Heere in Frankreich sehr erleichtern.

Am Oberrhein, so lange er nicht durchaus zwischen deutschen Ufern fließt, und so lange nicht die Schweiz in den deutschen Staatenbund wieder aufgenommen ist, kann aber nur der Vertheidigungskrieg geführt werden. Zum Behuf desselben ist die Wiederherstellung von Ulm, als Platz vom ersten Rang, unerläßliche Bedingung, und die Befestigung der strategischen Stelle des Schwarzwaldes zwischen Freudenstadt und Hornberg sehr wünschenswerth.

Der Niederrhein oder die Rheinstrecke von Coblenz abwärts wird durch das Königreich der Niederlande, wie durch ein Bollwerk, gedeckt. — Antwerpen, der große Waffenplatz dieses Staats, ist durch das feste Mastricht mit den Waffenplätzen am Mittelrhein in strategische Verbindung gebracht.

Sonach fordern wir, auf der kürzesten Linie von der Schelde an die Maas, von dieser zum Rhein, vom Rhein zur Donau, mehr nicht als 6 feste Plätze, welche in angemessener Entfernung, hinter bedeutenden Terrain-Hindernissen und einer ersten Reihe von größeren und kleineren Festungen und Posten angelegt, durch diese maskirt sind.

Zur Begründung eines einfachen und kräftigen Vertheidigungs-Systems des deutschen Bundes gegen den alten Erbfeind dürfte dieses auch hinreichend seyn, da das strategische Moment der festen Plätze nicht blos durch ihre Anzahl, sondern auch durch ihre Größe und ihre Stellung bedingt wird.

(Der Beschluß folgt.)

IV.

Die Volksvertreter Würtembergs in ihren Unterhandlungen über eine für das ganze Königreich gemeinsame Verfassung.

Aktenstücke und Reflexionen.

Zweytes Heft.

(Fortsetzung.)

Dieser umfassenden und jedem Einwurf begegnenden Darstellung des Gegenstandes, fügen wir nur noch die Aeußerungen zweyer anderer Redner hinzu. Zuerst die in Rücksicht der Form wie des Geistes gleich treffliche Erklärung des Präsidenten von Neurath.

„Der Satz, daß die allgemeine Stimmenmehrheit nur über solche Rechtsverhältnisse entscheiden könne, welche allen Stimmenden gemeinschaftlich seyen, d. h. welche das eigene Interesse des stimmenden Individuums auf gleiche Weise berühren, ist wohl auf eine Ständeversammlung nicht anwendbar, die zum größeren Theil aus gewählten Volks-Repräsentanten besteht. Schon dieser Name spricht es aus, daß der Einzelne nicht aus eigenem Recht und nicht für eigenes Recht in der Versammlung ist; er repräsentirt nicht sich selbst, nicht den Stand, zu dem er zufällig gehört, nicht einmal den abordnenden Distrikt, sondern das ganze Volk. Eine Landesversammlung soll zwar alle verschiedenen Volksklassen und Interessen vereinigt darstellen, aber nicht physisch getrennt, sondern idealisch verbunden, Eines in Allem und Alles in Einem. Der Rechtsgelehrte, der Theolog, der Fabrikant, der Landbauer, der Kaufmann, der Katholik, der Protestant ist, wenn er gleich die Kenntnisse seines Standes mitbringen soll, doch nicht in dieser

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Eigenschaft Mitglied der Versammlung, denn er ist nicht von den Rechtsgelehrten, den Theologen, den Fabrikanten u. s. w. insbesondere als ihr Vertreter gewählt, sondern er soll Vertreter des ganzen Volkes, aufgeklärter und unpartheyischer Freund des ganzen Vaterlandes seyn. — Eine solche Versammlung bildet daher auch nicht ein Aggregat von Einzelwesen, sondern ein einziges untrennbares moralisches Ganzes, das durch die Mehrzahl vorgestellt wird, das Volk in seiner Gesammtheit, und, vereinigt mit dem Regenten, den Staat repräsentirt, der keinen andern Staat in sich duiden kann. Gibt es daher für einen Volks-Repräsentanten kein abgesondertes Interesse, ist jede öffentliche Angelegenheit auch eine gemeinschaftliche, so muß auch der Beschluß der Mehrzahl für alle bindend seyn. Allerdings kann es Fälle geben, wo die Mehrzahl der Stimmenden nicht entscheiden kann, dieß gilt aber auch alsdann von der Vollzahl. Hieher gehören nicht nur die Fälle, die überhaupt außer dem Kreise der gesellschaftlichen Zwecke und Befugnisse liegen, sondern auch die, welche aus besondern Gründen der gesetzgebenden Gewalt im Staate nicht unterworfen sind. Zu letzteren sind die gesellschaftlichen Rechte der Kirche zu rechnen; diese können nicht durch ein Gesetz, sondern nur durch einen Vertrag zwischen dem Staate, d. h. dem Regenten und der Ständeversammlung einerseits, und den Repräsentanten der Kirche andererseits festgestellt oder abgeändert werden.“

„Diese Repräsentanten der Kirche sind aber nicht in der Ständeversammlung selbst zu suchen, sondern die höheren geistlichen Behörden sind es, welche die Kirche vertreten; denn die Geistlichen, welche sich in der Ständeversammlung befinden, sind zwar wegen, aber nicht statt der Kirche da; sie sollen Nachricht geben von den Verhältnissen und Bedürfnissen der Kirche, auf das Interesse derselben aufmerksam machen, und bey allgemeinen Angelegenheiten mitstimmen; sie stehen aber nicht dem Regenten und dem übrigen Theile der Ständeversammlung als Partey gegenüber. Durch ihre Zustimmung können sie den Rechten der Kirche nichts vergeben, durch ihren Widerspruch die Uebereinkunft zwischen der höchsten geistlichen Behörde und dem Staate nicht hindern. Eben so wenig kann die evangelische oder katholische Kirche durch die evangelischen oder katholischen Mitglieder der Ständeversammlung vertreten werden, denn ihre Religions-Eigenschaft ist in dieser Beziehung etwas ganz Zufälliges, sie könnten sie ändern, ohne den Charakter eines Repräsentanten zu verlieren; sie

sind nicht von der Kirche, sondern von dem gemischten Volke gewählt."

„Ferner sind diejenigen Rechtsverhältnisse, worüber die Bundes-Akte entschieden hat, oder die dem Bundestage vorbehalten sind, von dem Beschlusse der Majorität der Ständeversammlung unabhängig. Und somit bieten auch die Verhältnisse des Adels, insofern dieser als abgesonderter Stand in der Landesversammlung erscheint, keine Veranlassung dar, von dem jure eundi in partes Gebrauch zu machen. Dagegen müssen allerdings alle übrigen Rechte der Einzelnen und der Körperschaften im Staate, der obersten gesetzgebenden Gewalt, welche der Regent mit der Mehrheit der Ständeversammlung bildet, unterworfen seyn. Was sollten auch die Berechtigten dabey zu fürchten haben? Denn wenn bey dem Regenten und der Mehrheit einer Landesversammlung nicht mehr Schutz und Achtung für wohlerworbene Rechte zu finden ist, so wird eine bloße Form und der Widerspruch der Minorität sie gewiß nicht gewähren."

„Ueberhaupt ist eine Minorität in der Ständeversammlung im rechtlichen Sinne ganz keine moralische Person; denn das Volk kann doch nicht zweymal vertreten und sich selbst entgegengesetzt werden; es ist aber ja schon durch die Mehrzahl repräsentirt. Wäre ein Staat denkbar, der in allen Verhältnissen so glücklich konstituirt wäre, daß nie eine bessere Einrichtung getroffen werden könnte, so wäre ein solches hemmendes Prinzip wie das Veto der Minorität allerdings nützlich, weil jede Veränderung eine Verschlimmerung wäre. Bedarf jedoch auch jeder gut konstituirter Staat einer fortdauernden zeitgemäßen Entwickelung, um ein gesundes Leben zu erhalten, so muß es gefährlich seyn, dem Eigensinn und dem Eigennutz ein solches Mittel in die Hand zu geben, wodurch jede vortheilhafte Entwickelung verhindert werden kann; wenigstens bedürfen die Fälle, wo dieß geschehen könnte, einer sehr genauen Bestimmung. Ist aber sogar erst von Herstellung einer Verfassung auf dem Wege des Vertrages die Rede, so ist es klar, daß ein solches hemmendes Prinzip die Erreichung dieses schönen Zweckes schlechterdings unmöglich machen würde."

Der Graf von R. hatte sich gleich nach Anhörung des Kommittee-Berichtes folgendermaßen erklärt:

Wenn

„Wenn ich auch zugebe, daß in dem Falle, wenn bey einem der Berathung unterworfener Gesetzesvorschlag, der das Recht Eines Standes vorzugsweise betrift, eine Vereinigung der Stände des Reichs nicht zu erzielen wäre, durch das Gehen in Theile, die Gefahr für Einen Stand momentan beseitiget werden kann; so liegt es in der Natur der Sache, daß das wohlerworbene Recht des Einzelnen nicht durch den Beschluß der Mehrzahl aufgehoben oder geändert werden kann."

„Aber bey der Diskussion über allgemeine Gesetze, über die Annahme eines von dem Könige seinem Volke mitgetheilten Verfassungs-Entwurfes, die Itio in partes im voraus schon zu bedingen, sie nach Umständen als Regel normiren zu wollen, und dieses als verbindend anzuerkennen, vermag ich, bey der Gewißheit unseliger Nachtheile die daraus entstehen würden, nie über mich erhalten."

„In Beziehung auf diese wichtigste und dringendste allgemeine Landes-Angelegenheit müssen die Stände sich immer nur als Ein Ganzes betrachten, und nie darf dieser erkünstelte Ausweg eintreten."

„Mit diesem Vorbehalte würde nur immer ein Körperschaftsgeist unterhalten, neue Spaltungen, endlose Uneinigkeiten würden daraus entstehen, der ganze hohe Zweck des Daseyns der Stände würde vereitelt, und diese würden dadurch vor dem großen Publikum ein Drama aufführen, das ihnen nie Ehre bringen, vielmehr gewiß aber nur Tadel und lautes Mißfallen bewirken."

„Zwar verkenne ich nicht, daß jedes wahre oder eingebildete Leiden für einen verehrten und ersehnten Gegenstand allemal die Anhänglichkeit an dasselbe vermehrt; aber für die Stände bleibt es dennoch heilige Pflicht, bey einem zu erneuenden Vertrage das Grundgesetz der Zweckmäßigkeit mehr zu achten, als alten Buchstaben und Brauch."

„Keine Staatsverfassung schließt Abänderungen aus, die durch Uebereinkunft zwischen dem Landesherrn und den Ständen wieder zum Rechte werden. Erute man aber nur vorerst wiederum lange Erfahrungen ein, und erschwere man den Nachkommen das Fortschreiten zum Bessern nicht. Ein Vertrag, woran die Nachkommen nichts ändern sollen, könnte nach der Ansicht neuerer Schriftsteller, nur das Produkt eines ungeheuern Egoismus seyn."

„Möchte man sich doch endlich einmal davon einmüthig überzeugen, daß es dem Volke das vertreten wird, wie jedem Einzelnen, un-

endlich leichter ist, sein gewisses Schicksal, als die stete Furcht des Ungewissen zu ertragen." Meine unwandelbare Ansicht und Ueberzeugung spricht sich am innigsten durch die kraftvollen Worte des Johann von Müller an die Schweizer aus:

„Wollen Volksvertreter ihre Bestimmung erfüllen, so muß „Jeder, wo über das allgemeine Interesse des Volks berath„schlagt wird, das Individuelle seiner Konstituenten ver„gessen. — Alles ist verloren, wenn das höchste Interesse jedes „Einzelnen nicht das Wohl des Ganzen ist!"

„Möchte die würtembergische Ständeversammlung in Haupt und Gliedern dieses wahre Wort als Wahlspruch von nun an anerkennen, so ist das Vaterland gerettet."

Gegen diese aus den Grundsätzen des positiven Rechts nicht weniger, als aus denen der Staatsweisheit wie der Staatsklugheit geschöpften, klar und eindringend dargestellten Ansichten und Belehrungen, war, wenigstens nicht sofort, etwas einzuwenden, und der Vice-Präsident D. Weishaar trug daher darauf an, den Gegenstand zu umgehen, ihn der Berathung des Comités noch zu überlassen, einstweilen aber den Bericht über den ihm ertheilten zweyten Auftrag, den Plan zu der künftigen Unterhandlung betreffend, zu vernehmen — wozu die Geheimenräthe sich für diese Sitzung bereitwillig finden liessen, nachdem sie ausdrücklich erklärt hatten: „daß „die Regierung aus überzeugenden und siegenden Grün„den, das In-Theile-gehen bey den gegenwärtigen Ver„handlungen nie zugeben könne noch werde."

Es liegt aber nicht in dem Geiste des Königs Wilhelms Regierung, überhaupt irgend etwas, was ihren Wirkungskreis berührt, auf sich beruhen zu lassen; am wenigsten aber konnte sie sich zu dem Ansinnen des D. Weishaar und mehrerer Volksvertreter verstehen, welche verlangten, daß dieser Gegenstand, der auf den ganzen Gang der Verhandlungen einen um so entschiedenern Einfluß gehabt haben würde, als er sich in der Form eines im Rechte begründeten

Anspruchs ankündigte, vorläufig ganz und gar umgangen werde.

Daher erklärte der Staats- und Justiz-Minister von der Lühe in einer Note vom 29. März an den Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchberg, Präsident der Versammlung: „daß die Königlichen Geheimenräthe der Einladung zu einer Sitzung der Ständeversammlung nicht würden entsprechen dürfen, als „insoferne in derselben über den durch den „Vortrag der Kommission über den 296sten „Paragraphen des Verfassungs-Entwurfs veranlassten Anstand ein Beschluß gefasst werden wollte, oder dieser Anstand als gehoben „angesehen werden könnte, wenn sich durch „eine nähere genügende Erläuterung der von „der Kommission geäußerten Ansicht ergäbe, „daß solche sich blos auf diejenigen Rechtsverhältnisse bezogen habe, die ihrer Natur „nach keine Gegenstände der gegenwärtigen „Unterhandlungen und eines Einverständnisses zwischen dem Regenten und der Ständeversammlung seyn könnten"; und auf ausdrücklichen Befehl des Königs, aus dessen Handlungen und Aeußerungen überall schonende Huld und Milde hervorleuchten, fügte der Minister hinzu, daß der Fürst auf diesen Stand der Verhältnisse noch insbesondere aufmerksam machen möge, „damit Alles vermieden werde, wodurch die Versammlung kompromittirt werden könnte."

Es ward aber, wie sich aus den folgenden Verhandlungen ergibt, diese Note der Versammlung nicht mitgetheilt, sondern in einer Gegennote des Fürsten vom 22sten April, in welcher dem Minister eine Sitzung der Versammlung auf den 23sten angekündiget und zugleich bemerkt wird, daß die Tages-Ordnung auf die Erörterung der ausgehobenen

fünf Berathungs-Gegenstände führe, ist vorausgesetzt: „daß „der Minister von selbst ermessen werde, wie es von dem „ständischen Präsidium um so weniger abhänge, diese Ord„nung zu ändern, als es einestheils in den Worten und in „dem Sinne des Königlichen Rescripts vom 13. Nov. 1815 *) „liegt, daß es sich bey den fortwährenden Unterhandlungen „zwischen dem Regenten und der Ständeversammlung nur „lediglich darum handle, daß auf dem Wege des Vergleichs „die verschiedenen Spezial-Rechte (!) vereinigt werden sol„len, andern Theils aber das Präsidium unvermögend ist, „einem Schlusse der Versammlung vorzugreifen, der bisher „noch nicht hat gefaßt werden können, der auch um so mehr „in dem gegenwärtigen Momente umgangen werden zu „können scheint, als die Versammlung die reine Absicht und „die Hoffnung hegt, daß durch eine befriedigende Allerhöchste „Erklärung über die vorerwähnte fünf Gegenstände alle An„stände über den §. 296 gehoben, und ein bedeutender Vor„schritt zu fernern erwünschten glücklichen Unterhandlungen „gewonnen werden dürfte."

Wie das Präsidium der Versammlung „seine Amts-Aufmerksamkeit zu höchster Zufriedenheit in diesem Sinne erfüllt zu haben" glauben konnte, würde schwer zu begreifen seyn, wenn es nicht längst klar geworden wäre, daß das Streben des größern Theils der Wortführer in dieser volksvertretenden Versammlung zwar nicht ganz der Richtungslosigkeit überlassen, doch aber, wenn nicht aus schlimmern Antriebe, doch aus Ueberklugheit seine Richtung auf das Dunkel der Ungewißheit hin genommen hatte, **) um sich immer das Thor offen zu erhalten, aus welchem die Gespenster einer längst versunkenen Vorwelt heraustreten und

*) S. Europäische Annalen 12tes Heft 1816. S. 297.

**) S. Europäische Annalen 11tes Heft 1816. S. 273. 287. und 12tes Heft S. 289. 290.

das Volk erschrecken könnten, damit ja die Meister der Zauberformel *) nicht ausgesetzt würden, ihre Gewalt über das Volk beschränkt oder gar vernichtet zu sehen.

Daher nun auch das Verlangen: die seltsame Forderung des In-Theile-gehens im Dunkeln auf sich beruhen zu lassen, damit wenn ja Alles zur zeitgemäßen Schlichtung gereift seyn würde, die Deliberations-Sucht doch noch Stoff und Nahrung finden möge in der Geltendmachung der Rechte des Ehemals, wodurch dann die Schlichtung eben so leicht wieder hätte aufgehoben werden können. Daß aber diejenigen, welche ihrer Einzelnheit gesetzgebendes Vermögen für Alle zuschreiben und als ingeboren, oder wenn man lieber will, als angeerbt geltend machen wollten, nicht von der Anforderung des Gemein-Interesses ergriffen und geleitet seyn konnten, war leider außer allem Zweifel gesetzt; und es blieb der Zukunft nur übrig zu entscheiden: ob solche Anmaßung aus dem Mangel an Erkenntniß des volksvertretenden Berufs überhaupt hervorgegangen, oder ob die Einsicht zwar vorhanden, ihr Licht aber im Prisma der Selbstsucht so gespalten und gebrochen war, daß es nothwendig wirkungslos bleiben mußte.

Die Regierung aber mochte die Entscheidung nicht der Deliberations-Asthenie überlassen, sondern versuchte den in überflüssige Frage gestellten Gegenstand, aller Red- und Schreibseligkeit zu entziehen, durch das, was alle ihre Schritte charakterisirt — durch Energie des Rechts und Consequenz der Wahrheit.

---

*) Europäische Annalen 1816. 11tes Heft S. 281.

VI.

Königliches Reſcript vom 23. April 1817, die Anerkennung der Stimmenmehrheit in den Stände-Verhandlungen betreffend. Mit fünf Beylagen. *)

Wilhelm ꝛc.

Liebe Getreue! Die Gründe, aus welchen Wir nie geſtatten können, daß in der konſtituirenden Verſammlung, welche zu bilden ihr berufen ſeyd, eine andere, als die bisherige Einrichtung, nach welcher die Mehrheit der Stimmen einen gültigen Beſchluß macht, eingeführt werde, ſind ſowol durch Unſere Geheimenräthe, als auch durch Vorträge mehrerer Mitglieder der Landesverſammlung überzeugend nachgewieſen worden. Die unter Ziffer 1 bis 5 anliegenden, zwiſchen dem Vorſitzenden Unſeres Geheimenraths und eurem Präſidenten gewechſelten Noten liefern einen unzweydeutigen Beweis von Unſerem Beſtreben, eine befriedigende Erklärung über den unerwarteten und ganz unzuläſſigen Antrag eurer Kommiſſion auf den Vorbehalt eines In-Theile-gehens zwiſchen den Vertretern der alten und der neuen Lande auf alle mögliche Weiſe zu erleichtern.

Dieſer wohlmeinenden Abſicht entſpricht aber die Antwort eures Präſidenten vom 22. d. M. an den Vorſitzenden Unſeres Geheimenraths keineswegs, indem darin die Abſicht ausgedrückt iſt, eine Erklärung über dieſen Präjudizial-Punkt aller weiteren Verhandlung, Unſerer beſtimmt ausgeſprochenen Entſchließung zuwider, zu umgehen.

Wir ſehen Uns daher nunmehr zu der beſtimmten Aufforderung an euch ſelber genöthigt, Uns über dieſen Punkt ſofort und mit Beyſeitſetzung aller andern Gegenſtände die unumwundene Erklärung vorzulegen, daß ihr das Einverſtändniß zwiſchen Uns und der Mehrheit der Verſammlung als hinreichend und entſcheidend über das, was künftig die gemeinſame Verfaſſung des Königreichs bilden ſoll, anerkennen wollt.

Wir verbergen euch dabey nicht, daß Wir eine Verweigerung oder Verzögerung dieſer Erklärung nicht anders, denn als ein Abbrechen der Unterhandlungen, von welchen ſich allerdings ohne

---

*) Dieſe Beylagen enthalten den Notenwechſel zwiſchen dem Juſtiz-Miniſter und dem Präſidenten der Verſammlung, deren weſentlichen Inhalt wir bereits mitgetheilt haben.

vorgängige förmliche Beseitigung jenes unstatthaften Prinzips keine ersprießlichen Folgen mehr erwarten lassen, betrachten könnten. Gegeben Stuttgart, im Königlichen Geheimen Rathe, den 23. April 1817.

Auf Befehl des Königes.
Graf von Zeppelin. Wangenheim.
Köstlin.

Abbrechen der Verhandlungen war nicht die Absicht der Versammlung; wohl aber Verzögerung. Der König wie das Volk, durchdrungen von wechselseitigem Vertrauen, waren überzeugt, daß der reife Augenblick gekommen sey, dem Streben nach einer festen Ordnung der Dinge im Staate, durch ihre Verwirklichung ein Ziel zu setzen; allein die Zögerungssucht der Volksvertreter hatte noch Vorrath an Distinctionen und Subtilitäten zur Stütze ihrer Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten. Bey aller Geschäftigkeit verlassen von dem ächten Geschäftsgeiste, welcher aus reifer Ueberlegung rasche That hervorgehen läßt, hatte sich die Natur und das Wesen der Aufgabe schon längst in der Anmaßung schreibender Gelahrtheit verloren; unerschöpflich an Einwendungen, glich die Mehrheit dieser Volksvertreter theils den Kranken in der Einbildung, die nicht gesunden mögen, um ihr auf Schwächlichkeit begründetes Daseyn nicht einzubüßen, theils den Aerzten, welche die Gesundheit verdächtig machen, um einen einträglichen Patienten nicht zu verlieren.

Und dieß ist in der That buchstäblich zu nehmen. Ihre Aufgabe ist ihnen keine höhere, „als die verschiedenen Special-Rechte zu vereinigen;" die Aufgabe, das Recht an sich und seine durchgreifende Allgemeinheit zu gründen, meinen sie, führe in ein ausgangloses Labyrinth; darum sträuben sie sich, das Alte zu verlassen, mögen sie das ehemalige naturwidrige Fürsten- und Volks-Verhältniß nicht aufgeben, in das neue, naturgemäße und heitere Staatsleben nicht eintreten — d. h. sie wollen nicht gesunden.

Und der Sachwalter-Scharfsinn glaubt nicht blos ein neues Mittel gefunden zu haben, zur Aufrechthaltung der politischen Entzweiung des Staats, er will sogar diese selber als Grundlage anerkannt wissen, zu einem nach Einheit und Vereinigung strebenden Bemühens. Fortwährend und mit erneuertem Eifer wird das alte Chaos von Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen in dem Zeitraume von mehrern Jahrhunderten, sammt allem dem, was aus ihnen, mittelst Kombination, Induktion und Argumentation herausgedeutet werden kann, *) der allein sichere Rechtsboden genannt, in welchem sie immerdar wühlen möchten, wie die Maulwürfe, gleich denen sie die Sonne den Tod alles Lichtes nennen, **) und weshalb sie gegen die helle Klarheit, in welcher jede Bestimmung des neuen Verfassungs-Entwurfs hervortritt, als gegen „einen verführerischen und blendenden Schein" warnen ***), und ihren Kranken (das Volk) abhalten, das Auge nach derselben zu richten — d. h. sie wollen ihren Patienten nicht verlieren.

Jeder Unbefangene wird den Beleg hiezu in folgender Adresse und ihrer Beylage finden.

---

*) Europäische Annalen 1816 11tes S. 287. 12tes Heft S. 289.

**) Folgende Fabel von Pestalozzi findet hier eine passende Stelle.

„Hüner, Adler und Mäuse."

„Die Hüner rühmten ihr Gesicht, und sagten selber zum Adler: „Auch das kleinste Korn liegt heiter vor unsern Augen. Arme Hüner! „erwiederte dieser: Das erste Kennzeichen eines guten Gesichts „ist dieses, von allem dem nichts zu sehen, was euch in die Augen „fällt. Also sagten auch die Maulwürfe: Die schreckliche Sonne „ist der Tod alles Lichts, und es ist nur unter dem „Boden recht heiter; alle Mäuse gaben ihnen Beyfall, und „eine jede betet täglich zum großen Jupiter: Bewahre uns vor dem „Blendwerk der Sonne, und erhalte uns die große Wahrheit unse„rer Löcher und Gänge, jetzt und in alle Ewigkeit!"

***) „In meinen Augen ist er (der Königliche Verfassungs-Entwurf) bey weitem mehr blendend, als beruhigend," — sagte der Volksvertreter Bolley in seinem Vortrage vom 15. März 1817.

VII.

Adresse der Ständeversammlung, die Anwendbarkeit des §. 296 des Königlichen Verfassungs-Entwurfs bey den gegenwärtigen Vergleichs-Unterhandlungen betreffend, d. d. 25. April 1817.

Eure Königliche Majestät

Haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge eines höchsten Rescripts vom 23. d. M. uns zu Vorlegung des Beschlusses auffordern zu lassen,

daß wir bey der Berathung über den Verfassungs-Vertrag das Einverständniß der Regierung mit der Mehrheit der Versammlung als bindende Norm anerkennen,

und zugleich mit dieser allerhöchsten Königlichen Aufforderung die Erklärung zu verbinden,

daß Allerhöchstdieselben eine Verweigerung oder Verzögerung dieses Anerkenntnisses nicht anders, denn als ein Abbrechen der Unterhandlungen betrachten könnten.

Geruhen Eure Königliche Majestät uns vorderfamst den Ausdrck unseres tiefgefühlten Bedauerns darüber zu gestatten, daß wir nicht so glücklich seyn konnten, vor dieser Erklärung das Resultat derjenigen Berathung allerunterthänigst vorzulegen, die über die wichtigsten Theile der Verfassung gegenwärtig in unserer Mitte beginnen soll, und von welcher wir mit vollkommener Zuversicht ein solches Resultat erwarten, wie es nur immer den landesväterlichen Absichten Eurer Königlichen Majestät und unsern Pflichten gegen Allerhöchstdieselben und das Land entsprechen kann.

Mit dieser festbegründeten Zuversicht haben wir uns beeilt, den Gegenstand des erwähnten allerhöchsten Rescripts zur Berathung zu ziehen, und legen deren Erfolg hierdurch ehrerbietigst vor.

Eure Königliche Majestät mißkennen gewiß nicht die Reinheit der Beweggründe, aus welchen der Vorbehalt hervorging, der von den Ständen bey dem Beginne derjenigen Unterhandlungen eingelegt ward, deren Ende wir uns gegenwärtig zu nahen hoffen: auch entsprangen aus ihnen die Königliche Erklärung vom 13. Nov. 1815 und die späteren, welche die innere Gültigkeit der erbländischen Verfassung aussprachen, diese als

Grundlagen der Unterhandlung anerkannten, und die zusagten, daß das Anwendbare und Nützliche derselben, so wie dasjenige beybehalten werden solle, was die Kraft der Regierung nicht lähme und die bürgerliche Freyheit nicht hemme.

So wichtig nun dieser Gegenstand gerade in dem gegenwärtigen Zeitpunkte für uns seyn muß, und so wenig wir uns für ermächtigt halten können, wohlbegründete Rechte, welche wir zu vertreten haben, aufzugeben; so bereit sind wir doch, in wechselseitigem Vertrauen die Ansprüche der einzelnen Theile des Ganzen dem Ausspruch und Willen der Mehrheit desselben zu unterwerfen, geleitet durch die Ueberzeugung, daß eine Versammlung, wie diese, keinen sicheren Bürgen für die auf Recht und Wahrheit gegründeten Ansprüche des Einzelnen haben könne, als den Edelmuth Eurer Königlichen Majestät.

Indem alle Mitglieder dieser Versammlung von diesen Empfindungen und Ansichten ausgegangen sind, haben sie kein Bedenken getragen, in allen Angelegenheiten, welche der gesetzgebenden Gewalt im Staate unterworfen sind, mithin mit Ausnahme der Rechte der Kirche und des Adels, letztere als von dem deutschen Bundestage abhängig, die gewöhnliche Stimmen-Mehrheit, somit also die Bestimmung des ersten Absatzes des 296. §. des uns mitgetheilten Entwurfes als allgemeine Regel für diese Unterhandlung und Berathung anzuerkennen; es haben jedoch die Repräsentanten aus Eurer Königlichen Majestät Erblanden, in Gemäßheit ihrer besondern Pflichten, zugleich mit dieser Erklärung den Vorbehalt ausgedrückt, daß die verfassungs- und vertragsmäßigen Hauptrechte der Erblande nur durch die Mehrheit dreyer Viertheile der anwesenden Mitglieder der Versammlung aufgehoben und beschränkt werden können; daß mithin die Bestimmung auch des zweyten Satzes des §. 296 auf die Abänderung dieser Grundlage der gegenwärtigen Unterhandlung schon jetzt und in dieser Versammlung angewendet werde. Zugleich aber haben dieselben, zu Bethätigung ihrer reinen Absicht, darauf sich beschränkt, nur das Steuer- und Kassen-Wesen und die fortdauernde Repräsentation als solche Hauptrechte ausdrücklich zu bezeichnen, bey welchen jene Ausnahme Statt finde. Neben allgemeinen Grundsätzen haben sie sich auf diejenigen rechtlichen Gründe bezogen, welche in der ehrerbietigst angebogenen Darstellung entwickelt sind, und auf die wir uns allerunterthänigst beziehen.

Uns gewährt es ein hohes Vergnügen, diese willfährige Er-

klärung vor dem Throne niederzulegen, und wir erfreuen uns nunmehr der beseligenden Hoffnung, daß Eure Königliche Majestät geruhen wollen, dieselbe mit eben der landesväterlichen allerhöchsten Gnade aufzunehmen, als zuversichtlich unsere Erwartung ist, es werde unter Anwesenheit der Königlichen Geheimenräthe schon die nächste Berathung binnen wenigen Tagen ein solches Resultat gewähren, wie es den Erwartungen Eurer Königlichen Majestät, den Wünschen der Stände und den Rechten und Bedürfnissen Allerhöchst-Dero Volkes entspricht.

Wir empfehlen uns zu Königlicher Huld und Gnade, und ersterben in tiefster Submission

Eurer Königlichen Majestät

Stuttgart, den 15. April 1817.

allerunterthänigst treugehorsamste
versammelte Stände des Königreichs.

Maximilian Wunibald, Fürst von Waldburg zu Zeil-Trauchburg, Präsident. Weishaar, als provisorischer Vice-Präsident. Im Namen der Viril-Stimm-Führer: Georg Friedrich Graf zu Waldeck und Pyrmont, auch Limpurg Gaildorf. Im Namen der gewählten Volksvertreter: Der vom Oberamts-Bezirke Heilbronn gewählte Volksvertreter, F. C. Mayer. Die beyden provisorischen Sekretäre: Der vom Oberamts-Bezirke Ludwigsburg gewählte Volksvertreter, Stadtschreiber Frey von Markgröningen. Der vom Oberamte Göppingen gewählte Volksvertreter, Ober-Justiz-Prokurator Feuerlein.

Beylage.

Erklärung des Unterzeichneten in der Ständeversammlung sitzenden altwürtembergischen Prälaten und der unterzeichneten Repräsentanten, welche von altwürtembergischen Städten und Oberamts-Bezirken gewählt worden sind, in Hinsicht auf die Anwendbarkeit des §. 296 im Königlichen Verfassungs-Entwurfe bey den gegenwärtigen Vergleichs-Verhandlungen.

Durch das höchste Rescript vom 13. Nov. 1815 wurde dem alten Lande das Recht auf seine alte Verfassung für den Fall vor-

behalten, wenn, wie es in einer Stelle heißt, daſſelbe als ein von den neuen Landen verſchiedenes Land regiert werden wollte; oder, nach einer andern Stelle, wenn der Vergleich über eine gemeinſame Verfaſſung nicht zu Stande kommen ſollte. Das alte Land hielt dadurch in jedem Falle ſein Recht geſichert: eben deßwegen nahm es unbedenklich an den Vergleichs-Verhandlungen über eine gemeinſame Verfaſſung Theil. Aber nun, da nach dem erſten Satze des §. 296 die gewöhnliche Stimmenmehrheit überhaupt bey den gegenwärtigen Vergleichs-Verhandlungen entſcheiden ſollte; ſo wurde namentlich in Hinſicht auf die Rechts-Anſprüche des alten Landes in dem Kommiſſions-Berichte vom 22. März 1817 die Beſtimmung aufgenommen:

„daß, da bey dieſen Verhandlungen wenigſtens in der Idee „verſchiedene Pacisceuten zu unterſcheiden ſeyen, es nach „dem von der Regierung ſelbſt gemachten Vorbehalte jedem „Theile frey ſtehen müſſe, bey der definitiven Abſtimmung über den ganzen Entwurf ſeine beſondern Rechts-Ansprüche noch geltend zu machen.“

Allein dieſer Vorbehalt wurde von den Königlichen Herren Geheimenräthen für gänzlich unzuläſſig erklärt, und durch das höchſte Reſcript vom 23. d. wurde von ſämmtlichen Repräſentanten die unumwundene Erklärung gefordert, daß ſie das Einverſtändniß zwiſchen der Regierung und der Mehrheit der Verſammlung als hinreichend und entſcheidend über das, was künftig die gemeinſame Verfaſſung des Königreichs bilden ſoll, anerkennen wollen. Es wurde hiebey noch angefügt, daß eine Verweigerung oder eine Verzögerung dieſer Erklärung nicht anders, denn als ein Abbrechen der Unterhandlungen betrachtet werden könnte.

Je tiefer der Eindruck dieſes Reſcripts auf die Unterzeichneten in einem Augenblicke ſeyn muſſte, wo ſie ſich ſchon ganz der Hoffnung auf innige Vereinigung zwiſchen Regierung und Volk hingegeben hatten, und je weniger ſie ſich davon überzeugen können, auch in dieſer Beziehung etwas Anderes gethan zu haben, als was die Pflicht von ihnen forderte: deſto mehr finden ſie ſich aufgefordert, die wichtigſten bis jetzt noch nicht erörterten Gründe, worauf der im Kommiſſions-Berichte vom 22. März für das alte Land gemachte Vorbehalt beruht, hier kurz zuſammenzuſtellen.

Das höchſte Reſcript vom 13. Nov. 1815 und ſeine Beylage gehen weſentlich davon aus, daß

1) die verſchiedenen Theile des Landes nur factiſch mit

einander vereinigt seyen; daß sie erst rechtlich mit einander vereinigt werden sollen, und daß hiezu nothwendig die Einwilligung von drey Theilen erfordert werde, nämlich:

a) des Königs,

b) des alten Landes,

c) des neuen Landes, das, obschon nur allmählig an Würtemberg angewachsen und aus den verschiedensten Elementen bestehend, dennoch in dem Rescripte vom 13. Nov. und seiner Beylage, besonders gegenüber von dem alten Lande, als ein Ganzes betrachtet wird.

Also der Grundsatz, daß die neuen Landestheile mit dem alten Lande unter der Form der alten Verfassung bereits rechtlich Eines seyen, wurde von der Regierung nie zugestanden. Wäre dieser zugestanden gewesen, so würden manche Einwürfe treffend seyn: aber dann hätte für den Fall des Mißlingens der Unterhandlungen nicht blos dem alten Lande, sondern dem ganzen Königreiche das Recht auf die Verfassung des alten Landes vorbehalten werden sollen. Nun hätte zwar

2) gerade nach den Prämissen, wovon das Rescript vom 13. Nov. 1815 ausging, die Consequenz erfordert, daß das alte Land zuerst in den Genuß seines Rechts eingesetzt, und daß dann erst zwischen den Abgeordneten der verschiedenen paciscirenden Theile Unterhandlungen über die rechtliche Vereinigung der neuen Landestheile mit dem alten Lande eingeleitet worden wären.

Allein die erstere Folge erkannte das Rescript vom 13. Nov. 1815 im §. 5: „Wie sollen denn Wir ꝛc. *)" §. 8: „Wir können ꝛc. **) §. 16: „Nur dann ꝛc. ***)" nicht an; und die Ständeversammlung, welche es sich überhaupt stets zum Gesetze machte, durch Förmlichkeiten nie die Erreichung des Hauptzweckes aufzuhalten — beseelt von den Hoffnungen, welche das Rescript vom 13. Nov. 1815 erregt hatte, voll Vertrauens in die jedem Berechtigten gemachten Zusicherungen, beruhigt durch die Gleichheit der Gesinnungen, welche sich bis dahin mit wenigen Ausnahmen bey aller Repräsentationen der verschiedenen Kategorien ausgesprochen hatte, hauptsächlich aber überzeugt von den Schwierigkeiten, welche der Antrag gehabt hätte,

*) S. Europäische Annalen 12tes Heft S. 218.

**) Dasselbe S. 299.

***) Dasselbe S. 300.

daß zunächst jeder Theil in den Genuß seines Rechts eingesetzt, und dann über die rechtliche Vereinigung aller Theile Unterhandlungen eröffnet werden möchten,

Verhandlungen Abtheil. XIV. S. 53.

— von solchen Gründen geleitet, glaubte die Ständeversammlung auch damals diesen Antrag von der Hand weisen zu müssen. Indessen

3) erklärten nicht nur die Stände in der Adresse vom 22 Nov. 1815 sich darüber,

daß sie in die durch Vereinigung der alten und neuen Lande nöthig gewordenen Vergleichs-Verhandlungen sich einlassen wollen,

Abtheil. XXV. S. 107.

sondern es wurden auch

4) die ständischen Kommissarien in der den Königlichen Herren Commissarien mitgetheilten Instruktion vom 2. Dec. 1815 angewiesen,

den abzuschließenden Vertrag ausdrücklich für einen Incorporations-Vertrag zu erklären,

und

im Namen der Stände alle und jede Rechte, welche dem Lande im Ganzen und im Einzelnen, jedem Theile, Stande und allen Individuen desselben zustehen, für jeden künftigen Fall vorzubehalten,

Abtheil. XVI. S. 64.

Nach allen diesen Voraussetzungen mussten also

5) wenigstens in der Idee verschiedene Paciscenten unterschieden werden, und diese Idee war auch bey der Wahl der Kommissarien, welche aus

1 Mitgliede des hohen,
1 Mitgliede des ritterschaftlichen Adels,
2 Oberamts-Deputirten des alten — und
1 Oberamts-Deputirten des neuen Landes

bestanden, die entscheidende Rücksicht. Sie wurden zwar von der ganzen Landesversammlung vereint erwählt. Aber nicht nur konnte dieß gar nicht anders geschehen, weil die Volks-Repräsentanten nur nach den von der Regierung ihnen vorgeschriebenen Formen sich bewegen konnten; sondern die Aufgabe der beyderseitigen Kommissarien bestand überhaupt nur darin, über die Grundlage des zu erneuernden Verfassungs-Vertrags sich vorläufig zu besprechen.

Die königlichen und die ständischen Kommissarien hatten sich daher selbst gegenseitig bey diesen Verhandlungen nie als die Vertreter verschiedener Parteyen betrachtet.

Ungemein merkwürdig ist aber

6) die Bestimmung des §. 18: „Auf diesen (unseligen) Fall“*) u. s. w. im Reskripte vom 13. Nov. 1815.

Es ist hier wohl zu bemerken, daß

a) die Rechts-Ansprüche des alten Landes von denen des neuen Landes sehr genau unterschieden werden.

b) Auch der Vorbehalt, welcher für die verschiedenen Theile auf den Fall des Mißlingens der Unterhandlungen gemacht wird, ist ganz verschieden: dem alten Lande wird der Zurücktritt in seine alte Verfassung — dem neuen Lande wird weder Gemeinschaft an dieser, noch auch der Zurücktritt in seine früheren Verhältnisse, sondern nur das zugesichert, daß das, was den alten und neuen Landestheilen vereint vergeblich angeboten würde, nun bey den neuen Landestheilen allein eingeführt, also nicht einmal vertragsmäßig begründet werden soll; denn die Berücksichtigung der früheren Rechtsverhältnisse der neuen Landestheile, welche bey der in dem neuen Lande besonders einzuführenden Verfassung Statt finden sollte, wurde ihnen ja schon bey Errichtung der gemeinsamen Verfassung zugesichert.

Kann es nach dieser Erklärung für die Repräsentanten der neuen Landestheile zweifelhaft seyn, was sie thun sollten? Aber was konnte auch der Vorbehalt für das alte Land noch für eine Bedeutung haben, wenn die, denen kein weiteres Recht vorbehalten wurde, die durch die Ausschlagung der Erbietungen der Regierung Nichts retten, nur die Uebel der Trennung herbeyführen konnten; — wenn diese — und sie machen die Mehrheit aus — über die feyerlich vorbehaltene Rechts-Ansprüche des alten Landes sollten absprechen können? Damals wurde das Reskript von keinem Altwürtemberger in diesem Sinne gedeutet; er würde wohl befürchtet haben, durch eine solche Deutung der Regierung eine beleidigende Kränkung zuzufügen.

Wenn es anerkannt ist, daß die Gesammt-Stimmen-Mehrheit nicht gegen die in der deutschen Bundes-Akte gegründeten Rechts-Ansprüche des Adels entscheiden könne: sollten die in

*) S. Europäische Annalen 12tes Heft S. 301.

dem Königlichen Worte gegründeten Rechts-Ansprüche des alten Landes nicht eben so unverletzlich seyn?

Ja

7) wenn das höchste Rescript vom 13. Nov. 1815 so bestimmt von der Voraussetzung ausgeht, daß die verschiedenen Bestandtheile des Königreichs rechtlich noch nicht ein Ganzes ausmachen, und daß zur rechtlichen Vereinigung aller Theile die Einwilligung der 3 Paciscenten, nämlich der Regierung, des alten und des neuen Landes erfordert werde; wie sollte hier die Stimmenmehrheit des einen Theils gegen einen andern wesentlich mitpaciscirenden Theil entscheiden können?

So wie

8) die Stände das Rescript vom 13. Nov. 1815 damals nicht so, wie es nun von der andern Seite zu geschehen scheint, zu erklären sich erlaubten: so war es hauptsächlich noch eine andere Versicherung, welche ihnen das Eingehen in die Vergleichs-Verhandlungen unbedenklicher machte — die Versicherung nämlich, daß in den zu erneuernden Vertrag von den Bestimmungen der alten Verfassungen Alles, was mit den gegenwärtigen Verhältnissen und dem Wohl des Staats nur immer vereinbarlich sey, aufgenommen werden soll. Aber gerade in Ansehung der wichtigsten und wesentlichsten Theile der Verfassung finden die Unterzeichneten durch den Königlichen Entwurf die Hoffnungen noch nicht erfüllt, welche durch jene höchste Versicherung erregt worden waren.

Bey allen frühern Unterhandlungen waren sie mit ihren sämmtlichen Mitständen von der bestimmten, durch die Regierung selbst anerkannten Voraussetzung ausgegangen, daß dadurch nur der alte Verfassungs-Vertrag erneuert, und mit den gegenwärtigen Verhältnissen in Uebereinstimmung gebracht werden sollte. Auf diese Gesammt-Erklärung hat sich die Ständeversammlung als ein Ganzes in dem Konstitutions-Werke basirt. Hätte um die Zeit des 13. Nov. 1815 die Eine Hälfte der Stände-Mitglieder sich anders erklärt, so würde gewiß auch die andere alterechtigte damals schon bestimmt es ausgesprochen haben, daß sie zu einem gemeinsamen Vergleiche keine Aussicht habe, daß sie also die anerkannte Folge der anerkannten innern Gültigkeit ihres Rechts, die abgesonderte Wiederherstellung, sofort reclamire.

Aber die Rücksicht, daß die Bestimmungen der alten Verfassung die Regel bleiben müssen, und daß nur anerkannte Nothwendigkeit

digkeit oder Zweckmäßigkeit eine Ausnahme begründen könne, — diese Rücksicht, welche nach dem ganzen Gange der Verhandlungen das leitende Princip für die neue Verfassungs-Urkunde seyn sollte, war es wohl nicht, was auf den Königlichen Verfassungs-Entwurf den entscheidendsten Einfluß hatte; und so ist es denn auch gewiß kein Widerspruch, wenn die ständische Instruktions-Kommission bey den diesseitigen, wesentlich auf die alte Verfassung gegründeten Anträgen als ein Ganzes handelte, wenn aber jetzt, da bey dem Entwurfe der Regierung gerade in Ansehung der wichtigsten und wesentlichsten Theile die Bestimmungen dieser Verfassung vermißt werden, die eigenen Rechte des alten Landes besonders zur Sprache kommen.

In der That

9) wird jeder Zweifel sogar durch den Buchstaben des höchsten Rescripts vom 13. November 1815 gehoben; denn in demselben Paragraphen: „Wir können daher ꝛc. S. 3, *) wird der vorbehaltene Rechts-Anspruch des Erblandes auf seine Verfassung ganz bestimmt für den Fall ausgesprochen, wenn es als ein von den neuen Landen verschiedenes Land regiert werden wollte. Was hier ganz rein von dem Willen des Erblandes abhängig gemacht worden ist, wie sollte dieß durch den Erfolg der Unterhandlungen zwischen der Regierung und den neuen Landestheilen bedingt werden können? Durch die Theilnahme der vom Erblande erwählten Repräsentanten an den gemeinsamen Unterhandlungen konnte aber dasselbe dieses Rechts, das jene selbst bey der Eröffnung der Unterhandlungen so bestimmt sich vorbehalten hatten, so wenig verlustig gemacht werden, daß ihnen vielmehr, ehe sie den Willen des Erblandes, als ein von den neuen Landen abgesondertes Land regiert zu werden, aussprächen, ein solcher Versuch mit der merkwürdigen Erklärung zur Pflicht gemacht wurde: „Die Regierung würde außerdem den Glauben aufgeben „müssen, in den Repräsentanten wahrhaft wohlgesinnte Stellvertreter des würtembergischen Volkes zu sehen.“

Gerade aber, damit die erbländischen Repräsentanten bey diesem Versuche keiner auch nur denkbaren Gefahr ausgesetzt werden möchten, wurde dem Erblande das Recht auf seine Verfassung für die beyden Fälle vorbehalten, wenn es abgesondert von den neuen Landen regiert werden wollte oder müsste.

*) S. Europäische Annalen 12tes Heft, 1816 S. 299.

Nichts könnte dem Buchstaben des Gesetzes sowol als seinem ganzen Geiste mehr widersprechen, als die Behauptung, daß das alte Land, hätte es seine Rechte retten wollen, damals schon aus der faktischen Verbindung mit den neuen Landen hätte treten sollen. Denn wozu hätte es dann eines Rechtsvorbehalts für künftige Fälle bedurft? Unmöglich konnte es aber auch bestimmter ausgedrückt werden, daß das dem alten Lande vorbehaltene Verfassungsrecht auf gleiche Weise in Wirksamkeit gesetzt werden soll, möge jenes selbst im Verfolge der Unterhandlungen die Absonderung den von der Regierung oder den neuen Landestheilen vorgeschlagenen Bedingungen der rechtlichen Vereinigung vorziehen, oder möge die Regierung mit der Gesammtheit der alt- und neuwürtembergischen Stände über die Bestimmungen einer gemeinsamen Verfassung sich entzweyen; möge also die Absonderung mit dem Willen des alten Landes oder gegen denselben eintreten.

Noch ist

10) die auf ausdrücklichen Auftrag der Regierung gegebene Erklärung der Königlichen Herren Kommissarien vom 15. Januar 1816

Verh. Abtheil. XVII. S. 152.

von großer Wichtigkeit. Hier wird

a) vorausgesetzt, „daß die Stände Rechts-Ansprüche, ja selbst „anerkannte Rechte dem Vaterlande gerne zum Opfer bringen werden, sobald sie von der Nothwendigkeit „oder Nützlichkeit dieses Opfers überzeugt seyen."

Nun kann doch gewiß Niemand ein Recht aufopfern, als der, der es hat. Nach dem Anerkenntnisse der Regierung hat nur das alte Land, nicht auch das neue, ein Recht auf die alte Verfassung. Wie sollte also das neue Land dem Wohle des Ganzen dieses Recht des alten Landes zum Opfer bringen können?

Bezweifelt man aber, ob in dieser Hinsicht die Verhältnisse der vom alten Lande gewählten Repräsentanten von denen des neuen Landes verschieden seyen, indem alle das ganze Königreich zu vertreten haben; so kann daraus gar nichts folgen, als daß vorerst die alte Repräsentation des alten Landes wieder hergestelt werde: wiewol es an sich gar nichts Widersprechendes hat, daß diejenigen, welche sich mit andern für gemeinschaftliche Zwecke vereinigt haben, und ihre Angelegenheiten in der Regel gemeinschaftlich besorgen, ausnahmsweise als Vertreter von besondern Rechten und von besondern Interessen

erscheinen. Selbst unsere neueste Geschichte liefert uns Belege dafür. In unserer Versammlung macht der hohe, der ritterschaftliche Adel, machen die katholischen Stände mit den von den protestantischen Oberämtern gewählten Repräsentanten ohne Zweifel Ein Ganzes. Aber haben nicht zuerst die ständischen Mitglieder des ritterschaftlichen Adels, (mit Ausnahme von 3), dann die des hohen, dann sämmtliche katholische Stände der Regierung in Beziehung auf den Verfassungs-Entwurf besondere Adressen eingereicht? Und hat die Regierung nur das mindeste Bedenken getragen, solche anzunehmen? Haben nicht die zur allgemeinen Ständeversammlung gehörigen Mitglieder dieser Kategorien überhaupt während der ganzen Unterhandlungen, insoferne solche auf die Rechtsverhältnisse des Adels und der katholischen Kirche sich bezogen, als besondere Korporationen gehandelt? und wurde ihre Befugniß dazu auch nur einen Augenblick in Zweifel gezogen? — Ferner

b) wurde in der Erklärung vom 15. Jannar 1816 ausdrücklich versichert: „daß Seine Majestät auf den unglücklichen „Fall des Mißlingens der Unterhandlungen ihrem Volke nicht „nur die von Allerhöchstdenselben schon anerkannten „Rechte, sondern auch die von der Ständeversammlung aufgestellten Rechts-Ansprüche vorbehalten wissen „wollen."

Was nun in dem Kommissions-Berichte vom 22. März 1817 bemerkt wurde, ist offenbar nur eine Wiederholung des Vorbehalts, mit welchem die Stände Anfangs in die Vergleichs-Unterhandlungen eingegangen sind; ja welcher von des höchstseligen Königs Majestät ausdrücklich gebilligt wurde. Dieser Vorbehalt könnte jetzt, nicht nur, weil eine neue Epoche der Unterhandlungen eintrat, sondern besonders wegen des dringenden Anlasses, den der §. 296 des Entwurfes darbot, unmöglich umgangen werden. Wie konnten die Unterzeichneten nach allen diesen Voraussetzungen befürchten, daß eine solche Wiederholung eines von der Regierung selbst so unzweydeutig gebilligten Vorbehalts die gegenwärtige Krisis würde herbeyführen können! — Wäre nun

11) nur von der Zweckmäßigkeit dieser oder jener Staats-Anstalten die Rede; so würde den Repräsentanten des neuen Landes allerdings so gut ein Urtheil darüber zustehen, als denen des alten. Niemand widerspricht es auch, daß alle Landestheile bey den gegenwärtigen Verhandlungen auf gleiche Weise interessirt sind. Aber wenn am Schlusse derselben davon die Rede ist, ob nun das alte

Land für das ihm jetzt dargebotene den ihm so feyerlich vorbehaltenen Rechts-Anspruch auf seine alte Verfassung aufopfern wolle? so muß ohne allen Zweifel auch ihm allein das Urtheil darüber zustehen, denn ihm allein wurde ja dieser Rechts-Anspruch vorbehalten. Hierdurch unterscheidet sich die Lage des alten Landes sehr wesentlich von der des neuen. Nur dann wären sie alle in gleichem Verhältnisse, wenn die Regierung sie alle als gleichberechtigt anerkannt hätte.

In wie fern die höchste Staatsgewalt nach allgemeinen Grundsätzen durch besondere Verfügungen oder allgemeine Gesetze ein anerkanntes Recht verletzen dürfe, darüber wollen sich die Unterzeichneten hier in keine Untersuchung einlassen. Aber alle gegen sie vorgebrachten Gründe müssen ihre Bedeutung verlieren, wenn man sich nur erinnert, daß unsere Versammlung, was man ihr so oft vorgehalten hat, ja nur eine konstituirende seyn soll; daß eine gemeinsame Verfassung ja erst vertragsmäßig gemacht, oder vielmehl erneuert werden soll; hauptsächlich aber, daß nach dem bestimmten Ausspruche der Regierung selbst das Recht des alten Landes mehr gelten sollte, als die Rücksichten des Gemeinwohls, indem die Regierung, für so bedeutend sie auch die Uebel der Trennung hielt, doch feyerlich erklärte, daß sie dem alten Lande eine gemeinsame Verfassung nie aufdringen werde; ja sogar gegen den Vorwurf sich verwahrte, als wollte sie dadurch den getreuen Unterthanen ihre früheren Rechts-Ansprüche gewaltsam, d. h. wohl rechtswidrig, oder gegen den Willen der Berechtigten, entreißen. (Rescript vom 13. Nov. 1815.) So würde nach der innigsten Ueberzeugung der Unterzeichneten der dem alten Lande vorzugsweise vor allen andern Landestheilen von der Regierung so feyerlich gemachte Vorbehalt entweder ein leeres Wort seyn, oder er kann nur den Sinn haben, daß das anerkannte Recht dieses Landestheils nur mit seiner Einwilligung verändert werden könne.

Die Altwürtemberger, von dem Bestreben beseelt, einen festen Rechtszustand herzustellen, betraten jeden von der Regierung ihnen dargebotenen Weg. Sobald sie sich nun aber überzeugen, daß sie, mit welchen die Regierung selbst die neuen Landestheile durchaus nicht als rechtlich Eines betrachtete, auf dem gemeinschaftlich betretenen Wege nicht zum Ziele geführt werden; und wenn sie dann wieder als eine selbstständige Korporation handeln, so kann man nicht sowol sagen, daß sie sich von dem neuen

Lande getrennt, als vielmehr, daß sie sich mit demselben rechtlich gar nie vereinigt haben.

Daß aber

12) am Schlusse der Unterhandlungen noch besondere Erklärungen einzelner Landestheile Statt finden; dieß fließt schon aus dem von der Regierung anerkannten Grundsatze, daß alle Verhandlungen vor einer Vereinigung über das Ganze nicht verbindend seyn sollen. Endlich

13) wenn die Regierung selbst es mehrmals unzweydeutig anerkannte, daß die altwürtembergische Verfassung die Grundlage des zu erneuernden gemeinsamen Verfassungsvertrags seyn soll; wenn in dem Zuwachs der neuen Landestheile kein Grund für den Untergang der Rechte des alten Landes liegen konnte; wenn vielmehr für dasselbe wenigstens die innere Gültigkeit der alten Landesverträge von der Regierung auf das Bestimmteste anerkannt ist: so kann es keinen Zweifel leiden, daß die gegenwärtigen Verhandlungen, neben der Vereinigung der verschiedenen Landestheile in Ein Ganzes, die Abänderung einer rechtlich bestehenden Landesverfassung zum Gegenstande haben. Nun ist es von der Regierung selbst am unzweydeutigsten ausgesprochen, wie wichtig jede Veränderung einer Verfassung sey; daß Förmlichkeiten, welche in gewöhnlichen Fällen zu einem Beschlusse der Stände genügen, doch zu Herbeyführung jener Folge nicht hinreichend seyn können. Denn nach dem zweyten Absatze des §. 296 im Königlichen Entwurfe wird zur Abänderung jedes Punktes der Verfassung nicht nur das Einverständniß beyder Kammern, sondern auch in jeder Kammer die Beystimmung von wenigstens drey Viertheilen sämmtlicher dazu gehörigen Mitglieder erfordert; folglich würden die Repräsentanten des alten Landes gewiß schon aus diesem Grunde dem gerechten Vorwurf einer Pflichtverletzung nicht entgehen können, wenn sie die Erhaltung wesentlicher Verfassungsrechte, in einer Versammlung überdieß, für deren Minderheit allein solche anerkannt sind, dennoch von der gewöhnlichen Stimmenmehrheit abhängig machen lassen wollten.

Zwar wenn die Unterzeichneten ihren eigenen Gefühlen folgen dürften, so würden sie bey dem großen Vertrauen, welches sie sowol gegen ihre Mitstände als gegen die Regierung haben, kein Bedenken tragen, die Regel, daß die gewöhnliche Stimmenmehrheit entscheide, unbedingt anzuerkennen. Allein es sind nicht ihre eigenen Rechte, die sie zu vertreten haben; und da das alte Land

zu allen Zeiten auf den ihm im Reſcripte vom 13. Nov. 1815 gemachten Vorbehalt einen ſo entſchiedenen Werth legte; ja da namentlich mehrere von Altwürtemberg gewählte Repräſentanten in den ihnen von ihren Kommittenten neuerlich zugekommenen Erklärungen aufgefordert wurden, im unglücklichen Falle, wenn ihre wichtigſten Wünſche nicht erfüllt würden, jenen Vorbehalt geltend zu machen: ſo kann es den Unterzeichneten unmöglich mißdeutet werden, wenn ſie hier die ihnen durch die Pflicht gebotene Vorſicht nicht ganz außer Augen ſetzten, während dem ſie gewiß ſelbſt durch die Art, wie ſie den Gegenſtand zur Sprache brachten, und wie ſie bey der weitern Erörterung deſſelben ſich betrugen, ihr entſchiedenes Beſtreben, jedes der Vereinigung im Wege ſtehende Hinderniß zu entfernen, auf das Unzweydeutigſte ausdrückten.

Auch jetzt ſind ſie von dieſem Geiſte beſeelt, und ſie erbieten ſich daher, bey den gegenwärtigen Verhandlungen

1) nach dem erſten Abſatze des §. 296 die gewöhnliche Stimmenmehrheit als allgemeine Regel anzuerkennen; dagegen wollen ſie ſich

2) nur für den Fall, wenn die Mehrheit der altwürtembergiſchen Stände durch die gewöhnliche Stimmenmehrheit der ganzen Verſammlung in Hinſicht auf das Steuer- und Kaſſenweſen und die fortdauernde Repräſentation erbländiſche Verfaſſungsrechte verletzt glaubt, vorbehalten, daß dann noch einmal abgeſtimmt, und ein ſolches Recht nur durch die Mehrheit von drey Viertheilen ſämmtlicher anweſenden Mitglieder in der Verſammlung aufgehoben oder beſchränkt werden könne.

Die Unterzeichneten können gar nicht zweifeln, daß die Regierung dieſen Vorbehalt genehmigen werde, da ſie das, was die Regierung in Hinſicht auf jeden Verfaſſungspunkt bey einer neuen noch nicht bewährten Verfaſſung, und ſogar nach Errichtung von zwey Kammern forderte, hier, bey der einfachen Erörterung in Einer Kammer, nur als Ausnahme von der Regel in Abſicht auf beſtimmte längſt erprobte Verfaſſungstheile in Anſpruch nehmen: Und wenn ein Theil des §. 296 des Königlichen Verfaſſungs-Entwurfes jetzt ſchon bey den Vergleichs-Verhandlungen als Norm dienen ſollte, warum ſollte nicht die ganze, gerade für Fälle, wie die gegenwärtigen ſind, gegebene Beſtimmung dieſes Paragraphen hier ihre volle Anwendung finden?

Wird dieser gewiß sehr gerechte und billige Vergleichs-Vorschlag von der Regierung gebilligt; so nehmen die Unterzeichneten keinen Anstand, für sich und ihre Kommittenten des Vorbehalts, bey der definitiven Abstimmung über den ganzen Verfassungs-Entwurf, das dem alten Lande besonders zugesicherte Recht noch geltend zu machen, sich zu begeben.

Stuttgart, den 25. April 1817.

Prälat von Cleß. Stuttgart, die Stadt: Heinrich Immanuel Klüpfel. Tübingen, die Stadt: J. C. Schott. Ludwigsburg: der Repräsentant als krank abwesend. Sulzer Oberamt: J. J. Hartenstein. Nagold: P. F. Reinhardt. Münsingen: Johann Friederich Koch. Waiblingen: Ernst Bernhard Wagner. Reutlingen, Oberamts-Bezirk, Stadt Pfullingen: Georg Wilhelm Buchrucker. Herrenberg: Carl Ludwig Berg. Calw: Christian Jakob Zahn. Maulbronn: Ludwig Friederich Lang. Lorch: August Ferdinand Pistorius. Vaihingen: Ferdinand Löbert. Tübingen, Amt: Johann Georg Walker. Marbach: Heinrich Ernst Ferdinand Bolley. Tuttlingen: der Repräsentant abwesend. Urach: H. A. Georgii. Vaihingen: C. F. Enslin. Schorndorf: Christian Rapp. Leonberg: Gottlieb Wilhelm Hofmann. Neuenbürg: L. F. Val. Andreä. Ludwigsburg, Amt: Carl Ludwig Frey. Blaubeuren: Schultheiß Ott. Kirchheim unter Teck: Jakob Friederich Weishaar. Weinsberg: Carl Heinrich Fetzer. Besigheim: Benjamin Friederich Haakh. Heidenheim: Friederich Carl Essich. Nürtingen: Christian Friederich Löw. Brackenheim: Jakob Georg Christoph Seyboid. Canntstadt: Georg Friederich Weckherlin. Balingen: Johann Georg Hartmann. Göppingen: August Wilibald Feuerlein. Freudenstadt: Friederich Ludwig Gmelin.

Indem wir uns die Beleuchtung dieser Adresse samt ihrer Beylage vorbehalten, geben wir zuvörderst die, in einem Flugblatte erschienenen, Bemerkungen über die anmaßende Forderung der 32 sogenannten Altwürtemberger. — Als Verfasser dieser gründlichen und belehrenden Darstellung des Gegenstandes, wird der Geheimerath von Wächter genannt, einer der ausgezeichnetsten Kenner der Masse desjenigen, was seit Jahrhunderten, theils durch Gesetzgebung, theils durch Verwaltungs-Maßregeln, in Würtemberg zu Tage gefördert worden, — welches Allerley von den so eifrigen als einseitigen Verfechtern des Alten und Veralteten, das gute, alte Recht genannt wird. *) Diese Bemerkungen verdienen um so mehr eine Stelle in einer Sammlung der wichtigsten Aktenstücke dieser volksvertretenden Verhandlungen, als einerseits ihr würdiger Verfasser den Standpunkt der Gegner, als Vertheidiger des Positiven, nie verlassen hat, sich aber von ihnen darin unterscheidet, daß wenn ihm jedes positiv Gegebene die strengste Berücksichtigung verdient, er es doch an sich nicht für die Ewigkeit gegeben hält, und daher die Anforderung der Gegenwart, den Bestimmungen in einer Vergangenheit, welche ganz andere Anforderungen zu berücksichtigen hatte, zum mindesten gleichsetzt; andererseits aber, weil er einer der thätigsten Mitarbeiter an dem Königlichen Verfassungs-Entwurf ist, und dabey seine unausgesetzteste Aufmerksamkeit darauf gerichtet hat, daß in demselben alles nur irgend noch Anwendbare aus den alten Landescompactaten aufgenommen und erneuert werde.

*) S. Europäische Annalen 11tes Heft, 1816 S. 273 und 287.

VIII.

Bemerkungen über eine Eingabe von 32 sogenannten Altwürtembergischen Repräsentanten in der Würtembergischen Ständeversammlung, die bey den Unterhandlungen über den Verfassungs-Entwurf zur Sprache gekommene Stimmenmehrheit betreffend. Von einem Altwürtembergischen Vaterlandsfreund. Den 4. Mai 1817.

Bey den vorläufigen Berathschlagungen der versammelten würtembergischen Landstände in Beziehung auf den denselben mitgetheilten Verfassungs-Entwurf kam unter Anderem auch zur Sprache, ob bey den Verhandlungen über diesen Entwurf die Stimmenmehrheit zu entscheiden habe.

Der Bericht der zur Vorberathung ernannten ständischen Kommission fiel in der Hauptsache dahin aus:

die allgemeine Stimmenmehrheit könne nur über solche Rechtsverhältnisse entscheiden, welche allen Stimmenden gemeinschaftlich seyen. — Da hingegen nach den oft wiederholten Erklärungen der Regierung, eine die Rechte der verschiedenen Klassen von Staatsbürgern und der verschiedenen Landestheile berücksichtigende gemeinschaftliche Verfassung errichtet werden solle, kein Theil aber durch seine Entsagung dem Rechte des andern etwas vergeben könne, auch nach den Erklärungen, womit die Stände selbst in die Unterhandlungen eingegangen, die rechtliche Vereinigung aller Landestheile unter der Form einer auf die Grundlage der altwürtembergischen Verfassung gebauten gemeinsamen Verfassung, der eigentliche Gegenstand der Vertragsverhandlungen gewesen, bey einem solchen Vertrag aber, dessen hervorstehende Eigenschaft ein Inkorporations-Vertrag sey, immer wenigstens in der Idee verschiedene Paciscenten unterschieden werden müssen: so müsse es nach dem von der Regierung selbst gemachten Vorbehalte jedem Theile freystehen, bey der definitiven Abstimmung über den ganzen Entwurf seine besondere Rechts-Ansprüche noch geltend zu machen.

Gegen diesen Antrag, über welchen sich schon die einzelnen Stimmen der Kommissions-Mitglieder getheilt zu haben scheinen, wurden sowol von Seiten der zugegen gewesenen Königlichen Ge-

heimenräthe, als auch von mehreren Mitgliedern der Ständeversammlung so erhebliche Einwendungen vorgebracht, daß die Versammlung für räthlich hielt, den Gegenstand auf nähere Erwägung der Kommission auszusetzen; und als nachher in einer landständischen Plenar-Sitzung sämmtliche Gründe und Gegengründe hinlänglich erörtert worden waren: so erfolgte endlich durch Stimmenmehrheit der Schluß, im Allgemeinen die Erklärung abzugeben:

> daß, so wichtig dieser Gegenstand gerade in dem gegenwärtigen Zeitpunkte sey, und so wenig die Stände-Mitglieder sich für ermächtigt halten könnten, wohlbegründete Rechte, welche sie zu vertreten haben, aufzugeben, sie doch bereit seyen, in wechselseitigem Vertrauen die Ansprüche der einzelnen Theile des Ganzen dem Ausspruch und Willen der Mehrheit desselben zu unterwerfen.

Es vereinigten sich jedoch ein Prälat und 31 gewählte Repräsentanten unter dem Namen alt-würtembergischer Stände-Mitglieder zu einer abgesonderten Eingabe, worin sie die Gründe, worauf der in dem Kommissions-Bericht für das alte Land gemachte Vorbehalt beruhen sollte, noch ausführlicher auseinander setzten, gleichwol aber die gewöhnliche Stimmenmehrheit als Regel anerkannten, und nur für den Fall, wenn die Mehrheit der altwürtembergischen Stände durch die gewöhnliche Stimmenmehrheit der ganzen Versammlung in Hinsicht auf das Steuer- und Kassenwesen und die fortdaurende Repräsentation erbländische Verfassungs-Rechte verletzt glaube, den Vorbehalt verlangten:

> daß alsdann noch einmal abgestimmt, und ein solches Recht nur durch die Mehrheit von drey Viertheilen sämmtlicher anwesenden Mitglieder in der Versammlung aufgehoben und beschränkt werden könne.

Der Entschluß der Regierung konnte wohl kein anderer seyn, als mit Beyseitsetzung des von den 32 Mitgliedern beygefügten beschränkenden Vorbehalts, die von der entschiedenen Mehrheit ausgesprochene Anerkennung des Grundsatzes:

> daß auch bey den Unterhandlungen über den Verfassungs-Entwurf ordentlicher Weise die relative Stimmenmehrheit einen gültigen Schluß der Ständeversammlung bilde,

mit Wohlgefallen anzunehmen, und demnach zu erklären:

> daß nach diesen von der Mehrheit der Versammlung angenom-

menen Grundsätzen, über welche keine weitere Discussion Statt finde, die Unterhandlungen fortgesetzt werden sollen.

Je mehr man Ursache hat, auf diesem Ausspruche unabweichlich zu beharren, und sich nicht durch wiederholte Streitigkeiten über präjudicielle Grundsätze von dem seit anderthalb Jahren betretenen Wege der Unterhandlungen in einem Zeitpunkte, wo man der nahen und glücklichen Beendigung derselben entgegen zu sehen berechtiget wäre, entfernen zu lassen: desto nothwendiger ist es, die Gründe jenes Ausspruchs durch eine einfache und offene Darstellung in das gehörige Licht zu setzen, damit jeder Unbefangene sich überzeugen kann, daß das hohe Gefühl für Recht und Wahrheit, wodurch sich die gegenwärtige Regierungs-Verwaltung schon bey so manchen Gelegenheiten ausgezeichnet hat, auch in dem vorliegenden Falle die einzige Triebfeder der Entschließung des Königs gewesen ist.

Nach manchen politischen Stürmen berief der höchstselige König eine aus fürstlichen, gräflichen, adelichen und geistlichen Viril-Stimmführern und aus gewählten Repräsentanten zusammengesetzte Ständeversammlung, um ihr eine für das gesammte Königreich entworfene Verfassung bekannt zu machen.

Zufolge eines Königlichen Rescripts vom 29. Jan. 1815 wurden in allen Oberamtsbezirken des Landes die Repräsentanten-Wahlen vollzogen, ohne daß je die Rede davon gewesen wäre, für die alten und neuen Landestheile besondere Repräsentanten aufzustellen. Auch die versammelten Stände dachten nie daran, sich als Stellvertreter des alten und neuen Landes von einander zu unterscheiden, und waren auch hiezu um so weniger befugt, als sie vermöge der Verfassungs-Urkunde von den einzelnen Wahlbezirken keine Instruktion anzunehmen, sondern das gesammte Land zu vertreten, und in dieser Eigenschaft nach eigener freyer Ueberzeugung abzustimmen hatten.

Hatte gleich der Inhalt der verkündeten Verfassungs-Urkunde in manchen Beziehungen Anstände gefunden: so stimmten doch König und Stände überein, daß sie die Begründung eines gemeinschaftlichen Vereins, die Vereinigung der verschiedenen Landestheile in ein Ganzes, und die Verbindung derselben durch eine gemeinschaftliche Verfassung für den Hauptzweck der beginnenden Verhandlungen ansahen.

Nur darin herrschte eine bedeutende Verschiedenheit der Ansichten, daß die gesammten Stände die Wiederherstellung der alt-

würtembergischen Verfassung nicht blos für das alte Land, sondern für das gesammte vereinte Königreich ansprechen zu können glaubten; Königlicher Seits hingegen anfänglich nicht weiter zugegeben werden wollte, als daß in die vorgelegte Konstitutions-Urkunde weitere Bestimmungen, Modifikationen und gesetzliche Anordnungen aus der alten Verfassung aufgenommen werden könnten, und zu dem Ende zu Erzielung eines gemeinschaftlichen Einverständnisses über die Anwendbarkeit der landständischen Anträge auf die gegenwärtige Lage der Dinge, mündliche Verhandlungen durch Bevollmächtigte von beyden Seiten eröffnet würden.

Am Ende aber war man darüber einverstanden, mit einstweiliger Beyseitsetzung der Frage von Wiederherstellung des alten Rechtszustands und aller Discussionen über Prinzipien, auf dem Wege des Vergleichs über einen dem ganzen Königreiche gemeinsamen Verfassungs-Vertrag einzugehen, und Königlicher Seits wurde hiebey nicht nur den Ständen freygestellt,

> aus den früheren Landesverträgen alle diejenigen Bestimmungen, die sie für wesentlich oder auch nur für nützlich hielten, zur Aufnahme in die allgemeine Verfassung vorzuschlagen, und zum Gegenstand der Unterhandlungen zu machen;

sondern auch die Versicherung beygefügt:

> daß von jenen Vorschlägen alle diejenigen, welche nur immer mit dem Wohle des Staats vereinbarlich seyen, wirklich würden aufgenommen werden.

Dieß war die Grundlage aller bisherigen wechselseitigen Verhandlungen, bey welchen auf einer Seite die Regierungsbehörde und auf der andern die Vertreter des zu einem Ganzen vereinigten Königreichs als handelnd erschienen, ohne daß einem Theil der letzteren jemals beygegangen wäre, sich ausschließend als Vertreter der alten oder neuen Lande darzustellen.

Wie unter solchen Voraussetzungen jetzt erst in dem Laufe der Unterhandlungen einzelne Stände-Mitglieder sich für berechtigt halten sollten, die Eigenschaft altwürtembergischer Repräsentanten willkürlich anzunehmen, und in dieser Eigenschaft besondere Rechtsverhältnisse bey der Abstimmung anzusprechen, läßt sich in keiner Hinsicht abnehmen.

Vielmehr wird mit überzeugender Klarheit dargethan werden können, daß jene 32 Stände-Mitglieder weder die Befugniß haben, als Vertreter des alten Landes sich von den übrigen Repräsentanten zu trennen, und das sogenannte Recht, in Theile zu

gehen, auszuüben, noch in Ansehung einzelner Vergleichspunkte zu einem gültigen Versammlungsschluß eine Stimmenmehrheit von 3 Viertheilen der Stände-Mitglieder verlangen können.

I. Ein Recht einzelner Landes-Repräsentanten, unter dem Namen Altwürtembergischer Volksvertreter sich von den übrigen Stände-Mitgliedern zu trennen, kann

1) schon um deßwillen nicht Statt finden, weil sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung vermöge ihrer Einberufung und aller darauf gegründeten bisherigen Verhandlungen das Recht und die Pflicht haben, die gesammten, zu einem Königreiche vereinten Landestheile zu vertreten, weil kein Repräsentant sich für berechtigt halten kann, als Vertreter eines einzelnen Landestheils in der Ständeversammlung abzustimmen, und weil unter den sogenannten altwürtembergischen Repräsentanten beynahe keiner vorhanden ist, der nicht sowol von Angehörigen des alten Landes als von neu hinzugekommenen Landestheilen gewählt worden wäre.

2) Es ist aber auch der Gegenstand der Verhandlung an sich nicht von der Beschaffenheit, daß eine Trennung der verschiedenen Landestheile dadurch motivirt werden könnte.

Auf einer Seite hatte der König sich zu Unterhandlungen mit den Stellvertretern des gesammten Volks über einen Staatsvertrag, welcher sämmtliche Landestheile zu einem Ganzen vereinigen sollte, erboten, und auf der andern Seite hatten die Stände ihre Bereitwilligkeit erklärt, in die durch Vereinigung der neuen und der alten Lande nöthig gewordenen Vergleichs-Verhandlungen sich einzulassen.

Nicht nur der Zweck, für das gesammte Königreich eine den alten und neuen Verhältnissen gleich angemessene Verfassung zu erhalten, war allen Landestheilen gemeinschaftlich, und alle hatten gleiches Interesse, diesen Zweck vereint zu erreichen, sondern es ward ihnen auch für die anzugehenden Unterhandlungen eine gemeinschaftliche Grundlage vorläufig zugestanden.

Sowol das alte Land, als die neuen Staats-Angehörigen konnten von den gemeinschaftlichen Volksvertretern erwarten, daß sie, der ihnen zugestandenen Befugniß gemäß, die Bestimmungen der alten Landesverträge, die sie für wesentlich oder auch nur für nützlich hielten, zur Aufnahme in die allgemeine Verfassung in Antrag brachten; sowol dem alten als dem neuen Lande wurde die Versicherung ertheilt, von diesen Vorschlägen alle diejenigen

anzunehmen, welche nur immer mit dem Wohle des Staats vereinbarlich seyen.

Wie könnte solchemnach irgend ein Grund vorhanden seyn, im Laufe der Unterhandlungen das alte und neue Land als verschiedene Partieen anzusehen und von einander zu trennen, da ihre Stellvertreter von Anfang an sich für vereint angesehen, und ihren Entschluß, ihr Loos brüderlich miteinander zu theilen, feyerlich erklärt hatten, da das Wohl und Wehe sämmtlicher vereinter Theile so innig miteinander verbunden war, und da sie alles, was der König in Beziehung auf ihren künftigen Rechtszustand zugesichert hatte, als Gemeingut ansehen mussten.

Hiezu kommt noch

3) die nicht unwichtige Betrachtung, daß, so wie die Angehörigen der neuen Lande ihr Schicksal den aus dem alten Lande gebürtigen oder daselbst angesessenen Stände-Mitgliedern anvertraut haben, eben so auch die in der Ständeversammlung sitzenden neuen Staats-Angehörigen ein gleiches Vertrauen von Seiten der Altwürtemberger sollten erwarten können.

Sollte wohl der zur Ständeversammlung einberufene hohe und niedere Adel seine Standes-Ehre, seinen hohen Beruf und seine eigenen Vortheile so weit vergessen können, um die Rechte des vereinten Volks, die ihm als ein heiliges Pfand anvertraut sind, irgend einer Nebenabsicht aufzuopfern?

Sollte der Neuwürtemberger, der unter seinen früheren Verhältnissen zum Theil gleiche, zum Theil noch größere Verfassungs-Rechte genossen hat, nicht eben so, wie die Altwürtemberger, für eine konstitutionsmäßige Volksfreyheit empfänglich seyn?

Sollte endlich der Altwürtemberger selbst um deßwillen, weil er von einem neuerworbenen Landesbezirk zum Repräsentanten gewählt worden ist, weniger dazu geneigt und fähig seyn, die Vorzüge der alten Landesverfassung bey den Unterhandlungen über eine neue Verfassung geltend zu machen?

Fällt es nicht in die Augen, daß ein Vorbehalt einzelner Stände-Mitglieder, zu Sicherstellung der Rechte des alten Landes in Theile zu gehen, in keiner Hinsicht sich rechtfertigen lässt?

Die in der angeführten Eingabe der 32 Repräsentanten enthaltenen Gegengründe dürften in folgende Sätze zusammen zu fassen seyn.

a) Die verschiedenen Theile des Königreichs seyen nur faktisch, nicht rechtlich, miteinander vereinigt, und um auch die recht-

liche Vereinigung mittelst eines gemeinsamen Verfassungsvertrags zu bewirken, sey die Einwilligung 3 verschiedener Paciscenten, des Königs, des alten Landes und der neuen Landestheile erforderlich, ohne daß die Ueberstimmung eines Theils durch den andern Statt finden könnte.

b) Die Rechtsverhältnisse des alten und neuen Landes seyen zu verschieden, als daß man den Angehörigen des letzteren die Befugniß zugestehen könnte, über die Rechte des ersteren abzusprechen.

Die innere Gültigkeit der alten Landesverträge des vormaligen Herzogthums Württemberg sey öffentlich anerkannt, und so wie nach der eigenen Erklärung der Regierungsbehörde die Gesammtstimmenmehrheit nicht gegen die in der deutschen Bundes-Akte gegründeten Rechts-Ansprüche des Adels entscheiden könne, so müssten auch die in dem Königlichen Worte gegründeten Rechts-Ansprüche des alten Landes auf gleiche Weise unverletzlich seyn.

c) Dem alten Lande sey ausdrücklich der Rücktritt in seine alten Verfassungsrechte für den gedoppelten Fall vorbehalten worden, wenn es entweder als ein von den neuen Landen getrenntes Land regiert werden wollte, oder wenn der Vergleich über eine gemeinsame Verfassung nicht zu Stande käme; dieser Vorbehalt könne von dem Erfolge der Unterhandlungen zwischen der Regierung und den neuen Landestheilen nicht abhängig gemacht werden, und dem alten Lande allein stehe das Urtheil zu, ob es für dasjenige, was ihm dargeboten werde, den ihm vorbehaltenen Rechts-Anspruch auf seine alte Verfassung aufzuopfern für gut finde.

d) Wenn gleich die vom alten Lande gewählten Repräsentanten für den gemeinschaftlichen Zweck des Verfassungswerks mit den übrigen Stände-Mitgliedern vereiniget seyen, so seyen sie doch dadurch eben so wenig gehindert, ausnahmsweise als Vertreter von besonderen Rechten und von besondern Interessen zu erscheinen, so wenig man den Mitgliedern der Ständeversammlung aus dem hohen und ritterschaftlichen Adel und den katholischen Ständen die Befugniß bestritten habe, in Beziehung auf den Verfassungs-Entwurf besondere Adressen einzureichen.

e) Der Königlichen Zusage, alles, was nur immer mit dem Wohl des Staats vereinbarlich sey, nach den Vorschlägen der Stände aus der alten in die neue Verfassung aufzunehmen,

sey durch den ihnen mitgetheilten Verfassungs-Entwurf so wenig entsprochen, eben dadurch aber die ganze Grundlage der bisherigen Unterhandlungen so sehr verrückt worden, daß das alte Land alle Ursachen habe, auf den früheren Standpunkt, von welchem bey der Wiedereröffnung der Unterhandlungen im November 1815 ausgegangen worden sey, zurückzukehren, und die abgesonderte Wiederherstellung seiner anerkannten Verfassungsrechte in Anspruch zu nehmen.

Es ist nöthig, jeden der angeführten Sätze genauer zu prüfen und zu würdigen.

ad a) Nach dem ganzen Gange der Unterhandlungen wären es nur zwey Theile, welche sich über einen Verfassungsvertrag für das gesammte Königreich zu vereinigen hatten; auf einer Seite der König und auf der andern sowol die zum vormaligen Herzogthum Würtemberg gehörigen weltlichen Ober- und Stabs-Aemter, Kloster-Aemter, Kammer-, Kammerschreiberey- und gutsherrliche Orte, sie mochten der vormaligen würtembergischen Landschaft einverleibt gewesen seyn oder nicht, als auch die sehr verschiedenartigen neuen Landestheile, namentlich die vielen vormaligen Reichsstädte, die zum Theil vorzüglich privilegirten Oesterreichischen Besitzungen, sammt den vielen vormals reichs- und kreisständischen und reichsritterschaftlichen Gebieten.

Für alle diese zu einem Gesammtstaat vereinigten Theile sprachen die gesammten Landstände als gemeinschaftliche Vertreter. In aller Namen erklärten diese Vertreter, das ihre bereits vollzogene Vereinigung ohne den äußersten Nachtheil für Regenten und Staat nicht wieder aufgehoben werden könne, daß die Hindernisse, welche bisher einer Uebereinkunft zwischen Herrn und Land im Wege gestanden, durch das Rescript vom 13. Nov. 1815 gehoben, und beyde Theile (Herr und Land) in dem Unterhandlungs-Grundsatze einig seyen, daß sie sich mithin nunmehr in den Stand gesetzt sehen, in die durch Vereinigung der neuen und der alten Lande nöthig gewordenen Vergleichs-Verhandlungen sich einzulassen.

Alle konnten von ihren Vertretern erwarten, daß diese in ihren Vorschlägen für die gemeinsame Verfassung keine in den alten Verträgen enthaltene Bestimmung, welche für wesentlich oder auch nur für nützlich angesehen werden könnte, unbeachtet lassen würden.

Alle konnten der Erfüllung des Königlichen Worts, daß von solchen Vorschlägen alles aufgenommen werden solle, was nur immer

mer mit dem Wohl des Staats vereinbarlich wäre, mit Zuversicht entgegensehen.

Mit welchem Scheine Rechtens konnten also jene 32 Repräsentanten die ganze Lage der Unterhandlungen auf einmal verrücken, die in Beziehung auf den gemeinschaftlich abzuschließenden Verfassungs-Vertrag vereinter Landestheile mitten im Laufe der Unterhandlungen, deren glückliche Beendigung König und Volk mit Sehnsucht entgegensahen, für getrennt erklären, und sich als ausschließliche Vertreter des alten Landes den übrigen Mitgliedern der paciscirenden Ständeversammlung entgegenstellen?

Was die

ad b) berührten besondern Rechtsverhältnisse der alten Lande anlangt: so können diese wenigstens in Ansehung des Standpunkts, in welchem die alten und neuen Landestheile in Beziehung auf die Unterhandlungen gegeneinander stehen, kein entscheidendes Gewicht haben, da die alten und neuen Staats-Angehörigen, in Beziehung auf die Uebertragung des Anwendbaren aus den alten Verträgen in die neue Verfassung, durch die Königlichen Zusicherungen gleiche Ansprüche erhalten haben, und durch die gesammte Ständeversammlung gemeinschaftlich vertreten werden; so wie man überhaupt nie außer Acht lassen darf, daß nicht der Buchstabe der alten Verfassung an sich, sondern die Ueberzeugung von der Nützlichkeit ihrer einzelnen Bestimmungen die Grundlage ist, auf welcher nach allerseitigem Anerkenntniß die Unterhandlungen beruhen. *)

Die besondere Berücksichtigung der durch die deutsche Bundes-Akte bestimmten Adelsrechte kann für den vorliegenden Fall keine Analogie begründen, weil die Bestimmungen des Bundesvertrags von der Autonomie der einzelnen Bundesstaaten unabhängig, und und nur insofern ein Gegenstand landständischer Berathschlagungen

*) Selbst für den unglücklichen Fall, daß die Erblande abgesondert von den neuen Landen regiert werden müssten, verspricht das Königliche Rescript vom 13. Nov. 1815 die Herstellung der alten Verfassung nur mit jenen Modifikationen, welche durch veränderte Umstände und durch Grundsätze der Staatsweisheit unbedingt geboten werden.

Anmerkung eines Dritten.

sind, insoferne die Frage entstünde, ob es nicht das Staatswohl erfordern dürfte, zu Bewirkung zweckdienlicher Abänderungen entweder auf dem Bundestag den Antrag zu machen, oder sonst auf andern Wegen die geeigneten Einleitungen zu treffen.

Daß

ad c) den Worten des Königlichen Rescripts vom 13. Nov. 1815,

„falls sie (die Erdlande und die neuen Lande) von Uns als „verschiedene Länder regiert werden wollten oder müssten,"

die Absicht untergelegt wird, diese abgesonderte Regierungs-Verwaltung ganz von dem Willen der Erdlande abhängig zu machen, lässt sich in keiner Hinsicht rechtfertigen, und diese Mißdeutung konnte nur dadurch einen Schein erhalten, daß in der Eingabe der 32 Repräsentanten die Worte: „von Uns" ausgelassen wurden. Offenbar sollte dadurch der gedoppelte Fall dezeichnet werden, wenn der König seine alten und neuen Lande als abgesonderte Staaten zu regieren für zuträglich hielte, — oder hiezu durch eintretende besondere Umstände genöthiget würde.

Ersteres konnte bey den deutlich erklärten Gesinnungen des Königs nicht erwartet werden. Zu dem letztern war der König nur entschlossen, wenn entweder die Stände auf die vorgeschlagenen Unterhandlungen nicht eingehen, oder wenn, wie das Königliche Rescript vom 29. Nov. 1815 sich ausdrückt, die Vergleichs-Unterhandlungen zu keinem befriedigenden Resultate führen würden.

Wie kann aber schon jetzt, ehe die Unterhandlungen beendiget sind, eine Trennung der für diese Unterhandlungen vereinten Landes-Angehörigen zur Sprache gebracht, oder irgend ein erst nach der Trennung eintretendes Rechtsverhältniß in Anspruch genommen werden? Wie können einzelne Mitglieder der das alte und neue Land vertretenden Ständeversammlung sich für berechtigt halten, durch ihre Einsprache den Gang der Unterhandlungen zu unterbrechen, und die Rechtsgültigkeit desjenigen, was die Mehrzahl beschließt, in Widerspruch zu ziehen? Wer konnte diese Minderzahl ermächtigen, noch ehe sich die Versammlung über den ihr vorgelegten Verfassungs-Entwurf ausgesprochen hat, sich dem in diesem Entwurf aufgenommenen Antrag des ständischen Instruktions-Comitee, daß sämmtliche Bestandtheile des Königreichs als ein unzertrennliches Ganzes und zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt bleiben sollen, entgegenzusetzen?

Die

ad d) erwähnte Behauptung, daß einzelne Mitglieder der Ständeversammlung ausnahmsweise als Vertreter von besondern Rechten erscheinen können, ist wenigstens nicht in der Ausdehnung zulässig, daß dieselben in dieser Beziehung ermächtiget wären, bey den Verhandlungen über den gemeinschaftlichen Verfassungs-Vertrag für ihre Abstimmung vorzugsweise ein entscheidendes Gewicht zu verlangen.

Ohnehin muß es auch hier wiederholt werden, daß die Wahl an sich keinen Repräsentanten berechtiget, vorzugsweise sich zum Vertreter der Wählenden aufzuwerfen, und daß nur sehr wenige Repräsentanten auftreten können, welche ausschließlich von Angehörigen des alten Landes gewählt worden sind. Wenn übrigens in der oftgedachten Eingabe angeführt wird, daß auch die Mitglieder der Ständeversammlung aus dem hohen und ritterschaftlichen Adel und die katholischen Konfessions-Angehörigen sich für befugt angesehen haben im Namen ihrer Standes- und Kirchengenossen eigene Adressen an den König einzureichen; so konnte einestheils nie die Rede davon seyn, durch die in diesen Adressen enthaltenen Erklärungen diejenigen von dem Adel des Königreichs, welche nicht daran Theil genommen haben, oder die katholischen Kirchengemeinden auf irgend eine Weise zu verbinden; anderntheils würde bey den Discussionen in der Ständeversammlung durch dasjenige, was gedachte Erklärungen aussprechen, der freyen Abstimmung sämmtlicher Stände-Mitglieder nicht vorgegriffen, noch den Abstimmungen derjenigen, welche die Adressen unterzeichnet haben, ein größeres Gewicht, als die Verhältnisse derselben ohnehin mit sich bringen, beygelegt werden können.

Am allerwenigsten kann

ad e) der Inhalt des den Ständen zu ihrer Erklärung mitgetheilten Verfassungs-Entwurfs einen scheinbaren Grund abgeben, um den einmal betretenen Weg der zwischen der Regierung und der gesammten Ständeversammlung fortzusetzenden Unterhandlungen zu verlassen.

Wie kann mit irgend einem Schein behauptet werden, daß die Grundlage der bisherigen Unterhandlungen durch den vorgelegten Verfassungs-Entwurf verrückt worden sey, da jeder Unbefangene wird eingestehen müssen, daß nicht nur viele sehr wesentliche Bestimmungen der alten Verfassung darin aufgenommen, und die sich darauf beziehenden Volksrechte weit deutlicher und unum-

wundener, als es früher geschehen war, ausgesprochen, sondern auch mehrere weiteingreifende Freiheiten, welche das alte Land, vermöge der früheren Verträge, niemals anzusprechen gehabt hätte, aus freier Entschließung des Königs dadurch bewilliget worden sind.

Wie kann von Verrückung der Verhandlungs-Grundlage die Sprache seyn, da die Rede des Königs bey der Wiedereröffnung der Ständeversammlung am 3. März d. J. nicht nur die Benützung der noch anwendbaren Normen der erbländischen Verfassung als Grundlage für die neue Verfassung anerkennt, sondern auch die höchstberuhigende Zusicherung enthält,

daß jeder Antrag auf eine Abänderung des Entwurfs, den die Regierung als eine Verbesserung oder auch nur als unnachtheilig anerkennen könne, mit Bereitwilligkeit werde angenommen werden.

So ist also von keiner denkbaren Seite ein Grund vorhanden, weshalb der Standpunkt, unter welchem die Ständeversammlung Namens der gesammten zu einem Königreich vereinigten alten und neuen Landestheile, in Folge des Rescripts vom 13. Nov. 1815 sich in Unterhandlungen über einen gemeinschaftlichen Verfassungs-Vertrag eingelassen hat, erst jetzt verrückt, warum der glücklicherweise beyseite gelegte Streit über die besonderen Rechte des alten Landes noch vor Beendigung der Unterhandlungen erneuert, und warum einzelnen Mitgliedern der Ständeversammlung die Befugniß, sich ausschließlich als Vertreter dieser besondern Rechte aufzudringen, zugestanden werden sollte.

Es bleibt nun

II. nur noch übrig, das Verlangen der 32 Repräsentanten,

daß für einzelne Vergleichsgegenstände das Erforderniß einer Stimmenmehrheit von drey Viertheilen der Stände-Mitglieder zu einem gültigen Versammlungsschluß anerkannt werden sollte,

kürzlich zu beleuchten.

Schon im Allgemeinen fällt es in die Augen, daß, wenn die besonderen Verhältnisse des alten Landes kein Recht begründen, bey den Unterhandlungen über den gemeinschaftlichen Verfassungsvertrag in Theile zu gehen, auch das Verlangen, daß über die mit diesen Verhältnissen im Zusammenhang stehenden Verfassungsgegenstände, nur durch eine Stimmenmehrheit von drey Viertheil-

len entschieden werden könne, auf keinem hinreichenden Grunde beruht.

Zwar glauben die 32 Repräsentanten ihren Antrag durch die Behandlung rechtfertigen zu können, die gegenwärtigen Verhandlungen haben, neben der Vereinigung der verschiedenen Landestheile in ein Ganzes, die Abänderung einer rechtlich bestehenden Landesverfassung zum Gegenstand, und es sey mithin der §. 296 des neuen Entwurfs darauf anwenddar, nach welchem zur Abänderung jeden Punkts der Verfassung nicht nur das Einverständniß beyder Kammern, sondern auch in jeder Kammer die Beystimmung von wenigstens drey Viertheilen sämmtlicher dazu gehörigen Mitglieder erfordert werde.

Aber eben dadurch verrücken sie den wesentlichen Standpunkt der Unterhandlungen, vermöge dessen die Anwendbarkeit der altwürtembergischen Verfassungs-Normen auf das vereinte Königreich nicht als zugestanden vorausgesetzt wird, sondern von der gemeinschaftlichen Uebereinkunft des Königs und der Ständeversammlung abhängig ist.

Hiezu kommt noch die wichtige Betrachtung, daß die Anerkennung des Erfordernisses einer Mehrheit von drey Viertheilen der Stimmenden, wenn auch die übrigen Stände-Mitglieder damit einverstanden wären, doch von Seiten der Regierung um deßwillen nicht zugegeben werden könnte, weil sie den Erfolg der Unterhandlungen augenscheinlich auf's Spiel setzt.

Bey der schon jetzt sich äußernden großen Verschiedenheit der Ansichten über mehrere Verfassungs-Gegenstände ist es höchst wahrscheinlich, daß bey manchem Punkte, wenn über die Annahme oder Nichtannahme des Entwurfs abgestimmt werden soll, weder die Bejahenden, noch die Verneinenden, drey Viertheile des Ganzen ausmachen werden.

Mit welchem Rechte könnten alsdann die 32 Repräsentanten verlangen, daß ihre Stimmen vorzugsweise vor den Andern ein entscheidendes Gewicht haben sollten, und in welche Verlegenheit könnte die Regierung gerathen, wenn das ganze Verfassungswerk daran zu scheitern Gefahr liefe, daß kein Theil zu dem andern überzutreten sich entschließen würde, mithin die Volksvertreter ihren Gesammtwillen auszusprechen außer Stand gesetzt wären?

Wohlan also, wer es redlich mit seinem König und dem Vaterlande meint, der entsage allen durch schwankende Rechtsprinzipien herbeygeführten und zum gewissen Untergang führenden

Zwistigkeiten; entferne alles Mißtrauen gegen seine Mitbürger, welche gleiche Hoffnungen, gleiche Pflichten und gleiche Rechte haben; befördere, soviel in seinen Kräften steht, den ruhigen Fortgang der Unterhandlungen, und erwarte vertrauensvoll die Entschließung des Königs, der die feierlich anerkannte Pflicht, das begonnene wichtige Werk zu Begründung eines festen Rechtszustands zu vollführen, mit unerschütterlicher Treue erfüllen wird!

Auch dieser Zuruf des Vaterlandsfreundes verhallte wie so viele andere, die sowol vom Auslande her sich vernehmen liessen, als sie im Innlande, ja sogar in der Mitte der Versammlung selber, durch Männer, deren geläuterter Patriotismus über alles Lob erhaben ist, fruchtlos laut geworden waren. Immer zeigte es sich dem parteilosen Beobachter klarer, wie zu der Einseitigkeit sein gewöhnlicher Begleiter, der Eigensinn, sich gesellt hatte, der wiederum seine Stütze fand in selbstsüchtiger Klugheit, die schon Bacon (in seinen Sermones fideles)) zu den verderblichsten Leidenschaften zählt, und mit welcher der Titular-Patriotismus ein Isolirungs-System geltend machen wollte, das ihn in den Besitz des Gewesenen erhalten, und sein einträgliches Schlendrian-Leben begünstigen sollte.

Noch schlimmer, wo möglich, war aber das Mittel, wodurch man die offenbare Tendenz gegen das Herrlichste was der Königliche Verfassungs-Entwurf beabsichtet, — nämlich das Volk zur Einheit und Einkraft zu erheben, — zu bemänteln suchte, indem man die Schuld von sich abwälzte und dem Volke aufbürdete. Vollziehung des Volkswillens war das Schild, hinter welchem sich verbergend, man sogar hervorseufzte, „gegen die eigenen Gefühle zu handeln“; (S. die obige Beylage zu der Adresse vom 25. April,) und wie schon oft genug bey andern Veranlassungen, so wurden auch hier, diesem Kunstgriffe gemäß, der Versammlung, zur rechten

Zeit, die seit der Wiedereinberufung eingegangenen Eingaben von 13 Städten und Amtsversammlungen vorgelesen, *) um zu beweisen, welchen hohen Werth das Volk auf den abirrenden und verwirrenden Eigensinn der sich so nennenden Vertreter des alten Landes legt!

Welcher Mißbrauch hinter dieser Schutzmauer sich verbergen kann und gewöhnlich sich auch wirklich verbirgt, haben wir bereits angedeutet. **) Hier aber war es offenbar und nur allzuhandgreiflich, daß dem Willen des Volkes mißbräuchlich der eigene Wille untergeschoben ward. Was weiß das Volk von einem In-Theile-gehn (Itio in partes)? Es betrachtet sich längst als Eines, und ist durchaus einig in dem was es will. In seiner Gesammtheit will es nämlich nichts anders als — Verbesserung seines Zustandes; über die Mittel, welche zur Erleichterung seiner Lasten führen, verlässt es sich nicht weniger auf seinen König als auf die Männer seines Vertrauens, die der König vor seinen Thron gerufen, um sich mit ihnen hierüber zu berathen.

Daher wurden auch alle die sogenannten Instruktionen oder Belobungs-Adressen von den Committenten, wenn nicht als selbstverfertiget, doch als in Auftrag und auf Verlangen angefertigt, betrachtet. Aus eigenem Antriebe würden sich die Städte und Amtsversammlungen um so weniger dazu bestimmt haben, als die Volksvertreter selber, nach ihrem Verfassungs-Entwurf S. 98, — abweichend sogar von dem alten Recht, und vermuthlich wegen der Unbequemlichkeit dieser Bestimmung, — sich als nicht gebunden an Instruktionen konstituiren wollten.

Daß es übrigens den Gemeinden, wie jedem Einzelnen, frei stehet, Wünsche und Ansichten den Volksvertretern mit-

*) S. Verhandlungen in der Versammlung der Landstände, Abtheil. 36. S. 45.

**) S. Europäische Annalen 11tes Heft 1816. S. 275. 276.

zutheilen, und auch diese verpflichtet sind, solche nicht unbeachtet zu lassen, leidet keinen Zweifel. Was also jene, angeblich den Volkswillen aussprechenden Eingaben, veranlaßt haben mag — wir lassen es auf sich beruhen; nur soll nicht unbemerkt bleiben, daß nicht allen Adressen, deren Inhalt Gesinnung und Ansichten über Verfassungsgegenstände ausdrückte, die Ehre der öffentlichen Vorlesung in der Versammlung beschieden war; wenigstens finden wir in den Heften der Verhandlungen ꝛc. diejenige nicht genannt, welche aus Schönthal eingesandt wurde, und von der uns der Zufall eine Abschrift zugeführt hat.

Da wir auf unserm freien Standpunkte, und unbefangen von eigensüchtiger Bestrebung des Partikular-Patriotismus, keinen Grund haben, die darin geäußerten vaterlandsliebenden Gesinnungen der Oeffentlichkeit zu entziehen, so geben wir dieser Eingabe hier gerne eine Stelle, wenn gleich die in derselben geäußerten Ansichten nicht überall den unsrigen zustimmen.

IX.

Zuschrift an die Ständeversammlung, aus Schönthal vom 15ten März 1817.

Hochansehnliche Ständeversammlung!

In dem ernsten Augenblick, in welchem es durch die eben so edel und liberal, als zweck- und zeitgemäß aufgestellt und zugegebenen Grundsätze des besten Königs möglich geworden ist, für das theure Vaterland den längst ersehnten Rechtszustand im vertragsmäßigen Wege wieder herzustellen, und die bürgerliche Freiheit, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, dieses Edelste, was ein rechtliches Volk sich wünschen kann, auf eine sichere und dauerhafte Weise zu begründen, — in diesem ernsten Augenblick sey es jedem Staatsbürger, der es mit seinem Vaterlande wahrhaft gut meint, sey es also auch uns erlaubt, unsere gewissenhafte

Ansichten und Ueberzeugungen über diesen hochwichtigen Gegenstand laut auszusprechen und in den Schoos dieser ehrwürdigen Versammlung niederlegen zu dürfen.

Die bürgerliche Freiheit, — im hohen, vielumfassenden Sinne des Worts — war es, um was unsere Voreltern kämpften und welche sie im Tüblnger Vertrag wieder sicher gestellt erhielten; die bürgerliche Freiheit ist es, deren Verlust wir — die Enkel — seit 10 Jahren betrauerten. Welches Gemüth des wahren Patrioten sollte daher bey Durchlesung des von Sr. Königlichen Majestät erst vor wenigen Tagen in feierlicher Versammlung eröffneten Entwurfs — über die Grundlinien zur Herstellung dieser Freiheit, zu vertragsmäßiger Begründung eines Rechtszustandes — nicht von der herzlichsten Rührung und Freude ergriffen, mit dem herzlichsten Dank gegen den edelmüthigen König erfüllt werden?

Was im Tübinger Vertrag zum wahren Wohl, zur gesetzlichen Freiheit, zur Sicherung des Eigenthums eines jeden Staatsgenossen und Bürgers von unsern vorsichtigen Vorfahren errungen und bedungen ward, das alles finden wir in der uns angebotenen Verfassungs-Urkunde beruhigend und umfassend aufgenommen. Wir finden in derselben den Geist aller unserer alten Rechte, welche das Glück des Staatsbürgers bedingt und erfordert; und wenn in derselben die Formen des alten Zustandes nicht alle hergestellt sind, so finden wir dagegen — mit geringer Ausnahme — die neuen so beschaffen, daß jeder, der nur immer das große ganze Wohl der Staatsgesellschaft vor Augen hat und den Blick nicht auf das Einzelne kleinlich abirren läßt, sich vollkommen beruhigen darf. Wird — wie bey der hohen edlen Denkungsart und dem redlichen Sinn des geliebten Monarchen nicht zu zweifeln ist, — auch das Wenige, was uns in den neuen Statuten nicht gefallen will, vollends beseitiget, worunter wir hauptsächlich zählen:

1) daß jeder Bürger nicht erst in Folge einer Gesetzgebung — sondern vermöge des natürlich hergebrachten Rechts befugt seyn solle, sein Wehr und Waffen zu besitzen;

2) daß das Volk in der Repräsentation nicht getrennt, sondern vereinigt seyn, und seine sämmtliche Repräsentanten das Wohl des Staats unmittelbar mit seinem geliebten König — ohne hemmende oder vermittelnde Intervenienz einer eximirten Bürgerklasse — zu berathen das Recht haben, also

nur eine Landesversammlung ohne Vertheilung in zwey Kammern seyn solle;

3) daß die Gemeinden, welche zur Erreichung der zweckmäßigen Einheit ihre ehemals rechtlich besessene nutzbare Rechte dem Staat zum Opfer gebracht haben, so weit ihre Herstellung unzulässig ist, gebührend dafür entschädigt werden;

so muß der Patriot gegen Gott und seinen König mit innigstem Dank bekennen, daß ihm nichts Wesentliches mehr zu wünschen übrig bleibe — und daß das geliebte Vaterland jetzt mancher zweckmäßiger Verbesserung seiner Verfassung sich zu erfreuen habe, die es in dem alten Zustand nicht hatte, worunter wir hauptsächzählen:

1) Eine freiere Kommunal-Verfassung;

2) Die höchst zweckmäßig verbesserte Art der Repräsentanten-Wahlen;

3) Die freie, umfassende, auf gegenseitige Redlichkeit und Aufrichtigkeit gegründete Einsicht in die Staatshaushaltung und besonders in die Administration des Kammerguts — und die erst von dieser abhängig gemachte Steuerverwilligung;

4) Die erhöhte Wirksamkeit der Volks-Repräsentation mittelst alle Jahre abzuhaltender Landtage;

5) Die noblere Stellung des Kammer- nun eigentlichen Staatsguts — gegen den Einzelnen und die Gesammtheit der Staatsgenossen, wodurch das — allen Bürgersinn ertödtende — ehemalige Parteiverhältniß der Kammer gegen den Staatsbürger aufgehoben, die gemeine Tendenz, das Kammer-Interesse (sogenannte höchstherrschaftliche) auf jedem Weg und durch jedes Mittel gegen den Bürger — und umgekehrt der Bürger gegen die Kammer, zu erhöhen, — zernichtet und dagegen in jeden Bürger nun der wahre Sinn gepflanzt wird, mit der Kammer einen Zweck zu verfolgen, das ihrige wahren und gegen männigliche Schmälerungen vertheidigen zu helfen.

Dieß, hochansehnliche Ständeversammlung! sind unsere sorgfältig geprüften Ansichten in der wichtigsten Angelegenheit des Vaterlands. Sie kommen aus reinem Herzen, sie sind das Resultat der gewissenhaftesten Ueberzeugung.

Sie aufrichtig mitzutheilen haben wir keinen Anstand genommen, vielmehr uns sogar dazu verpflichtet gehalten. Mögen Sie bey Ihnen, edle, standhafte, verehrungswürdige Vertreter des Rechts! gütige Aufnahme und Berücksichtigung finden, durch welche das

große Werk einmüthig recht bald zum segensvollen Schluß gebracht werden könnte.

Dann blicke herab auf uns, und segne uns, edler Christoph! dessen Gedächtnißtag wir heute feiern. Freue dich, dein Königlicher Enkel Wilhelm hat, im hohen edlen Sinne seines großen Ahnherrn, dein Werk hergestellt, sein Volk glücklich gemacht.

Schönthal am St. Christophstag (25. März) als man zählt nach der Geburt Christi unsers lieben Herrn, Ein Tausend acht hundert siebenzehn Jahre.

Folgen die Unterschriften von 60 Magistratsgliedern, Wahlmännern und aktiven Staatsbürgern.

Es ist hier der Ort nicht, die in dieser Eingabe ausgestellten Gegenstände einer nähern Prüfung zu unterwerfen, da die Verhandlungen selber uns darauf hinführen werden; unsere entgegengesetzte Ansicht über diese und jene Einzelnheit verhindert uns aber nicht den Sinn zu ehren, welcher aus dem Ganzen hervorleuchtet, und uns seines schlichten Ausdrucks zu erfreuen.

Wenn wir aber auch gerne anerkennen, daß der Beweggrund dieser an die Volksvertreter gerichteten Eingabe kein anderer war, als der Antrieb eines reinen und vollen Vertrauens gegen den Monarchen, welcher gesetzmäßige Beruhigung des bürgerlichen Daseyns und sein Emporheben über die Ursachen immerwährender Störungen während Jahrhunderten, als Ziel seines Regentenstrebens betrachtet, und also zugestehen, daß die Einsender in dem Beruf reiner Vaterlandsliebe handelten; so mögen wir doch den Werth solcher Adressen auch nicht überschätzen, und sie als den Ausdruck eines erleuchteten Volkswillens *) betrachten, indem gerade die Menge der Unterschriften, worauf die Wortfüh-

*) S. Europäische Annalen 1816, 11tes Heft S. 275.

rer unter den Volksvertretern so viel Gewicht legen, dagegen beweist.

Wie durch eine gesetzmäßige, jede Regierungswillkür hemmende Verfassung der Zustand des Bürgers und des Bauern nothwendig verbessert werden muß, ist auch dem Geringsten im Volke, im Allgemeinen, leicht einleuchtend zu machen; allein über den Werth einzelner Bestimmungen einer Grundverfassung sind, wie es die Erfahrung lehrt, selbst die Verfasser solcher Adressen bey weitem nicht immer im Klaren, vielweniger dann die ununterrichteten Handwerker und Landleute, aus denen immer die große Mehrheit der Unterschreibenden bestehet, und deren geistiger Kulturstand wahrlich in Würtemberg kein höherer ist, als der in jedem andern deutschen Lande.

So lieferte denn auch diese neue rechtsbildende Epoche in der Geschichte Würtembergs Beiträge genug, welche die Mittel und Wege offenkundig machten, wodurch das Volk für die Zwecke dieses und jenes rechtswiderstrebenden Demagogen oder Oligarchen bearbeitet, und zu Unterschriften von Eingaben nicht blos an die Volksvertreter, sondern an den Monarchen selber verleitet worden, von deren Inhalt es kein Wort verstand. Hat man ja sogar die Bürger und Bauern des Oberamts Sulz dazu verleitet, folgende Bittschrift an den König einzureichen, und zu gleicher Zeit in Abschriften im Lande zu verbreiten!

X.

Adresse der Bürger von Stadt und Amt Sulz, bey Gelegenheit der nun wieder zusammenkommenden Stände, vom 7ten Januar 1817.

Eure Königliche Majestät

hatten in dem Allerhöchsten Rescript vom 15. December die Vertagung der Landstände und deren Wiedereinberufung auf den 15ten dieß betreffend — weiter zu erklären die Allerhöchste

Gnade: daß die Prüfung des Entwurfs einer Verfassungs-Urkunde und der daraus hervorgehende Gegenentwurf mit derjenigen Umsicht und Ruhe, aber auch mit derjenigen Betriebsamkeit zu vollenden sey, welche die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes und zugleich Allerhöchst Dero Wunsch, daß diese Verfassung zum Wohle des Staats und der Einzelnen baldmöglich zu Stande kommen möge, erfordere und zulasse.

Diese Allerhöchste Erklärung wäre ganz geeignet gewesen, uns zu dem allerunterthänigsten stillen Dank zu verpflichten, und zum festesten Vertrauen auf Euer Königlichen Majestäts Gerechtigkeitsliebe zu stimmen, wenn nicht seit einiger Zeit wieder ältere und neuere Flugschriften, als da sind: die Würdigung ꝛc. Trennung der Volksvertretung in zwey Kammern, Worte der Vermittlung und Worte der Prüfung geflissentlich verbreitet würden, die höhern Impuls anzudeuten scheinen, und die uns für unser höchstes Interesse nur um so besorgter machen müssen, als die Tendenz dieser Schriften wie abgeredt ganz allein dahin geht: Uns unsere frühern Rechte, die wir unter dem milden Scepter Eurer Königlichen Majestät schon ganz geborgen glaubten, auf's Neue zu bestreiten, und uns auf's Neue in Unterhandlungen zu verwickeln, deren Resultat wohl der Verzicht auf früher wohlthätige Institute seyn solle? . . .

Wir sind weit entfernt, Euer Königlichen Majestät einen Willen zu unterlegen, der dem allgemeinen Wohle entgegen wirken könnte, aber wagen wollen wir es, Euer Königlichen Majestät bey der Liebe eines getreuen Volkes — das sich seinem angebornen Allerdurchlauchtigsten Regenten so gerne wieder auf dem altherkömmlichen Wege nach der Weise der entschlafenen biedern Väter nähern möchte, zu beschwören, die projektirten, einem fremden, uns in Sitten und Gewohnheiten unähnlichen Volke abgeborgten Einrichtungen in der Repräsentation des Volkes und der Verwaltung der Landesgelder, als den Wünschen und Erwartungen eines treuen Volkes zuwider, allergnädigst zurückzuweisen, und nur solchen Grundsätzen allergnädigstes Gehör zu verleihen, wie sie in den Widerlegungen obgedachter Flugschriften von mehreren Ständes-Mitgliedern zu unserer großen Freude siegreich aufgestellt wurden.

Nur in solchen Grundsätzen wird sich unser Allerdurchlauchtigster Regent aussprechen, und nur darin werden wir unser Vaterland, unsere Geschichte und uns selbst wieder erkennen.

Uns der allergnädigsten Vorsorge und Vertretung gegen allen

fremdartigen Andrang in aller Unterthänigkeit empfehlend, verharren wir in allertiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Allerunterthänigste.

(Folgen die Unterschriften, mit der Bemerkung: cono. durch die 5 ersten derselben.)

Wir können voraussetzen, daß unsere Leser mit dem Inhalte dieser, das Volk im würtembergischen Amte Sulz beunruhigenden, staatswissenschaftlichen Schriften bekannt sind, *) und sie werden daher gewiß unsere Meinung theilen, daß man die Vermessenheit oder den Unsinn nicht weiter treiben kann, als es in dieser Adresse geschehen ist. Die ehrlichen, aber unwissenden Landleute sollen in ihrem Vertrauen auf die feierliche Zusage ihres großherzigen Monarchen wankend geworden seyn, — durch die Resultate wissenschaftlicher Forschungen und Ansichten!! Der Kunstgriff wäre in der That zu den lächerlichsten zu zäh-

---

*) Die Würdigung einer landständischen Beschwerde über die Errichtung einer Schulden-Tilgungskasse, die Abhandlung über die Trennung der Volksvertretung in zwey Abtheilungen und über landschaftliche Ausschüsse, so wie die Worte zur Vermittlung sind durch die Europäische Annalen und durch Beilagen zur Allgemeinen Zeitung, 1816, in ganz Deutschland verbreitet worden, und sie fanden überall diejenige Theilnehmung, welche Schriften, in denen hoher Gesetzgebungsgeist, reines Interesse für das Vaterland, umfassender, die Sache der Menschheit beherzigender Weltbürgersinn, als ihre charakteristischen Merkmale sich aussprechen, von je her verdient und erhalten haben.

len, wenn er nicht den abscheulichsten beigesellt werden müsste; denn daß man die Unterschriften von den ehrlichen Bürgern, Schuhmacher, Schneider, Bierbrauer, u. s. w. nur durch schlaue Vorspiegelungen und Verführungen hat erhalten können, ist jedem Unbefangenen klar; so wie sich denn auch ausgewiesen haben soll, daß von den 404 Unterschriebenen nur ein Einziger fähig gewesen seyn mag, die Adresse zu verfertigen.

Gleiches Bewandniß wird es denn auch wohl mit den Eingaben der Städte und Amts-Versammlungen gehabt haben, welche in der Sitzung, wo obige Adresse mit ihrer Beilage von 32 sich so nennenden altwürtemberger Repräsentanten die Volksvertreter beschäftigte, — als von dem Volke erhaltene Instruktionen und Erklärung seines Willens, vorgelesen wurden.

Trefflich und passend sprach daher der Volksvertreter von Forstner über das Wesen und die Bedeutung des Volkswillens, indem er zugleich die Gelegenheit ergriff, auf die bedrückte Lage des Volks abermals aufmerksam zu machen, zu deren Umwandlung in eine glückliche, durch eine neue und zeitgemäße Gesetzgebung, der Vater des Vaterlandes schon so oft, so eindringend seine Bereitwilligkeit kund gethan, — deren Fortdauer also nur allein der breiten und weitläufigen Deliberationsform, dem Akten-anhäufenden Kanzley-Schlendrian, so wie der alles Gute hemmenden Anmaßung einer Anzahl der Volksvertreter, zur Last fallen konnte. — Diese Kritik des edlen Redners betrachten wir als Hauptzweck seines Vortrages, wenn gleich er, schonungsvoll, sie nicht in Worten hat aussprechen mögen. Nicht weniger fein und treffend ist die Bemerkung, welche er dem Vortrag vorausgehen ließ: daß er nämlich zu demselben von seinen Committenten keine Instruktion erhalten, (vermuthlich weil sich ihnen keine willige Feder solche zu verfassen dargeboten, und auch keine willige volksbearbeitende Unterschriften-Einsammler), und sich also

in Ermanglung derselben von seinem eigenen Gewissen dazu habe anweisen lassen.

Folgende Bemerkung hat er bey der Mittheilung zur öffentlichen Bekanntmachung als Vorwort hinzugefügt:

„Alles, ohne Unterschied, kann mißdeutet werden! „Hauptsächlich aber sind solche Gegenstände Mißdeu„tungen unterworfen, die nicht in ihrem ganzen Ge„halt und Zusammenhang, sondern nur Theil- und Aus„zugsweise zur Ansicht vorliegen. — Aus dieser und „keiner andern Rücksicht theile ich dem Publikum mei„nen am 25. April in der Ständeversammlung gehal„tenen Vortrag, seinem vollständigen Inhalt und Zu„sammenhange nach, so wie ich ihn dort gehalten, „mit."

XI.

Hochansehnliche Ständeversammlung!

Nach meiner Ansicht und Ueberzeugung ist es Verpflichtung jedes Einzelnen in unsrer Mitte, seine Ansichten und Ueberzeugungen, in dieser Versammlung rein und unverholen auszusprechen.

Dieser Verpflichtung zu Folge, und die Stelle nicht zu entweihen, die ich hier zu bekleiden gewürdigt worden bin, erlaube ich mir, meine Ansicht und Ueberzeugung im vorliegenden Falle rein und unverholen auszusprechen.

Wir reden in dieser Versammlung immerwährend von Volks-Rechten und vom Volks-Willen, und beharren auf diesen Volks-Rechten als auf dem Volks-Willen.

Mir ist des Volkes Wille ein geheiligter und verbindender Wille, so wie mir des Volkes Sache geheiligte Sache ist!

Ich betrachte mich nicht als den Repräsentanten eines einzelnen Distrikts, sondern als den Vertreter der gesammten Volkssache, und kenne, in meiner Eigenschaft als Volksrepräsentant, kein anderes Augenmerk und keine andere Richtschnur meiner Handlungen, als des Volkes Wohl.

Aber

Aber selbst das Volk wird mir nicht zumuthen, diesen sogenannten Volkswillen blindlings und gegen bessere Ueberzeugung als den wahren Volkswillen anzunehmen: denn wer von uns hat die Mehrzahl seiner Committenten gesprochen, und durch welches Organ vermochte das Volk bisher mit seinen Stellvertretern zu sprechen?

Einzelne Subjekte vermögen eigenmächtig den Gesammtwillen eines Volkes nicht auszudrücken! Daher wird mir das Volk eben so wenig zumuthen, diesen sogenannten Volkswillen für den wahren Volkswillen anzunehmen, als ich dem Volke zumuthen möchte, solche Aeußerungen für baare Münze anzunehmen.

Ich verstehe nämlich unter der Benennung Volk nicht den Pöbel, sondern den aufgeklärten Bürger und Landmann. Und dieser läßt sich nicht durch Worte täuschen! Er sieht, daß alle Lasten der persönlichen Dienste und der Besteurung auf seinen Stand hingewälzt werden, und daß eine Besteurung, die den Kapitalisten umgehet, und sich hauptsächlich nur auf den Grund und Boden erstreckt, auch hauptsächlich nur auf dem Grundbesitzer lastet. Er sieht, daß die Administration der Staatshaushaltung, statt, zum allgemeinen Besten, vereinfacht zu werden, durch Kontrollen vervielfältigt, mithin der alljährliche Steuer-Ausschlag, selbst durch Erhaltung der Volksvertretung, erhöht wird; indem sogar gewesene Ausschuß-Mitglieder, die nicht mehr gewählt, mithin außer Aktivität sind, die Hälfte ihrer Besoldung beibehalten sollen. Er sieht, daß alle und jede Beschränkung der Staatsgewalt dem Volke durchaus keinen wesentlichen Vortheil bringt, so lange solches, wie zur Sklaverei bestimmt, der Bedrückung und Inhumanität derer preis gegeben bleibt, die bei dem Volke gerade in dem Ansehen stehen, wie der Teufel bey den Indianern, die ihn anbeten, um keinen Schaden von ihm zu haben; so lange, mit einem Worte, das Volk einer Beschränkung unterworfen bleibt, die sich durch alle Zweige seiner häuslich-bürgerlichen Verhältnisse bis auf die Kultur seines Bodens und auf seinen Gewerbfleiß hinaus erstreckt, und ihm die Auswanderung — noch als das einzige Rettungsmittel aus diesem Jammerthale übrig läßt; denn wahrlich! es ist kein Posaunenton, es ist nicht Fanatismus, was den gewerbsamen Würtemberger antreibt, Haus und Hof zu verlassen, und auf's Ungewisse in die weite Ferne zu ziehen! Die Regierungs-Maximen sind es — einzig nur diese! Die Aeußerungen der ohnlängst erst von Neckarsulm aus abgegan-

genen Auswanderer bestätigen es zur Genüge! Ich provocire auf das Zeugniß des Herrn Repräsentanten von Neckarsulm.

Darum ist auch jetzt in neuwürtembergischen Distrikten, wo jene Regierungs-Maximen ausgeübt werden, und wo man nie vorher von Auswandern gehört hat, die Auswanderung nichts Neues mehr!

Aus diesen Gründen ist es wohl dem aufgeklärten Bürger und Landmann nicht zu verdenken, wenn er einigen Zweifel gegen die Befolgung des eigentlichen Volkswillens in dieser Mitte hegt.

Auf der andern Seite möchte ich behaupten, daß das Volk im Durchschnitt genommen nicht einmal weiß, was es eigentlich für eine Bewandniß mit den sogenannten Volksrechten hat, auf welchen wir so eigensinnig beharren.

Das Volk, von Leiden aller Art darnieder gedrückt, schmachtet nach einem gesetzlichen Zustand der Dinge, der, fern von Willkür und Despotie, seinen bisherigen Leiden ein Ende mache; es will, wie es Menschen zukommt, die nicht Sklaven und nicht leibeigen sind, behandelt — will befreit von den Lasten und Fesseln seyn, die es zu Boden drücken, und will die Befreiung von diesen Lasten und Fesseln seinen Kindern und Enkeln als gesetzliches Erbe vermachen.

Dieß ist das Wesentliche, was im eigentlichen Volksbegehren liegt! Dieß — ist eigentlicher Volkswille! Dieß — die Instruktion, die es seinen Stellvertretern stillschweigend ertheilt hat! Dieß — das Wohl, welches das Volk im Wege einer zu gründenden vertragsmäßigen Verfassung aus den Händen seiner Stellvertreter erwartet!

Von jeder andern Bedingung als Conditio sine qua non einer zu gründenden Verfassung weiß die Mehrzahl des Volkes zuverlässig nichts!

Dem Volke liegt z. B. zuverlässig weniger an einer ständischen Kasse, als daran, seinen im Schweiße des Angesichts sauer erworbenen Verdienst durch eine gesetzliche, den Geist der Humanität athmende Verfassung gegen Eingriffe der Willkür, Habsucht und Illegalität zu sichern.

Dem Volke liegt zuverlässig weniger an einem zahlreichen Ausschuß, als daran, den damit verknüpften Kosten-Aufwand möglichst zu beschränken, um durch diese Beschränkung seine alljährliche Besteurung zu vermindern, u. s. w.!

Wie soll, wie kann sich der gemeine Mann einen richtigen

Begriff von der unumgänglichen Nothwendigkeit solcher Gegenstände als wesentliche Bedingung zur dauerhaften Begründung seiner Wohlfahrt machen — da selbst so mancher seiner Stellvertreter, bei aller Anstrengung seines Nachdenkens und bei genauer Prüfung alles dessen, was bisher für und wider diese Gegenstände so mündlich als schriftlich vorgetragen worden — sich dennoch keinen Begriff von ihrer wesentlichen Nothwendigkeit zur dauerhaften Begründung der allgemeinen Wohlfahrt machen kann? Indem es ausgemachte Wahrheit bleibt, daß solche Verfassungs-Wächter (wie sie genannt zu werden pflegen) nach der Analogie der menschlichen Natur und ihrer Gebrechen immer wieder andere controllirende Wächter bis ins Unendliche erheischen, wenn man anders die Wohlfahrt eines ganzen Volkes mit vertrauender Zuversicht in ihre Hände legen soll. Es ist gemeine Sage und anerkannte Wahrheit, daß ein Herr besser ist als zehn Herren. Daraus folgt, daß ihrer mehr als zehn noch schlimmer sind als zehn.

Die Zeit führt zur Erkenntniß der Wahrheit. Darum bedarf auch die Wahrheit, wenn gleich bezweifelt und entstellt, keiner Vertheidigung. Die Dankbarkeit derer, die sich durch sie geleitet finden, widerlegt in stiller Progression von selbst alles, was ihr nicht angehört. Wer nur die Wahrheit liebt, kann nicht ihr wahrer Feind und Gegner seyn, und ist gewiß mit mir einverstanden: daß neun Zehntel der gesammten Volksmasse ihre Volksrechte weniger in der Ausübung irgend eines kostspiittrigen Herkommens, als in der dauerhaften Begründung einer gesetzmäßigen bürgerlichen Freiheit und in einer Besteurung suchen, die ihnen die Früchte ihres Fleißes und ihrer Enthaltsamkeit nicht gänzlich entzieht, mit einem Worte, in einem Zustande, in welchem sie, bei menschlicher Behandlung und billiger Besteurung, ihres Lebens wieder froh werden können.

Diese Behauptung, die ich — als mein Glaubensbekenntniß, zu meiner einstigen Legitimation und Verwahrung, in die Hände dieser hochansehnlichen Versammlung niederlege, ist — nach meiner individuellen Ansicht und Ueberzeugung — eine Wahrheit, zu deren lautem Bekenntniß ich mich verpflichtet fühle.

Stuttgart, den 25sten April 1817.

Forstner von Dambenoy,
Repräsentant vom Oberamts-Bezirk Gerabronn.

In wehmüthiger Stimmung schließen wir dieses Heft, das in einer entgegengesetzten begonnen ward. Die neue Volksvertretung Würtembergs, zu deren Geschichte wir die wesentlichsten Aktenstücke zu sammeln und zu beleuchten uns berufen und verpflichtet fühlten, hat aufgehört. — Am 4ten Juni hat der König ihre Auflösung ausgesprochen.

Die zweckverfehlende Zweifelsucht des Schwankens, die zweckmißkennende Forderung der Beschränktheit, die zweckentgegenstrebende Anmaßung der Ueberklugheit, der Eigensucht und des Starrsinnes konnten zu keinem andern Resultate führen.

Diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche ohne vorgefaßte Meinung, frei von abergläubischer Anhänglichkeit an Hergebrachtes, erhaben über jede Rücksicht des Eigennutzes, und begabt mit einem hellen und thätigen Geist unbefangener Prüfung, vermochten ihre Ueberzeugung nicht geltend zu machen, gegen die Mehrheit, welche den reinen Willen des Monarchen, die Forderung der Zeit, wie das Bedürfniß des Volkes, verkannte oder nicht achtete.

Das schöne Beyspiel einer friedsamen Verständigung zwischen Fürsten und Volk über ihre wechselseitigen, heiligen und unveräußerlichen Rechte und Interessen, das ganz Deutschland schon als gegeben in Würtemberg betrachtete, ist nunmehr der Zukunft vorbehalten, — welche aber nicht schöner und nicht sicherer vorbereitet werden kann, als es durch König Wilhelm geschiehet, indem Er sein Volk in den Besitz dessen setzt, was Er in seinem, das Recht und die Freiheit schützenden Verfassungs-Entwurf ihm zugesichert hat, und indem Er es seinem freien Willen überläßt, andere Vertreter zu wählen, welche, frei von Vorurtheilen, falschem Stolz, Mitherrschungsbegier und eitler Besserwisserei, fähig sind, den Zweck rein aufzufassen, und die ihnen großherzig von dem Throne herab angebotenen einfachen Mittel zur Beruhigung und Beglückung des Volkes anzuwenden.

Einstweilen werden wir fortfahren, unser begonnenes Werk der Vollendung entgegen zu führen — um seinen Inhalt als ein Warnungszeichen auszustellen für die künftigen Volksvertreter, welchen es beschieden ist, die Hoffnungen des gerechten Königs und des Vaterlandes zu erfüllen, und die wir gerne schon im voraus mit den Worten des Dichters, ihres großen Landsmannes, begrüßen:

Und im Staube bleibt die Schwere
Mit dem Stoff, der sie beherrscht, zurück.
Nicht der Masse qualvoll abgerungen,
Schlank und leicht, wie aus dem Nichts gesprungen,
Steht das Bild vor dem entzückten Blick.
Alle Zweifel, alle Kämpfe schweigen
In des Sieges hoher Sicherheit!

(Die Fortsetzung folgt.)

V.

Verhandlungen des großbritannischen Parlaments im Jahr 1816.

(Fortsetzung.)

Unter den innern Angelegenheiten, welche das Unterhaus am 20. Februar noch beschäftigten, kamen auch die Besoldungs-Erhöhungen verschiedener Beamtenklassen zur

Sprache. Auf Hrn. Moncks Frage: ob auch die Beamten vom Seerathe eine Besoldungs-Erhöhung empfangen, antwortete der Kanzler der Schatzkammer, daß er nicht füglich darauf antworten könne, ohne jene Glieder zu beleidigen, denen er letzthin eine Antwort über die Besoldungs-Erhöhung der Zoll- und Accisebeamten abgeschlagen habe. (Gelächter). — Hr. Monck machte demnach eine Motion zur Vorlegung der Erhöhungen in den Besoldungen der Seerathsbeamten seit 1. Jan. 1815. — Hr. Brougham sagte, da die Minister über die Einschränkungen, die sie ohne Zweifel täglich und stündlich machten, keine Auskunft geben wollten, so würden sie vielleicht lieber eine über Vermehrung der Besoldungen, über die Erschaffung nutzloser Aemter und über die Ausdehnung des Patronats der Krone geben. — Lord Castlereagh meinte in seiner Replik, die Herren könnten doch ein wenig warten, indem die Minister nicht verbunden wären, vor Hälfte der Sitzung (25. März) über die im vorhergehenden Jahre vorgefallene Vermehrung oder Verminderung der Besoldungen zu sprechen; wenn die Herren auf ihre Anfragen keine Antwort erhielten, so dürften sie ja dieselben nur in Form einer Motion schriftlich einbringen, welche dann den betreffenden Stellen um Auskunft mitgetheilt würde. Die Herren affektirten eine Thätigkeit, die wahrhaft amüsant sey. — Hr. Horner verwies dem Lord seinen unanständigen Ton gegen Glieder, die ihre Pflicht erfüllten; schon letzthin habe er die Wünsche des Volks, um Verminderung der Steuern, eine „ignorante Ungeduld" genannt. Es sey nicht möglich, alle Fragen als Motionen schriftlich einzubringen. Er wolle seine Pflicht thun, und der Lord solle ihn daran gewiß nicht hindern. — Lord Castlereagh wollte noch einmal sprechen, aber von allen Seiten rief man: schon gesprochen! und der Lord setzte sich nieder. Hr. Brougham bemerkte, daß der Lord kein Recht habe, zweymal gegen eine Motion zu sprechen, wenn er keine Antwort ertheilen

wolle. — Hr. Tierney sagte, er sitze seit 1780 im Parlamente, habe aber von keinem Ministerium noch die Verweigerung von Antworten erlebt. Da die Minister wollen, fuhr er fort, daß man seine Fragen schriftlich als Motionen einreiche, so will ich mich ihrem Verlangen fügen; da ich aber nicht verpflichtet bin, sie selbst zu schreiben, so will ich sie dem Clerk diktiren. Hier begann Hr. Tierney ganz langsam unter lautem Gelächter des Hauses seine Motion zu diktiren: „daß dem Hause — ein Bericht — vorgelegt werden solle, — „ob nicht früher — als am 25. März — Antwort ertheilt „werden könne —", hier bemerkte der Sprecher, daß schon eine Motion vorliege, über die vorher gestimmt werden müsse. Nun antwortete Hr. Tierney: ich will die meinige wieder beginnen, wenn man sich erst der vorliegenden Motion entledigt haben wird. Neues Gelächter. Hrn. Moncks Motion ward hierauf genehmigt. Hr. Tierney diktirte sodann weiter: „über die Vermehrung oder Verminderung „der Besoldungen der Staatsbeamten u. s. w." Die Motion ward genehmigt. Hr. Tierney sagte, er habe noch eine Motion zu machen, und müsse sich wieder des Clerks bedienen. Neues Gelächter. Der Sprecher bemerkte, daß die Herren gewöhnlich ihre Motion selbst schrieben, es sey denn, daß sie an einer besondern Infirmität litten. Hr. Tierney antwortete, die Herren gegenüber litten an einer großen Infirmität, sie wären nämlich taub. Er machte sodann eine Motion zur Auskunft über den Stand der verschiedenen Besatzungen von 1786 bis 1791. Genehmigt. — Hr. Heron fragte: ob es wahr sey, daß der englische Gesandte in Lissabon, er könne nicht sagen, am Hofe von Lissabon, weil keiner dort wäre, zurückberufen, und ihm ein Nachfolger ernannt sey? Lord Castlereagh antwortete, diese Gesandtschaft sey schon lange zu Ende, weil der Regent von Portugal nicht sobald nach Lissabon zurückzukehren denke, und es sey kein Nachfolger des Gesandten ernannt. — Hr. Pon-

sonby, verlangte Auskunft über die Statüe, die dem Kardinal York (aus dem Hause Stuart) zu Rom errichtet werden solle. Lord Castlereagh erwiederte: besagter Kardinal sey, nachdem er in Rom von den Franzosen geplündert worden, der Gegenstand der Güte Sr. Majestät geworden; diese Güte habe den Kardinal mit Dankbarkeit erfüllt, und er habe bey seinem Tode verschiedene Familienpapiere und seinen Orden des Hosenbandes dem Prinzen Regenten vermacht. Der Ueberbringer derselben habe Letzteren gebeten, ihm bey Errichtung eines Denkmals behülflich zu seyn, und Se. königl. Hoheit habe es zugesagt. Hr. Ponsonby bemerkte, diese Darstellung setze die Errichtung einer Statüe in ein ganz anderes Licht, als sie sonst auf den Regenten dieses Landes geworfen hätte, und weswegen er schon im Begriffe gestanden, auf eine parlamentarische Untersuchung anzutragen. Auf Hrn. Tierney's Frage: wer das Geld dazu hergäbe? antwortete Lord Castlereagh, es werde von dem Ueberschusse der aus der französischen Kontribution für Rückführung der römischen Kunstwerke bezahlten Summe genommen. — Hr. Brougham machte den Antrag, daß ein Bericht über die Zahl der mit der Einkommensteuer angesetzten Einwohner der City von London, und über die darin vorgefallenen Erhöhungen und Reklamationen vor dem 5. April 1815 und von da an bis 5. Januar 1816 vorgelegt werden möchte. Der Antrag ward genehmigt mit der Abänderung des Kanzlers der Schatzkammer: Eigenthumstaxe statt Einkommenstaxe zu setzen.

Nach einigen weniger interessanten Sitzungen kam am 23sten der Ankauf der Statüen- und Marmor-Sammlung, die Lord Elgin aus Griechenland mitgebracht hatte, im Unterhause zur Sprache. Der Kanzler der Schatzkammer machte die Motion, daß Lord Elgins Bittschrift, worin er die Regierung bat, sie ihm abzukaufen, an eine Committee gewiesen werden solle. Es sey bekannt, daß Lord

Elgin, während seiner Gesandtschaft in Konstantinopel, mit großer Sorgfalt und Kosten eine Sammlung alter Bildhauerwerke, die seitdem nach England gebracht worden, gemacht, und die Absicht gehabt habe, sie unentgeldlich dem Vaterlande anzubieten. Verschiedene Umstände hinderten ihn an Ausführung dieses Entschlusses. Er habe nicht nöthig zu sagen, daß diese Sammlung in Hinsicht auf Menge und Vollständigkeit der verschiedenen Style, und die daraus zu schöpfenden Grundsätze zur Verbesserung der heutigen Kunst einzig in Europa sey; das Haus möge die nie wiederkehrende Gelegenheit, sie zu erwerben, nicht versäumen, damit sie nicht zerstreut, oder gar ins Ausland gebracht werde. Schon früher habe das Parlament die Townley'schen Marmore gekauft; die Elgin'schen seyen zu ihrer Ergänzung nothwendig, und auch darum, weil die Bildhauerkunst unter allen Künsten in England am wenigsten Fortschritte gemacht. Es sey ein schöner Gedanke, daß Phidias Werke Caledonia's Söhnen eigen werden, und als Modelle dienen sollen. Er schlage daher vor, eine Kommission zu ernennen, welche diese Sammlung in Augenschein nehme und dem Parlamente berichte, ob es dieselben kaufen, und welchen Preis es dafür geben solle. — Lord Ossulstone bemerkte, das Haus habe hier in Betracht zu ziehen, ob ein Gesandter in einem fremden Lande den Einfluß, den ihm dieser Posten gibt, anwenden dürfe, sich Eigenthum jenes Landes zu verschaffen, und es sodann zu seinem Vortheile zu verwenden. Lord Elgin erhielt diese Marmorwerke nicht aus Achtung für seine Person, sondern aus Achtung für das mächtige Land, das er vorstellte. Das Haus solle ihm daher weiter nichts als seine Auslagen ersetzen. — Hr. Banks stimmte dieser Meinung bey, und wünschte, daß die Committee zugleich das Recht bestimmen möge, welches das Publikum auf jene Sammlung habe. Lord Elgin sey nicht als ein Reisender anzusehen, der auf eigene Gefahr gereist sey, und seine Sammlungen, zu welchem Preise es ihm

beliebe, anſchlagen könne; es ſey ihm ſein Charakter als Geſandter ſehr dabey zu ſtatten gekommen. Er halte es für ſchicklicher, daß der Lord ſelbſt den Betrag ſeiner Koſten angebe, denn es ſey eine ſchwierige Aufgabe für die Committee, Marmorwerke zu ſchätzen, die ihres Gleichen nicht hätten. — Hr. Abercrombie bemerkte, nicht ſowol den innern Werth jener Marmorwerke, als die Koſten ihrer Aufſammlung und Heimführung zu beſtimmen, ſey die Aufgabe der Kommittee. — Hr. Gordon hielt den Augenblick der gegenwärtigen Bedrängniß nicht für geeignet, große Ausgaben für Marmorſammlungen zu machen, und wollte die Frage bis auf beſſere Zeiten vertagt wiſſen. — Hr. Tierney war letzterer Meinung, ſo wünſchenswerth auch der Beſitz jener Sammlung ſey. Er könne es nicht gutheißen, daß man die Geſandten aufmuntere, die Gelder Großbritanniens zu Sammlungen dieſer Art zu verwenden; Lord Elgin habe die ſeinige ſchon Hrn. Perceval angetragen, aber die ihm angebotene Summe als zu gering ausgeſchlagen; jetzt ſey der Zeitpunkt nicht, das Anbot zu wiederholen; er ſehe daher keine Urſache, eine Committee zu ernennen. — Hr. Brougham ſtimmte ihm bey, und verglich England einer Privatperſon, die manches kaufen möchte, und es auch zu wohlfeilem Preiſe bekommen könne, aber kein Geld in der Taſche habe. Dieſe Sammlung könne vielleicht 40 bis 50,000 Pfund koſten; aber ſchon 10,000 Pfund wären zu viel, wenn man verpflichtet ſey, ſeine Ausgaben einzuſchränken. Wäre es thunlich, ſo ſollte man zuerſt auf die Lage der Midſhipmen und der Offiziere auf halbem Solde Rückſicht nehmen; da aber dieß wegen gegenwärtiger Umſtände nicht angehe, ſo ſollte man auch, wenn man ihnen nicht Brod geben könnte, nicht ſich ſelbſt erlauben, Steine zu kaufen. Er ſtimme daher gegen die Motion. — Hr. Baringtoⁿ ſagte, dieſe Sammlung ſey durch eine Spoliation zuſammengebracht, welche nicht hätte Platz greifen ſollen. Das Haus möge nicht vergeſſen, daß ein eifer-

süchtiges Auge uns bewache, und daß eine benachbarte Nation sehr erfreut seyn würde, wenn sie uns straucheln sähe. Seiner Meinung nach sollte die Committee besondere Rücksicht auf das nehmen, was die National-Ehre fordre. Die Motion ging durch; unter den Gliedern der ernannten Kommission befinden sich die HH. Banks, Horner, Croker, Ackland u. a.

In der Sitzung des Oberhauses am 26. Febr. fragte Lord Holland, ob dem Hause noch einige Papiere über den Krieg gegen den Kaiser von Candy auf Ceylon mitgetheilt werden würden. Man habe wohl die Kriegs-Erklärung, aber nicht die Beweggründe eines Krieges vorgelegt, dessen Erfolg der Umsturz eines uralten Reiches und die Entthronung einer sehr alten Dynastie gewesen. Er halte eine weitere Aufklärung hierüber für nöthig. Graf Liverpool antwortete, die Regierung sey nicht gesinnt, noch mehr Papiere vorzulegen; doch stände es dem edeln Lord frey, eine Motion deshalb zu machen. Vertagt.

Im Unterhause erschien fast kein Mitglied, ohne eine oder mehrere Bittschriften gegen die Eigenthumstaxe mitzubringen und zum Theil vorzulesen. Das Geräusch des auf die Gallerie strömenden Publikums hinderte, Hrn. Broughams Rede zu vernehmen, die er nach Vorlesung einer von ihm überbrachten Bittschrift gegen jene Taxe hielt. Hr. Ackland überbrachte allein 26, theils für gänzliche Aufhebung jener Taxe, theils für ihre Milderung. Auf Hrn. Tierney's Bemerkung, daß diese Menge von Bittschriften recht wohl „die ignorante Ungeduld" rücksichtlich der Taxen beweise, wurden sie sämmtlich gelesen. In einigen ward behauptet, daß die Eigenthumstaxe den Pächtern in manchen Fällen, statt 10, wohl 17½ Prozent vom Hundert nehme. — Lord Folkstone und Hr. Baring erklärten sich gegen die Gewohnheit, mehrere Bittschriften auf einmal zu überbringen. Dieß gebe nur Gelegenheit, leicht über einen Gegenstand hinzugleiten, den die Regierung wieder

zur Sprache bringen wolle, ehe die Stimmung des Landes darüber vollkommen bekannt ſey. Die weitern Erörterungen über dieſe Taxe ſollen am Freytage ſtatt haben. Das Haus verwandelte ſich hierauf in eine Committee, um auf Antrag des Kanzlers die Ueberſchläge der Ausgaben für den Friedensfuß des Heeres in Erwägung zu ziehen.

Wir werden aus den langen Debatten, die darüber entſtanden, nur das ausziehen, was auch außer England intereſſiren kann. —

Hr. J. Ruſſel erklärte ſich heftig gegen den hohen Kriegsfuß.

Als die Bourbone (ſagte er) den Stuarts wieder zum Throne von England verhelfen wollten, hielten wir ein weit geringeres Heer; und was wir damals nicht gegen die Bourbone thun wollten, ſollen wir jetzt für ſie thun! Es wäre möglich, daß der König von Frankreich eine Art von Tyranney gegen ſeine Unterthanen ausüben möchte, und dann wären unſere Truppen, die mit engliſchen Empfindungen und engliſchen Begriffen auferzogen worden ſind, genöthigt, die gerechte Inſurrektion jener Unterthanen zu unterdrücken. Um den freyen Geiſt des engliſchen Volkes durch ſein Heer zu vernichten, könnte nichts Wirkſameres erdacht werden, als indem man jenes Heer in Frankreich zur Unterdrückung abrichtet (Hört!) Wenigſtens ſollte ſelbiges nur aus ausländiſchen und nicht aus engliſchen Truppen beſtehen! Die Aufſtellung von 25,000 Mann in England iſt weiter nichts als eine ähnliche Vorſichtsmaßregel gegen die Freyheit des engliſchen Volkes. Ich trage daher auf eine Adreſſe an, um von dem Prinzen Regenten einen herabgeſetzten Friedensfuß zu begehren. —

Hr. Lewis erklärte, von jeher habe ſich das Parlament höchſt eiferſüchtig gegen Aufſtellung einer ſtarken Kriegsmacht gezeigt; ſo wolle er, ohne weiter hinaufzugehn, nur erinnern, wie es dem König William, dem Wiederherſteller unſerer Freyheit, ſeine holländiſchen Garden, die Gefährten ſeiner Siege, genommen; wie es ſich Pitt widerſetzt habe, als er vor einigen dreyßig Jahren 400,000 Pf. zu inländiſchen Befeſtigungen verlangte.

Die Opposition, fuhr er fort, (unter Fox) hatte damals alle Land-Edelleute auf ihrer Seite; und als die Stimmen gleich getheilt waren, gab der Sprecher (Hr. Cornwall) die seinige verneinend, und rettete dadurch die Freyheit des Landes. Gleicher Eifer möge sie auch nun beseelen! Der vorgeschlagene Friedensfuß steht weder mit unsern Mitteln, noch mit unsern Gefahren im Verhältnisse. Wir müssen 40 Millionen Pf. an Zinsen unserer Staatsschuld, 21 Millionen für Land- und Seemacht (mit Artillerie), und mit den übrigen Taxen jährlich leicht an 70 Mill. Pf. zahlen. Nun beträgt unser jährliches National-Einkommen von Land und Stock, nach Maßgabe der 10prozentigen Einkommentaxe, zwischen 130 und 140 Mill. Pf., folglich nimmt der Staat gerade die Hälfte als Steuer hinweg. Nur weise Sparsamkeit im Frieden kann uns Mittel vorbereiten, einen künftigen Krieg mit Nachdruck zu führen. (Hört, hört!) Wenn wir jedoch ein Heer nöthig haben, so ist es für Frankreich, nicht für England.

Der Redner behauptete hierauf die Unnöthigkeit der Truppenvermehrung auf mehrern Stationen und der Maßregel, 100,000 Mann Miliz beyzubehalten.

Hr. Yorke vertheidigte den Friedensfuß mit Englands vergrößerten Besitzungen und mit seiner Stellung zu den Mächten Europa's, in denen allen ein Militärgeist vorwalte. In England selbst kämen ja doch nur 8 oder 9000 Mann mehr als sonst zu stehen, was unbedeutend, und schon wegen der vermehrten Arsenal-Arbeiten nothwendig sey. —

Hr. Brougham sagte: es handelt sich hier nicht um 8 oder 9000 Mann mehr oder weniger, sondern ob wir unsere friedfertigen Grundsätze aus-, und jene der despotischen Regierungen in Europa anziehen sollen. Die Absicht der Regierung ist nicht nur, uns einen militärischen Ton zu geben, unsere militärischen Anstalten auszudehnen, und die militärischen Orden zu vermehren, sondern sie zielt auch auf Anstalten, die um so gefährlicher sind, weil sie nicht unter der Kontrolle des Parlaments stehen (das Heer in Frankreich), und weil sie sich unter ganz unschuldigen Namen, z. B. von Klub's (der Militärklub) einschleichen. Ich hege nicht, wie Hr. Yorke zu verstehen gab, aus Undankbarkeit den Grundsatz: exercitus laudandus, ornandus, tollendus; man muß so erkenntlich gegen das Heer seyn, als seine Verdienste groß sind;

allein man muß es auflöſen, damit es nicht England ſo verderblich werde, als es Bonaparte'n ward. So lange Krieg dauert, droht das Heer freylich keine Gefahr, allein im Frieden und zu Hauſe ſteht es unter den Befehlen der vollziehenden Macht; und gegen die Wirkungen der Subordination vermögen die beſten Privatgeſinnungen der Offiziere nichts. Lord North und Fox, die man citirt, ſtellten 1784 nur einen Friedensfuß von 50,000 Mann auf, und doch befand ſich das Land damals in gefährlichern Umſtänden als jetzt. Aber, ſagt man, England hatte damals nur 8 Millionen Einwohner. Gut, jetzt zählt es 15 Millionen, und folglich braucht es nicht ganz das Doppelte von jener Macht, alſo 100,000 Mann. Wozu nun die Uebrigen? — Merkwürdig iſt die Taktik der Miniſter; vorletzten Montag brachten ſie die Traktaten zur Sprache, und alles ward für ein Evangelium ausgegeben; die 30,000 Mann in Frankreich wurden als ſchlechterdings beſchloſſen angegeben; heute Nacht iſt der Beſtand unſerer Kriegsmacht im Zuge, und nächſten Freitag ſoll die Eigenthumstaxe daran kommen. Das geht alles Zug für Zug; alles hängt prächtig zuſammen; alles zielt auf Umſturz unſerer Verfaſſung ab, und wenn wir alle Züge ſchön zuſammenſtellen, ſo haben wir das Geſicht der Militär-Monarchie vor uns. (Hört, hört!) —

Der Redner ſuchte hierauf die Zweckloſigkeit der Truppenvermehrung auf verſchiedenen Stationen zu zeigen, und auf die Gefahren aufmerkſam zu machen, die der Freyheit drohten, wenn die ganze Leitung der Militärmacht nicht der Hand eines verantwortlichen Miniſters (obgleich ſie nicht ſehr zu antworten liebten), ſondern einer durch Blut und Intereſſe mit der Krone eng verbundenen Perſon anvertraut wären; auch könnte zwiſchen der Krone und mächtigen Großen leicht der Tauſch eintreten, daß dieſe für Stellen und Dienſte, die jene gibt, ſich verbänden, dem Monarchen mit ihrer Perſon militäriſch, und mit ihren Familien politiſch zu dienen. Doch die Arſenale ſeyen vergrößert, man müſſe mehr Wachen ausſtellen und die Vorräthe beſſer vor Dieben hüten u. dgl.; er ſehe aber nicht ein, warum Diebe lieber in große Häuſer einbrechen ſollen, als in kleine? Er halte demnach eine hohe Kriegsmacht für unnöthig, ſo lange keine andere Gefahr

drohe, z. B von innerm Aufstand, an den nicht zu denken sey, da man in der Rede vom Throne das allgemeine Glück vernommen, (wären gleich so eben 26 Klagschriften aus einem einzigen Bezirke eingetroffen). — Der Redner forderte das Haus auf's dringendste auf, dem Umsturze der Verfassung vorzubeugen. Er beschwor die Minister, die Sachen nicht zu einem gefährlichen Ausgange zu treiben; ihre Majorität, so chimärisch das auch klinge, könne zu kurz kommen; die Gesinnungen des Volks, das sich am Ende des Kriegs nicht länger durch den Vorwand der Nothwendigkeit beschwichtigen lasse, könnten in einem, er hoffe immer ehrfurchtsvollen Tone, aber in einem Tone laut werden, dem selbst der kalte Muth des edeln Lords (Castlereagh) nicht zu widerstehen im Stande seyn dürfte.

„Und wenn dann (so schloß Hr. B.) in des Königs Rathe ein Mann sitzt, der seine Pflichten gegen Volk und Krone kennt, so wird er dem Souverain sagen, daß dieß kein Volk sey, das man den Launen eines Militär-Monarchen dienstbar machen könne; er wird ihm sagen, daß er selbst nur durch die Anstrengung der Civilmacht gegen die Militärmacht, für das Volk und durch das Volk — durch den Sieg des Rechts über die Gewalt — auf den Thron gesetzt worden sey; kurz, er wird ihm sagen, daß dieß England, und nicht das feste Land sey; (hört, hört!) und daß, wer immer sich mit schnurbärtigen Husaren ein Vergnügen machen, und ein Spielzeug zu einer Ausgabe von jährlich 8 oder 10 Millionen Pfund und auf Kosten der Landesverfassung halten wolle, dieß nicht in England suchen müsse."

Lord Palmerstone vertheidigte die Nothwendigkeit einer zahlreichen Landmacht beynahe ganz mit den Gründen, die Lord Liverpool im Oberhause vorgebracht hatte; in Westindien, sagte er, sey eine größere Macht nöthig, weil dort ein Negerstaat entstanden wäre, der den Negerkolonien gefährlich sey u. s. w. Das Merkwürdigste war die Behauptung, daß, wenn auch der eigentliche Zuwachs von 25,000 Mann vom Friedensfuße abgerissen würde, doch die Erspar-

niß, nach Abzug der Pensionen und der halben Solde, die man geben müsse, nicht über 600,000 Pf. betragen, und folglich keineswegs eine große Erleichterung der Taxen, oder gar die Aufhebung der Eigenthumstaxe, wie die Herren sich schmeichelten, eintreten würde!

Wegen der späten Stunde wurde der Schluß der Debatte auf Hrn. Ponsonbys Vorschlag auf morgen vertagt.

(Die Fortsetzung folgt.)

In einigen Abdrücken dieses Hefts ist Folgendes zu verbessern:

S. 288. Z. 19 v. u. lese man: daß Moreau die dünne Anstalt über den Haufen warf,
S. 291. Z. 12. v. u. l. m.: Kraft benützen soll;
S. 291. Z 5. v. u. l. m.: 22 Eskadrons
S. 292. Z. 10. v. o. statt Ausdruck, l. m. Ausspruch,
S. 294. Z. 14. v. u. statt Verwogenheit, l. m.; Verwegenheit.

lizey-Gewalt nicht Statt finden. Wird an einem Orte die Patrimonial-Gerichtsbarkeit von mehreren Patrimonial-Herren gemeinschaftlich besessen, so haben diese sich wegen Aufstellung eines gemeinschaftlichen Beamten zu vereinigen. Bleibt die Stelle wegen Mangels einer solchen Vereinigung zwey Monate lang unbesetzt, so fällt die Ernennung des Beamten für diesen Fall dem Könige anheim.

§. 16. Die Forstgerichtsbarkeit wird den Fürsten und Grafen, insoweit sie solche zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Königliche Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht haben, in ihren eigenen geschlossenen Jagd-Bezirken, und über ihre eigenen sowol, als die zu ihren Besitzungen gehörigen Gemeinde-, Stiftungs-, und Privat-Waldungen mit der Verbindlichkeit, sie nach Vorschrift der Königlichen Gesetze und Verordnungen auszuüben, und unter der Ober-Aufsicht der Königlichen Behörden, auch für die Zukunft zugestanden.

Sie haben übrigens alles dasjenige, was die Verfassung gegen die willkürliche Ausdehnung der den Königlichen Forst-Beamten anvertrauten Forst- und Jagd-Polizey-Gewalt bestimmt, auch in Hinsicht auf ihre bisher einschlagenden patrimonial-herrschaftlichen Rechte zur Richtschnur zu nehmen.

§. 17. In Hinsicht auf die Verhältnisse der fürstlichen und gräflichen Besitzungen zur gesammten Staats-Verwaltung verbleibt es bey der gegenwärtigen Einrichtung, vermöge welcher die in einem Oberamte zugetheilten Patrimonial-Orte in allen Regimal-, Militär-, Polizey- und Commun-Oekonomie-Sachen, so wie in landständischen Angelegenheiten als integrirende Theile der Ober-Amts-Körperschaft anzusehen und zu behandeln sind.

Der Königliche Ober-Beamte ist in allen, seinem Oberamts-Bezirke einverleibten Patrimonial-Orten, die denselben zunächst vorgesetzte Stelle, welcher die Ausübung und Wahrung der landesherrlichen Hoheits-Rechte in diesen Besitzungen, und die Ober-Aufsicht über die untergeordneten Verwaltungs-Behörden anvertraut ist, an welche die grundherrlichen Beamten alle zur höheren Cognition sich eignenden Gegenstände zu bringen haben, und durch welche die Landesgesetze und andere landesherrlichen Befehle und Verordnungen bekannt zu machen und zu vollziehen sind.

Es kann daher auch kein grundherrlicher Beamter ohne besondere Dispensation außerhalb des Oberamts-Bezirks seinen Wohnsitz haben.

§. 18. Sollte ein fürstlicher oder gräflicher Gutsbesitzer durch die gegenwärtig bestehende Oberämter-Eintheilung in Ausübung seiner gutsherrlichen Rechte zu sehr gehindert oder beläftiget zu seyn glauben, so bleibt demselben unbenommen, seine Beschwerde hierüber bey der Behörde anzubringen.

§. 19. Uebrigens wird den Fürsten und Grafen freygestellt, durch Verzichtung auf die nach den vorstehenden Bestimmungen auszuübende Patrimonial-Herrlichkeit, sich derjenigen Rechte theilhaftig zu machen, welche den übrigen ritterschaftlichen Guts-Besitzern in dem zweyten Abschnitte des Statuts §. 57. bis §. 63. als Surrogat der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zugesichert worden sind.

II. Von der Ritterschaft.

§. 20. Die Vorrechte eines Mitglieds der Ritterschaft des Königreichs gründen sich auf den Besitz eines adelichen Ritterguts und den erblichen Adelsstand des Besitzers. Beyde Erfordernisse sind unzertrennbar.

Ueber sämmtliche adeliche Rittergüter soll eine Matrikel errichtet werden.

§. 21. In diese Matrikel sind diejenigen Güter aufzunehmen, welche entweder als der vormaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft einverleibte Rittergüter anerkannt, oder wenn sie landsäßig waren, als privilegirte adeliche Freygüter behandelt worden sind.

§. 22. Andere Güter, die dermalen nicht in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommen sind, können zu jeder Zeit vom Könige zu adelichen Gütern mit den, nach der Verfassung damit verbundenen Rechten in Hinsicht auf die Landschaft, erhoben werden. Aber nur ein Gesetz kann ihnen die übrigen Rechte und Freyheiten ritterschaftlicher Güter verleihen.

§. 23. Der Bestand der immatriculirten Güter soll nicht vermindert werden.

§. 24. Mit dem Institute der ritterschaftlichen Matrikel ist auch eine ritterschaftliche Hypotheken-Anstalt in Verbindung zu setzen.

§. 25. Personen vom Bürgerstande sind zwar von Erwerbung eines Ritterguts mit den damit verbundenen Realrechten und Realiasten nicht ausgeschlossen. Sie werden aber der Vorzüge ei-

nes Mitglieds der Ritterschaft nicht theilhaftig, ehe sie in den erblichen Adelstand aufgenommen sind.

§. 26. Alle Familien-Institute der Ritterschaft, als Primogenitur, Majorate, Seniorate, Fidei-Commisse, Vererbungen in Stamm-Gutsweise, werden erhalten. Jedoch bleiben

a) diejenigen Veränderungen, welche nach dem 22. April 1808 durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich oder rechtskräftige Erkenntnisse vorgegangen sind, und

b) Veräußerungen jeder Art, namentlich auch Verpfändungen, welche während dieser Zeit von dem Besitzer des Fidei-Commisses auf eine durch die Verordnung vom 22. April 1808 und deren Nachträge gebilligte Weise vorgenommen worden sind, in ihrem Rechts-Bestande.

Insofern es sich aber mit den Rechten der Pfandgläubiger vereinigen läßt, behalten die inzwischen verpfändeten Stammgüter ihre fideicommissarische Eigenschaft bey.

§. 27. In Ansehung derjenigen Fälle, wo seit dem 22. April 1808 der Besitz eines Fidei-Commis-Gutes durch Todesfall eröffnet worden ist, ohne daß bis jetzt durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß über die Erbfolge etwas bestimmt worden wäre, bleibt es bey den vor dem 22. April 1808 bestandenen Rechts-Normen.

§. 28. Macht ein Mitglied der Ritterschaft in Zukunft von dem Rechte der Autonomie Gebrauch, so wird zur Gültigkeit solcher neuen Familien-Gesetze und Stiftungen erfordert, daß sie der zuständigen richterlichen Stelle, welche mit der betreffenden Regiminal-Stelle Rücksprache zu nehmen hat, zur Cognition vorgelegt werden.

Uebrigens bleibt der Ritterschaft unbenommen, eben so wie andere Staatsbürger, in den hierzu sich eignenden Fällen in Gemäßheit der Württembergischen Gesetze, von Todeswegen Verordnungen zu machen.

§. 29. Den Antheil der Ritterschaft an der Landstandschaft bestimmt die Verfassungs-Urkunde.

§. 30. Sämmtliche Mitglieder der Ritterschaft genießen für sich und ihre Familien des Vorrechts eines privilegirten Gerichtsstands.

§. 31. Den Ritterguts-Besitzern steht frey, in jedem zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate ihren temporären Aufenthalt zu nehmen. Nur haben

ſie hiervon jedesmal die Anzeige zu machen, und von dieſem Rechte keinen andern als mit der Verfaſſung vereinbarlichen Gebrauch zu machen.

§. 32. Sie können hingegen ſo wenig, als andere Staats-Angehörige, ohne beſondere Königliche Erlaubniß, neben dem Württembergiſchen Staats-Bürgerrechte auch noch das Staats-Bürgerrecht eines fremden Staates erwerben oder beybehalten.

§. 33. Wenn ein Rittergut-Beſitzer in verſchiedenen Staaten begütert iſt, ſo hat derſelbe ſich für den einen oder den andern Staat beſtimmt zu erklären, um dieſem als Staatsbürger in vollem Sinne anzugehören.

§. 34. Wählt er den diſſeitigen Staat, ſo hat er alle Pflichten eines Württembergiſchen Staatsbürgers zu übernehmen, welchen in Colliſionsfällen jede fremde Pflicht nachſtehen muß.

Es bleibt ihm jedoch unbenommen, auf ſeinem auswärtigen Ritterſitze nicht nur den temporären Aufenthalt zu nehmen, ſondern auch allen mit dem Beſitze des auswärtigen Guts verbundenen Obliegenheiten, inſoweit ſie nicht ſeinen diſſeitigen Staats-Bürgerpflichten entgegen laufen, Genüge zu leiſten.

§. 35. Erklärt er ſich hingegen zu der Annahme eines fremden Staats-Bürgerrechts, ſo iſt er als ein im Staate begüterter Ausländer zu behandeln. Er kann in ſolchem Falle weder auf die Vorzüge des Indigenats, noch auf den Genuß der Rechte der Landſtandſchaft Anſpruch machen.

In Hinſicht auf ſeinen Geburtsſitz aber hat derſelbe nicht nur alle darauf haftenden Real-Laſten zu tragen, ſondern er iſt auch wegen aller perſönlichen Verbindlichkeiten, die theils in Beziehung auf dieſes Gut und deſſen Verwaltung, theils, während ſeines temporären Aufenthalts im Königreiche, gegen den Staat oder Unterthanen entſtanden ſind, den Königlich Württembergiſchen gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden unterworfen; weswegen er, ſo lange er nicht ſelbſt gegenwärtig iſt, einen Stellvertreter für ſich zu beſtellen hat, welchem man alle den Gutsbeſitzer angehende gerichtliche und außergerichtliche Verfügungen mit rechtlicher Wirkung einhändigen kann.

§. 36. Ein ſolcher im Königreiche begüterter ausländiſcher Rittergut-Beſitzer iſt übrigens ſowol in Anſehung der liegenden Gründe, als auch in Hinſicht auf die zum Gute gehörigen Fahrniß-Stücke und Activ-Capitalien, den Württembergiſchen Geſetzen und Behörden unterworfen. Namentlich kann das Gut und deſſen Zuge-

hörde weder bey Erbtheilungen, noch bey Bestellung der vormundschaftlichen Administration, unter einen fremden Gerichtszwang gezogen werden, es wäre denn, daß besondere Verträge mit dem Staate, welchem der Gutsbesitzer als Staatsbürger zugehört, eine andere Bestimmung hierüber enthielten.

§. 37. Geht das Rittergut nach dem Tode des Besitzers auf einen auswärts angesessenen gesetzlichen Erben über, so tritt dieser in die nämlichen Rechts-Verhältnisse ein, ohne daß wegen dieses Ritterguts ein Erbschafts-Abzug von ihm gefordert werden könnte.

Er kann jedoch, nach Aufkündigung seines auswärtigen Staats-Bürgerrechts, die Aufnahme in das Württembergische volle Bürgerrecht nachsuchen, welche ihm nicht erschwert werden kann.

§. 38. Eben dieses ist der Fall, wenn der auswärts angesessene Gutsbesitzer seinem gesetzlichen Erben sein im Königreiche liegendes Gut während seiner Lebenszeit abtritt.

§. 39. So wie die in den Verhältnissen eines fremden Staats-Bürgerrechts stehenden Ritterguts-Besitzer alle auf dem Gute haftenden Verbindlichkeiten in dem Lande zu erfüllen haben, so können durch ihre Rent-Beamte auch alle hiernach bemerkten Rechte ausgeübt werden.

§. 40. Der ritterschaftliche Adel ist, wenn er auf seinen immatriculirten Ritter-Gütern wohnt, von der Wohnsteuer frey.

§. 41. Die den adelichen Gutsbesitzern, so wie den Gemeinden und Privaten aufgelegte Gefäll-Steuer wird vom nächsten Etats-Jahr 18½ an suspendirt, bis die Grundsätze der Besteurung überhaupt festgesetzt seyn werden, während jetzt schon ihre rechtliche Zulässigkeit verfassungsmäßig anerkannt wird.

§. 42. Die Mitglieder der Ritterschaft sind allen Gesetzen in Betreff der indirecten Abgaben unterworfen. Doch wird mit den im Königreiche wohnenden adelichen Guts-Besitzern, deren Besitzungen im Königreiche mit ihren Besitzungen in einem angränzenden Staate aneinanderstoßen, wegen einer jährlich zu entrichtenden Aversal-Summe für die freye Einfuhr der, zu ihren Oekonomie-Bedürfnissen bestimmten auswärtigen Guts-Erzeugnisse eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

§. 43. In Ansehung der vor dem Jahre 1806, gleich andern bürgerlichen Gütern, der gewöhnlichen Besteurung unterworfen gewesenen Grundstücke, hat der Adel in keiner Beziehung, nament-

lich auch nicht in Absicht auf Amts- und Communschäden, Quartiers-Verbindlichkeit und andere ähnliche Real-Lasten irgend ein Vorrecht anzusprechen.

§. 44. Die zu den immatriculirten Rittergütern gehörigen, vormals steuerfreyen Güter und Gebäude werden, bis zur Rectification des Steuer-Systems, nach den bisherigen Normen catastrirt. Jedoch sind

1) die Beschwerden derjenigen, welche durch die Art, wie ihre Güter catastrirt worden, verletzt zu seyn glauben, auf Reclamation, unverzüglich der genauesten Prüfung zu unterwerfen, wornach das erfundene Unrecht abgestellt, und der nachgewiesene Schaden, von Zeit der geschehenen Reclamation an, ersetzt werden soll;
2) die vorhin steuerfrey gewesenen ritterschaftlichen Schlösser und die dazu gehörigen Gebäude, mit Ausschluß der Meyerey-Gebäude, sind von der ordentlichen Besteurung ganz frey zu lassen;
3) in Ansehung der übrigen hat es dabey sein Bewenden, daß von dem Catastet der ritterschaftlichen Lehengüter ein Drittheil, und von dem der Allodial-Güter ein Achtheil abgezogen wird.

§. 45. Mit dem auf solche Art gebildeten Steuer-Catastet der adelichen Rittergüter haben die Besitzer an allen allgemeinen Landes-Anlagen, es mag der Betrag in eine Centralcasse fließen, oder der Aufwand für eine allgemeine Landes-Anstalt oder sonst eine andere allgemeine Staats-Last auf die einzelnen Amts-Körperschaften gelegt werden, verhältnißmäßig beyzutragen.

§. 46. Insbesondere haben dieselben an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Vorspanns-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, ihren Antheil zu übernehmen.

§. 47. Von der Natural-Leistung in Hinsicht der Quartiers- und Vorspanns-Last ist zwar der adeliche Rittergut-Besitzer befreyt; doch kann er sich nicht entziehen, in außerordentlichen Nothfällen an der Natural-Quartiers-Last Theil zu nehmen, und auch sonst, wenn er auf seinem Rittersitze eine eigene Haushaltung hat, den commandirenden Offizieren gegen Vergütung Quartier zu geben.

§. 48. Bey Naturalien-Requisitionen bleibt es dessen Willkür überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 49. Zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten können die Besitzer der immatriculirten, vormals steuerfrey gewesenen Rittergüter nicht beygezogen werden, und da sie aus gleichen Gründen auch an den Amts- und Commun-Schulden keinen Theil nehmen, so ist ihnen an allen Leistungen, welche sie in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragen haben, ihr Antheil jedesmal vollständig zuzuscheiden, wenn gleich in einzelnen Fällen die Oberamts-Vorsteher sich veranlasst finden sollten, die auf die Amts-Pflege fallenden Kosten zum Theil durch ein Anlehen zu bestreiten.

§. 50. So wie die Berechnung dessen, was der Besitzer eines Ritterguts von seinen vormals steuerfreyen Grundstücken nach der Repartition der ihn betreffenden Anlagen zu entrichten hat, demselben unmittelbar vom Oberamte zugeschickt wird, so hat er auch seine Schuldigkeit unmittelbar zur Oberamts-Pflege zu bezahlen.

Wenn wegen der, den Ritterguts-Besitzer mit angehenden öffentlichen Lasten, eine Amts-Versammlung abgehalten wird, so ist demselben hiervon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen selbst anwohnen und sein Interesse hierbey wahren, oder einen Bevollmächtigten hierzu abordnen zu können. Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bey der Repartition, namentlich bey den Kriegskosten-Umlagen, zu Grunde gelegten Documenten Einsicht zu nehmen.

§. 51. Den Besitzern immatriculirter Rittergüter wird in Beziehung auf die dazu gehörigen eigenthümlichen Waldungen zugestanden:

1) die Holzschläge durch eigene auf die Beobachtung der Forstgesetze oberforstamtlich zu beeidigenden Offizialen forstmäßig zu veranstalten;

2) das Gras, Laub und die Weide in diesen Waldungen sammt dem Aeckerich, wo dieses nicht zum Königlichen Wildbanns-Recht gehört, nach eigenem Ermessen, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Berücksichtigung der etwa darauf haftenden Servituts-Rechte zu benützen;

3) die jungen Schläge gegen das nachtheilige Einweiden und Grasen zu verhängen und wieder zu öffnen;

4) den durch ihre Jäger und Holzwarte entdeckten Wald-Frevlern, welche durch unerlaubtes Holzhauen oder andere der Wald-Cultur schädliche Excesse sich vergangen haben, die gesetzlich bestimmten Waldrügungen durch ihre Beamten ansetzen und einziehen zu lassen.

§. 52. Sie sind hingegen verbunden, über ihre jährlich vorzunehmenden Holzschläge jedesmal den gesetzlich vorgeschriebenen Holzbericht an dasjenige Ober-Forst-Amt, in dessen Bezirke die Waldungen liegen, zur höhern Genehmigung einzusenden.

Auch bleibt überhaupt den Königlichen Stellen die höhere Aufsicht über die Wald-Cultur und Wald-Oekonomie, und die Einsprache gegen eine ordnungswidrige Wald-Wirthschaft vorbehalten, und hat daher das Ober-Forst-Amt die Befugniß, die auf den Holz-Bericht ratifizirten Holzschläge durch das untergeordnete Forst-Personal, jedoch ohne Verursachung einiger Kosten, controliren zu lassen.

§. 53. Wald-Ausrentungen sind den ritterschaftlichen Wald-Eigenthümern so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Cognition der höheren Königlichen Stellen erlaubt.

§. 54. Werden Wald-Frevler in den ritterschaftlichen eigenen Waldungen von den Königlichen Forst-Bedienten, welche mit den gutsherrlichen Holzwarten in der Waldhuth concurriren, angetroffen, so wird zwar die Strafe von dem Oberforst-Amte angesetzt, der Betrag aber ist dem Wald-Eigenthümer, insoweit er es vorher hergebracht hat, nach Abzug der Anbringe-Gebühr hinauszugeben.

§. 55. Für die oberforstamtliche Aufsicht haben die Eigenthümer der ritterschaftlichen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

Ueber die Stamm-Miethe, als Abgabe, und deren gänzliche oder theilweise Aufhebung wird bey verfassungsmäßiger Regulirung der Abgaben entschieden werden.

§. 56. Den Ritterguts-Besitzern wird die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in erster Instanz, und die Orts-Polizey insoweit überlassen, als die gleichen Einrichtungen, wie sie bey dem vormals reichsständischen Adel vorgeschrieben sind, bey ihnen sich ausführen lassen, und sie zu Erfüllung derselben Bedingungen sich verbindlich machen.

Unter dieser Voraussetzung wird ihnen auch die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit mit dem Recht, Jagd-Frevel bis auf eine Geldstrafe von 10 Gulden abzurügen, soweit sie solche hergebracht haben, zugestanden. Können sie aber jene Bedingungen nicht erfüllen, oder wollen sie auf die Patrimonialgerichtsbarkeit Verzicht leisten, so werden ihnen folgende Rechte eingeräumt:

§. 57. Es hat nämlich

1) jeder Besitzer eines immatriculirten Ritterguts das Recht, eben so, wie es dermalen von den Königlichen Cameral-Beamten geschieht, die mit dem Gute verbundenen liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung executorisch beyzutreiben.

§. 58.

2) Die Ritterguts-Besitzer genießen in Hinsicht dieser Gefälle die nämlichen Vorzugsrechte, wie die Königlichen Cameral-Aemter.

§. 59.

3) Auch wird ihnen auf dem Vermögen ihrer Beamten und Verwalter, wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten, eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 60.

4) Innerhalb des Umkreises ihrer Schlösser haben sie das Recht der niedern Polizey mit der Befugniß, Strafen bis auf eine kleine Frevel anzusetzen, und den Betrag für sich einzuziehen. Sie sind jedoch in Hinsicht auf jene der oberamtlichen Distrikts-Polizey untergeordnet, und gegen ihre Straf-Ansätze steht dem Gestraften der Recurs an die höhere Stelle offen. In Beziehung auf die Feuer-Polizey sind ihre Wohnungen der Visitation der Ober-Feuer-Schau unterworfen, welche ihnen über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokolle mitzutheilen, und, wenn denselben nicht in gehöriger Zeit abgeholfen wird, dem Ober-Amt davon die Anzeige zu machen hat.

§. 61.

5) In Hinsicht auf die Orts-Polizey und die Gemeinde-Oekonomie, das Kirchen- und Schulwesen, und die Verwaltung der milden Stiftungen in den vormaligen Patrimonial-Orten, wird den Mitgliedern der Ritterschaft zugestanden, daß sie

a) die Befugniß haben, den Vogt-Rug-Gerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch ihre Beamte, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung anzuwohnen;

b) daß ihnen, wenn sie im Orte gegenwärtig sind, oder ihren im Orte anwesenden Beamten, von allen auf gedachte Gegenstände sich beziehenden Verfügungen zu rechter Zeit Nachricht ertheilt werden soll, und

c) daß ihnen frey steht, in Beziehung auf ermeldete Gegenstände entweder selbst oder durch ihre deshalb beauftragten Beamten, Erinnerungen und Wünsche den Königlichen Beamten und Vorstehern mitzutheilen, und wenn sie nicht behörig berücksichtigt würden, den Recurs an die höhere Behörde zu nehmen.

§. 62.

6) bey Schultheißen-Wahlen haben die Mitglieder der Ritterschaft in allen zu ihrer Gutsherrschaft gehörigen Orten das Recht gegen die Person des Gewählten motivirte Einwendungen zu machen, über welche, wenn die Gemeinde auf ihrer Wahl beharrt, die Königliche Regiminal-Behörde zu entscheiden hat.

Der Ritterguts-Besitzer wird die Erklärung über solche Wahlen stets spätestens innerhalb 14 Tagen von dem Termin der Bekanntmachung an ertheilen.

§. 63.

7) Bey jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beysitzers ist mit dem Gutsherrn oder dessen Beamten Rücksprache zu nehmen. Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder im Anstands-Falle der höheren Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Auf gleiche Weise ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Gutsherr oder dessen Beamter um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 64. Das Patronat-Recht üben die Ritterguts-Besitzer noch ferner aus, wo und wie sie solches hergebracht haben.

§. 65. Wenn Ritterguts-Besitzer für verlorne, auf eine rechtsbeständige Weise zuvor besessene, nutzbare Regalien, welche nicht nach den Organisations-Bestimmungen von den Jahren 1806 und 1807 dem Souverain gehören, die zugesicherte billige Entschädi-

gung noch nicht erhalten haben sollten, so soll ihnen solche geleistet werden. Auch wird denjenigen, welche bey der ihnen für den Verlust des Umgelds ausgesetzten Vergütung verkürzt zu seyn glauben, die gebührende Abhülfe nach vorheriger Revision des Anschlags zugesichert.

§. 66. In Absicht auf die lehens- und gutsherrlichen Verhältnisse der Ritterguts-Besitzer, werden die Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie das unbestrittene, einen Rechtstitel begründende Herkommen, insofern die gegenwärtigen grundgesetzlichen Bestimmungen nicht damit im Widerspruche stehen, bey Kräften erhalten.

III.

Von den Kirchen-Gütern und Stiftungen.

Vom evangelischen Kirchengute.

§. 1. Das evangelische Kirchengut des ehemaligen Herzogthums Württemberg wird in dem Umfange, wie es am 30. December 1805 bestand, und in der Maße hergestellt, daß für dasselbe sichere Fonds von gleichem Betrage an liegenden Gründen oder Real-Gefällen, unter Beobachtung der möglichsten Gleichförmigkeit angewiesen werden.

Es erhält dasselbe seine eigenen Verwaltungs-Distrikte, welche in dem Königreiche so zu vertheilen sind, daß eines Theils die Verwaltung möglichst vereinfacht werde, andern Theils aber der Sitz der Beamtungen von den Anstalten und Gemeinden, deren Bedürfnisse sie zu befriedigen haben, nicht zu weit entfernt sey.

§. 2. Was die kirchlichen Fonds in den neu-erworbenen Landestheilen anbelangt, so wird, wenn bey näherer Untersuchung sich ergeben wird, daß sie gegen ihre Bestimmung, auf eine nach der besondern Verfassung dieser Landestheile unzulässige Weise, mit fremdartigen Ausgaben beladen, oder sonst vermindert worden sind, zu ihrer Wiederherstellung, insoweit diese ohne eine, mit größeren Nachtheilen verbundene Veränderung geschehen kann, nach Maßgabe des Reichsdeputations-Abschieds vom Jahre 1803 die erforderliche Einleitung getroffen werden.

Die Vereinigung dieser Fonds mit dem Kirchengute der alten Stammlande beruht auf einer besondern Unterhandlung, wobey darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß, wo die örtlichen Verhält-

nisse es zulassen, auf gleiche Weise, wie es bey dem alten Ki chengute geschieht, aus den für kirchliche Zwecke bestimmten Re litäten und Einkünften gewisse Particular-Fonds gebildet, und mi dem gesammten evangelisch-lutherischen Kirchen-Fond zu einer Ganzen, welches nach gleichen Grundsätzen verwaltet und verwen det wird, vereiniget werden.

Bey dieser Unterhandlung wird auch näher bestimmt werden, inwiefern die in den Mitgenuß der allgemeinen kirchlichen Erzie ziehungs-Anstalten aufgenommenen Gemeinden der neuen Landes theile, auch an den Unterhaltungskosten derselben Theil zu neh men haben.

§. 3. Das auf vorstehende Art, als ein Eigenthum der evan gelisch-lutherischen Kirche fundirte Kirchengut ist für alle künftige Zeiten unabänderlich in diesem Zustande zu erhalten, und es kann nichts davon veräußert werden, ohne daß die Administrations-Behörde, im Einverständnisse mit dem Geheimen-Rathe, die Ver äußerung für nothwendig oder nützlich ansieht, in welchem Falle der Erlös jedesmal wieder zu Capital anzulegen oder zu einem nütz lichen Kaufe zu verwenden, oder der Fond auf andere Weise voll ständig zu ergänzen ist.

§. 4. Das Kirchengut hat die unabänderliche Bestimmung, daß alles dasjenige, was sowol die gegenwärtigen, als die etwa noch in der Folgezeit neu-eintretenden Bedürfnisse der evangelisch-lu therischen Kirche, und der damit in Verbindung stehenden höhe ren und niederen Schul- und Armen-Anstalten, nach Maßgabe der großen Kirchen-Ordnung und der späteren verfassungsmäßigen Fundationen erfordern, davon bestritten wird.

§. 5. In Hinsicht auf die Kirchen- und Schul-Gebäude hat das Kirchengut, wenn ihm nicht ausnahmsweise spezielle Rechts titel die Baulast auflegen, zunächst nur die Verbindlichkeit, die einzelnen Kirchen-Gemeinden im Falle der Unzulänglichkeit ihres Kirchen-Fabrikfonds und anderer gesetzlicher Hülfsquellen, durch verhältnißmäßige Beyträge zu unterstützen.

§. 6. Was die öffentlichen Unterrichts-Anstalten betrifft, so hat das Kirchengut auch bey denjenigen, welche nicht ursprünglich auf dasselbe fundirt sind, insoweit ins Mittel zu treten, als die bisherigen gesetzlichen Fonds nicht zureichen. Namentlich hat das selbe zu Verbesserung des Elementar-Unterrichts, diejenigen Ge meinden, welche zu angemessener Besoldung einer hinlänglichen

zahl von Schul-Lehrern die Kräfte nicht haben, hinreichend zu terstützen.

Würde der Fall eintreten, daß bey allgemein durchgreifenden nstalten zu Verbesserung des Schulwesens, so beträchtliche Unrstützungs-Beyträge nöthig würden, welche den Kräften s Kirchenguts nicht angemessen wären, so werden andere Hülfsellen durch gemeinschaftliche Verabschiedung ausgemittelt erden.

§. 7. Da für die Bedürfnisse der Armen besondere örtliche onds neben den Beyträgen der Orts-Einwohner ausgesetzt sind, ist die Verbindlichkeit des Kirchenguts zu Unterstützung der rmen, insoferne nicht besondere Rechtstitel in Hinsicht auf einelne Armen-Anstalten oder einzelne Orte ein anderes mit sich ringen, nur subsidiarisch, und beschränkt sich in der Regel auf Gratialien, besonders für bedürftige Witwen und Waisen verstorbener Kirchen- und Schuldiener, auf außerordentliche Curkosten und andere, durch besondere Unglücksfälle begründeten Unterstützungs-Beyträge, und auf Fälle, welche sich nicht sowol für einzelne Local-Armen-Fonds, als vielmehr für einen allgemeinen Armen-Unterstützungs-Fond eignen.

§. 8. Die der eigentlichen, oddemeldten Bestimmung des Kirchenguts fremdartigen Leistungen und Ausgaben, welche dem geistlichen Gute des Herzogthums Württemberg für die Finanz-Kammer oder für andere Verwaltungszweige obgelegen, sind ein Gegenstand wechselseitiger Ausgleichung.

§. 9. Die Bestimmungen der früheren Landes-Verträge in Betreff des drittheiligen Beytrags des Kirchenguts zu den allgemeinen Landes-Anlagen, und der, der Stener-Casse auf das sogenannte Kirchenguts-Remanet vorbehaltenen Rechte, sind als nicht mehr anwenddar aufgehoben. Dagegen wird die Frage: ob und nach welchem Verhältnisse das Kirchengut zu den alten Landessteuern beyzutragen habe, auf künftige Verabschiedung ausgesetzt.

Dasselbe kann jedoch in keinem Falle so angelegt werden, daß es dadurch in irgend einer Hinsicht zu Erfüllung seiner fundationsmäßigen Obliegenheiten, welche allem anderen vorangehen, unfähig würde.

§. 10. Das Kirchengut erhält eine, von den Finanz-Kammer-Gefällen ganz abgesonderte Verwaltung, unter der obersten Leitung des Königs, welchem, als Mitglede der evangelisch-lutherischen Kirche, die verfassungsmäßige Episcopal-Gewalt zusteht.

§. 11. Die kirchliche Verwaltungs-Behörde ist dem Königlich Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet.

§. 12. Sämmtliche mit der Verwaltung des Kirchengu beauftragten Beamten und niedern Diener stehen unter jen Central-Stelle.

§. 13. Dieselbe ist für gewissenhafte Verwaltung und die Fu dations- und verfassungsmäßige Verwendung des Kirchenguts, wie für die sorgfältigste Entfernung alles dessen, was, der ve fassungsmäßigen Bestimmung desselben zuwider, von irgend ei ner Seite unternommen werden könnte, in vorzüglichem Grad verantwortlich.

§. 14. Bey der Abhör und Richtigstellung der jährlichen Rec nung über die Verwaltung der Central-Casse des Kirchengut wird von dem Resultate derselben jedesmal den Landständen Nac richt ertheilt werden; so wie diesen überhaupt auf ihr Ansuche eine befriedigende Auskunft über den Zustand des Kirchengut oder über einzelne in dessen Verwaltung einschlagenden Gegenstä de nicht verweigert werden wird.

Vom katholischen Kirchen-Gute.

§. 15. Die katholische Kirche erhält, neben der Dotation de noch zu errichtenden Bisthums und der dazu gehörigen Institu te, einen eigenthümlichen, von der Verwaltung des Staatsgut abgesonderten, allgemeinen Kirchen-Fonds an liegenden Gründen und Real-Gefällen, aus welchem die kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder diese nicht hinreichen, und besonders die Kosten der geistlichen höheren Lehr-Anstalten zu bestreiten sind.

§. 16. Insbesondere wird die Einleitung getroffen werden, daß was von den, für die neuerworbenen vormals Oesterreichi schen Landestheile gestifteten sogenannten Religions-, und Stu dien-Fonds bisher noch von Seite des Kaiserlich Königlich Oester reichischen Hofs zurückgehalten worden ist, gegen Erneurung der schon in dem Günzburger Vertrage vom Jahre 1806 geschehenen Zusicherung der stiftungsmäßigen Verwaltung und Verwendung dieser Fonds, an die disseitigen Verwaltungs-Behörden herausgegeben werde.

§. 17. Die näheren Bestimmungen in Hinsicht auf die Ver waltung der in vorstehenden Artikeln bezeichneten Fonds, und auf

die hierbey eintretende Mitwirkung der kirchlichen und Staats-Behörden bleiben bis auf die wirkliche Ausscheidung derselben ausgesetzt.

§. 18. Die Verbindlichkeit der katholischen kirchlichen Fonds, zu den allgemeinen Landes-Steuern beyzutragen, wird nach eben den Grundsätzen bestimmt werden, welche für die Besteurung des evangelischen Kirchenguts als Richtschnur werden festgesetzt werden.

§. 19. Auf die Güter der katholischen Kirchen-Pfründen, wenn sie etwa einen Abgang erlitten haben sollten, finden die in §. 2. vom evangelischen Kirchengute festgesetzten Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Sie verbleiben in der eigenen Verwaltung der Nutznießer, unter der Aufsicht des katholischen Kirchen-Raths und des Bischofs.

§. 20. Für diejenigen Pfarreyen, welche den nunmehr secularisirten Stiftern und Klöstern einverleibt waren, und daher keine abgesonderten Fonds hatten, sind, wo es noch nicht geschehen ist, entweder eigene Dotationen auszusetzen, von welchen nicht nur die Pfarr-Geistlichen ihren angemessenen Unterhalt beziehen, sondern auch die Kosten der Kirchen- und Pfarr-Gebäude und des Gottesdienstes bestritten werden, oder es ist der Betrag ihrer Unterhaltungs-Kosten auf das Gesammt-Eigenthum der betreffenden Stifter und Klöster, als eine Real-Last zu übernehmen, oder auch bey Fundirung des allgemeinen katholischen Kirchenguts in Berechnung zu nehmen.

§. 21. Sollte sich ergeben, daß Pfarr-Gehalte und andere Bedürfnisse von Pfarreyen, welche den nunmehr secularisirten Stiftungen und Klöstern einverleibt waren, seit der Secularisation auf geistliche Fonds und milde Stiftungen überwiesen worden wären, die, als zu andern Zwecken bestimmt, hierdurch fundationswidrig beschwert seyn würden: so werden sie denselben wieder abgenommen, und anderwärts gehörig fundirt werden.

§. 22. Das auf solche Art zu bildende, sowol allgemeine als besondere katholische Kirchengut, ist auf immer in seiner Integrität zu erhalten, und auf keine Weise zu fremdartigen Zwecken zu verwenden.

Veräußerungen einzelner kirchlicher Vermögenstheile können nur in dem Falle, wenn die Nothwendigkeit es erfordert, oder ein unverkennbarer Vortheil für die Kirche dadurch erzielt wird, und

nicht anders, als mit Einwilligung des Bischofs und Genehmigung der landesherrlichen oberaufsehenden Behörde, Statt finden.

Von den örtlichen Kirchen-, Schul- und Armen-Stiftungen.

§. 23. Ueber die Verwaltung der, in den einzelnen Gemeinden für ihre Kirchen-, Schul- und Armen-Versorgungs-Bedürfnisse vorhandenen Stiftungen, wird von einer dem Königlichen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordneten, aus Mitgliedern beyder Confessionen zusammengesetzten Stelle die Aufsicht geführt.

In Ansehung dieser örtlichen Fonds, wohin die Kirchen-, Kapellen- und Heiligen-Pflegen, Armen-Kasten, geistliche und weltliche Spitäler, Kranken- und Armen-Häuser, und ähnliche Anstalten gehören, findet eben dasjenige Statt, was oben §. 2. vom evangelischen Kirchen-Gute in Hinsicht auf die Kirchen-Fonds bestimmt ist.

§. 24. Die Verwaltungs-Behörde ist dafür verantwortlich, daß bey allen jetzt vorhandenen und künftigen Stiftungen, die Absicht der Stifter auf das gewissenhafteste erfüllt, und überhaupt das Stiftungs-Vermögen zu keinen andern, als fundationsmäßigen Ausgaben verwendet werde.

§. 25. Wegen der Gleichheit der Zwecke und der nahen Verbindung der öffentlichen und Privat-Stiftungen, werden auch die Familien-Stipendien, und andere für Gottes-Dienst, Unterricht oder Wohlthätigkeit errichteten Privat-Stiftungen, unter die Ober-Aufsicht dieser Behörde gestellt, inwiefern nicht die Stifter eine andere oberaufsehende Behörde bestimmt haben.

§. 26. Die nähere Einrichtung der untergeordneten Verwaltung der piorum Corporum, namentlich die Bestimmung der Verhältnisse zwischen den geistlichen und weltlichen Orts-Vorstehern, und den für die einzelnen Stiftungen aufgestellten Rechnern, bleibt der Gesetz-Revision vorbehalten, wobey besonders auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß den Orts-Vorstehern die nöthige Einsicht, und eine wohlthätige Einwirkung bey der Verwendung des Ertrags der milden Stiftungen gesichert werde.

IV.

Von der Universität zu Tübingen.

§. 1. Die Universität zu Tübingen steht unmittelbar unter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, welches bey den,

diese Anstalt angehenden Verfügungen die für das Studien-Wesen verordnete Central-Stelle vernimmt, und wichtigere Fälle in dem Geheimen-Rathe vorzutragen hat.

§. 2. Der akademische Senat, welcher aus dem Canzler der Universität und der Gesammtheit der ordentlichen Professoren besteht, vertritt die Universität in allen ihren Beziehungen, führt die Aufsicht über alle dazu gehörigen Personen und Anstalten, und ist zu diesem Behufe berechtigt, sich nach seinem Ermessen zu versammeln, und seine Berathungen über alle die Universität betreffenden Gegenstände unter dem Vorsitze des Rectors vorzunehmen.

§. 3. Bey Besetzung der ordentlichen Lehrstellen wird der akademische Senat jedesmal um sein Gutachten vernommen, und Niemand, den der Senat nicht entweder selbst vorgeschlagen, oder gegen den er erhebliche Gründe anführen kann, als ordentlicher Lehrer angestellt werden.

§. 4. Der Rector der Universität wird alle halbe Jahre von dem akademischen Senate auf die Dauer der nächsten 6 Monate gewählt, die Wahl aber dem Minister des Kirchen- und Schul-Wesens zur Bestätigung jedesmal vorgelegt.

§. 5. Die Ernennung des Universitäts-Secretärs, so wie die Bestellung der zur Universität und ihren Instituten gehörigen untergeordneten Offizialen und niedern Diener, wird gleichfalls dem Senate überlassen.

§. 6. Die Beeidigung der Professoren und anderer bey der Universität angestellten Personen geschieht durch den Rector, welcher hierzu für immer beauftragt ist.

§. 7. Ueber alle, die Universität und das akademische Studien-Wesen angehende allgemeine Anordnungen und ins Ganze eingreifende Einrichtungen wird der akademische Senat um sein Gutachten vernommen werden, so wie derselbe auch berechtigt und verpflichtet ist, in allen wichtigen Universitäts-Angelegenheiten seine Anträge vorzulegen.

§. 8. Die Aufsicht über die Studirenden in Disciplinar- und Schuldsachen wird theils durch den Rector, theils durch die auf Vorschläge des akademischen Senats zu ernennende Disciplinar-Commission, deren bisherige Verhältnisse hiemit bestätigt werden, ausgeübt. Ersterem, dessen Strafrecht sich auf eine stägige Incarceration, und bis auf Geldstrafen von 10 Thalern er-

ſtreckt, iſt ein Juſtitiar untergeordnet, welcher auf Vorſchlag des Senats vom König ernannt wird.

§. 9. Bey Vergehungen der Studirenden, welche eine höhere, bis auf 20 Thaler an Geld- oder 4wöchige Incarceration gehende Strafe, oder die Unterſchrift des Consilii abeundi, oder das Consilium abeundi ſelbſt, oder die Relegation nach ſich ziehen, wird die Strafe nach vorherlger Unterſuchung von einer aus dem Rector, dem Canzler und den 4 Facultäts-Dekanen beſtehenden Commiſſion erkannt.

§. 10. Von eben dieſer Commiſſion und unter gleichen Beſchränkungen, werden auch alle Strafſachen der übrigen Univerſitäts-Verwandten, ſie mögen polizeyliche oder amtliche Verfehlungen betreffen, entſchieden.

§. 11. Bey Vergehungen, welche zu einer noch ſchwereren Strafe ſich eignen, ſind die Acten nach geſchloſſener Unterſuchung an das Criminal-Tribunal einzuſenden.

§. 12. Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, namentlich Inventur-, Theilungs- und Pupillen-Sachen, und andere außergerichtliche rechtliche Angelegenheiten, werden unter der Leitung einer aus dem Rector, dem Canzler und dem Dekane der Juriſten-Facultät beſtehenden Deputation, welche erforderlichenfalls aus dem akademiſchen Senate verſtärkt werden kann, durch den Juſtitiar beſorgt.

§. 13. Wenn Civil-Klagen gegen Profeſſoren, in Ermangelung einer gütlichen Ausgleichung, zum Prozeß erwachſen, ſo genießen dieſe einen privilegirten Gerichts-Stand. Klagen gegen andere Univerſitäts-Verwandte werden an die ordentlichen Gerichts-Stellen des Beklagten verwieſen.

§. 14. Was die theils der Univerſität als Geſammtheit, theils ihren einzelnen Inſtituten und Angehörigen, in früheren Zeiten zugeſtandenen Vorrechte und Immunitäten betrifft: ſo wird zuvörderſt näher unterſucht werden, was davon auf die gegenwärtigen Verhältniſſe anwendbar, und mit den allgemeinen Geſetzen vereinbarlich ſeyn möchte.

§. 15. In Anſehung des akademiſchen Bürger-Rechts verbleibt es bey der Verordnung, daß außer den Profeſſoren und Studirenden nur diejenigen, welche bey der Univerſität und ihren Inſtituten irgend ein Amt bekleiden, oder zur niedern Dienerſchaft der Univerſität gehören, oder als Buchdrucker und Buchhändler mit derſelben in Verbindung ſtehen, zu akademiſchen Bürgern auf-

genommen werden können. Doch wird dem akademischen Senate ausdrücklich vorbehalten, auch einzelnen Gelehrten, welche sich als Privat-Docenten mit dem Unterrichte der die Universität besuchenden Studirenden wirklich beschäftigen, das akademische Bürger-Recht zu bewilligen.

§. 16. Der Stiftungs-Fond der Universität wird durch einen eigenen Beamten, welcher, so wie die demselben untergeordneten Pfleger und niederen Diener, auf Vorschläge des akademischen Senats von der betreffenden Central-Stelle, und in den geeigneten Fällen von dem Könige ernannt wird, ganz abgesondert verwaltet.

Wo dieser Fond, welcher in keinem Falle in seiner Substanz vermindert werden darf, nicht zureicht, hat das Kirchengut subsidiarisch ins Mittel zu treten.

§. 17. Die Aufsicht über die Verwaltung des Universitäts-Fonds steht der mit der Kirchenguts-Verwaltung beauftragten Central-Stelle zu, welche bey wichtigern Gegenständen, und in allen Fällen, wo eine neue Ausgabe auf den Fond zu übernehmen, eine Veräußerung einzelner dazu gehöriger Theile zu beschließen, ein bedeutender Nachlaß zu bewilligen, oder eine außergewöhnliche Verwaltungs-Maßregel in Anwendung zu bringen wäre, die Erklärung des akademischen Senats einzuholen und zu berücksichtigen hat.

Der Verwaltungs-Beamte der Universität ist zwar dieser Central-Stelle in der Maße zunächst untergeordnet, daß er in allen zur höheren Cognition sich eignenden Angelegenheiten an dieselbe unmittelbar Bericht zu erstatten, und die von ihr ertheilten Befehle zu befolgen hat; er ist jedoch verbunden, dem Senate über alle in die Verwaltung einschlagenden Gegenstände, auf Verlangen, befriedigende Auskunft zu geben, die jährlichen Voranschläge unter der Leitung einer von dem Senate hiezu beauftragten Commission zu entwerfen, und gemeinschaftlich in Berathschlagung zu ziehen, und die jährlich gestellte Rechnung, ehe sie zur Probe eingeschickt wird, der gedachten Commission zur Prüfung und Beyfügung ihrer Erinnerungen und Verbesserungs-Vorschläge mitzutheilen.

§. 18. Für unvorhergesehene Fälle ist jedesmal in dem jährlichen Etat eine Summe von 1000 fl. auszusetzen, welche der Senat zum Besten der Universität oder einzelner Institute auf unvorhergese-

jene Ausgaben, die jedoch einzeln nicht über 300 fl. betragen dürfen, ohne vorherige Anfrage, auf seine Verantwortlichkeit verwenden kann, und durch den Cameral-Verwalter verrechnen lassen muß.

Was davon jährlich nicht ausgegeben wird, soll zu Erhöhung des Universitäts-Fonds auf Zinsen ausgeliehen werden.

§. 19. Die früher bestandene Einrichtung des Collegii illustris zu Tübingen wird nicht wieder hergestellt. Hingegen sollen die bisher in dieser Anstalt für den Unterricht in den Wissenschaften und Leibes-Uebungen festgesetzt gewesenen Fonds für die Zwecke der Universität noch ferner verwendet werden.

5.

Drey päpstliche Breven vom 12. Brachmonat 1816 für die versuchte Herstellung des seit 1798 aufgehobenen Stiftes und Klosters St. Gallen in der Schweiz.

1. An die katholischen Mitglieder des großen und kleinen Raths des Kantons St. Gallen.

Pius P. P. VII.

Dilecti Filii salutem et apostolicam benedictionem. Inter tot ac tantas acerbissimi doloris causas, quas adversa illa in quibus vivimus tempora nobis praebuerunt, non certe postrema illa fuit, quam Vestra Nobis attulit agendi ratio, quae quidem a pluribus annis neque fuit neque in praesentiarum ea est, qualem sanctissimae Religionis leges, justitia, sacrique canones poscerent. Ut enim abbatiae Sancti Galli, antiquissimae illi quidem, atque in Helvetia praecipuae, ex qua decus et ornamentum Nationi vestrae manabat, per ea quae die octava maji anni MDCCCV fecistis, excidium afferre conati estis, partem bonorum ejus insignem statui vestro attribuistis, de altera vero arbitratu penitus vestro disposuistis.

Mirati profecto sumus nihil apud Vos valuisse, quod abbatia illa tot saeculorum spatio tam egregie de regione vestra

sit merita, nullamque Vos habuisse rationem, quod ei religionem, culturam, felicitatem publicam debeatis, quodque paterni ejus regiminis praesidium opportunum amplissimumque in spiritualibus et temporalibus necessitatibus perpetuo sitis experti, nullo denique pacto Vos respexisse, eandem Abbatiam Helveticis pagis confoederatam, pluribusque etiam supremis Principibus foedere fuisse conjunctam. Quod quidem factum vestrum cum propter has causas injustum, tum multo acerbius, quod ita agentes manifeste fecistis contra praescriptum Constitutionis anno MDCCCIII in Helvetiam inductae et a Vobis, met ipsis acceptatae, contra principia in Comitiis helveticis annis MDCCCIII et MDCCCIV stabilita, contra caeterorum omnium Cantonum exemplum, contra sententiam denique mentemque Nostram satis Vobis ipsis perspectam ac declaratam. Quare quae a Vobis circa Abbatiam illam gesta sunt, cum tot nominibus improbanda sint, non possumus illam, quin officio ipsi Nostro desimus, suppressam aut non existentem agnoscere.

Interea praeter dolorem illum, quem ex tam insignis Monasterii casu percipimus, ea etiam graviter cogitatio nos premit, quod hac vestra agendi ratione non modo aeternam salutem vestram praesentissimo periculo exposuistis, verum etiam, sublato praesidio hoc Religioni ac puritati morum indies paulatim decrescenti, magnam fidelibus populis spiritualis ruinae causam praebuistis.

Ea quidem in tanta aegritudine nostra Nos aliquantulum recreat consolatio, quod non omnino omnes ex Vobis injustissimi illius actus et insequentium inde malorum participes fuerint; memores enim simus magnam partem Vestrum caeterorum consiliis et conatibus obstitisse, quae quidem senior Pagi Vestri pars (non minus ac Pagi Clerus) Nostram deinde opem imploravit, et Abbatiae nec non ecclesiasticae jurisdictionis ejus conservationem incenso a Nobis studio poposcit.

Qui vero hujus mali auctores fuerunt, eique assensum aut operam praebuerunt, consulant, ut par est, conscientiae suae. Vos autem omnes incensiori quo possumus studio adhortamur in Domino, ut posthabitis omnibus temporalibus politicisque rationibus, quod religionis jura, quod justitia ac honor ipse Vester exposcit, quod paterna officia Nostra ardenter efflagitant, Abbatiae quod suum est omnino reddendum curetis.

Nec patrocinari Vobis ullo modo valet, quod Vindobonensi Congressù circa modernum Abbatem constitutum fuit. Merito enim ei pro jactura jurium territorialium *indemnizatio* aliqua decreta fuit; sed de suppressione monasterii deque bonorum ejus detentione in favorem gubernii San-Gallensis ne mentio quidem ulla facta fuit, nec omnino existimandum est, justos legitimosque principes ea bona Ecclesiae adimere voluisse, quae Regimen Gallicanum ipsum anno MDCCCIII restitui monasteriis jussit. Neque veremur praeterea, Collegas Vestros, qui Religionem catholicam non profitentur, bonorum monasterii restitutionem aegre laturos: existimamns enim nullo modo, eos aliena bona contra omne jus tantoque cum dedecore velle detinere.

Sollicitudo autem Nostra non in sola versatur monasterii conservatione, sed spiritualem etiam et *ordinariam* ipsius complectitur jurisdictionem. Eam Nos, ut minime ignoratis, Abbati Sancti Galli in turbulentissimis etiam circumstantiis temporum diligentissime reservavimus, idque iteratis vicibus declarare non praetermisimus. Multo igitur magis futuris etiam temporibus intactam ei volumus, ita ut Abbas in iis omnibus locis tum in Vestro pago, tum etiam in Thurgoviensi, in quibus episcopalem jurisdictionem pridem exercebat, etiam in posterum retineat, nullique alteri Ordinario eam ibidem exercendi jus esse possit. Praeter enim quam quod jura cuique servari sua aequitas et justitia postulat, valde praeterea utile San-Gallensi populo esse judicamus, quod proprium, ut antea semper, Pastorem et Ordinarium habeat. Si forte autem optaveritis, ut reliqui tractus ejusdem San-Gallensis Pagi antehac ad Dioecesim Constantiensem spectantes jurisdictioni spirituali Abbatiae subjiciantur, libentissimo animo Vobis gratificabimur, eandemque respectu Thurgoviensis Pagi, si quidem id gratum esse possit, rationem inire parati sumus.

Verum ut omnia rite componantur, atque ita pax et tranquillitas in regionibus vestris perpetuo consolidetur, dabimus Nuntio nostro in mandatis, ut de omnibus, quae tam ad bona, quam ad ecclesiastica jura et praerogativas monasterii pertinent, cum gubernio vestro agat, sique ea de quibus conventum fuerit, justitiae et canonicis regulis conformia esse reperiemus, apostolica auctoritate Nostra confirmabimus. Confidimus plane in Domino, in pium hoc opus, Deoque gratissimum,

operam Vestrum Nobiscum collaturos, et cum paternae charitatis nostrae testificatione apostolicam benedictionem Vobis amantes impertimur.

Datum *Romae* apud Sanctam Mariam majorem sub annulo Piscatoris, die XII. Junii MDCCCXVI, pontificatus Nostri decimo septimo.

Dominicus Testa.

(Subscriptio) *Dilectis Filiis, catholicis membris majoris et minoris consilii San-Gallensis.*

2. An die eidgenössische Tagsatzung.

Pius P. P. VII.

Honorabiles et Illustres Viri salutem. Justi rectique studium Patribus Vestris perpetuo insitum, quod Helvetiae Fasti ipsi mirifice produnt, enituit jam tum, cum ii Libertatis Helveticae iacerent fundamenta. Nullius illi jura laedi permiserunt, tantumque abfuit, ut alienum quid sibi arrogarent, ut etiam proprietates, reditus et bona cuique Domino et possessori sive ecclesiastico sive laico integra voluerint conservata. Permulta quidem alia integerrimae fidei et constantis justiciae specimina, quibus natio helvetica eximiam sibi in Europa universa peperit existimationem, posteritati tradit historia: sed et Nos ipsi de Vestro justi rectique amore argumentum cordi nostro jucundissimum experti sumus, dum in dietis vestris Friburgensi et Bernensi anni MDCCCIII et MDCCCIV celebratis constituistis, ut monasteriis omnibus eorum bona restituerentur, neque eorum ullum sine sanctae sedis assensu supprimeretur. Tanto igitur minus exspectandum esse videbatur, tantoque majore Nos dolore perstrinxit, quod Sancti Galli gubernium anno MDCCCV nullo quidem edito formali decreto, facto tamen quasi suppresserit Sancti Galli monasterium antiquissimum illud quidem et in Helvetia praecipuum, et de bonis ejus ac reditibus partim arbitratu suo disposuerit, partim sub praetextu bonorum status sibi perperam arrogaverit. Quod quidem effectum fuit contra ipsam Helvetiae constitutionem anni MDCCCIII, in qua statutum fuerat, monasteriis eorum bona esse reddenda, contra principia in comitiis helveticis anni MDCCCIII et MDCCCIV stabilita, contra exempla ceterorum

Pagorum omnium, qui bona singulis monasteriis sua restituerunt, spretoque prorsus foedere, quo monasterium cum pagis helveticis junctum erat, cujus causa dignissimum videbatur, ut ejusdem monasterii major haberetur ratio. Non potuimus Nos nec poterimus unquam attentatam hujusmodi suppressionem Abbatiae S. Galli legitimam aut validam agnoscere. Praeterquam quod enim suppressio ista omnes justitiae leges sacrorumque Canonum praescripta laedit, nullo neque Constitutionis in Helvetia receptae, neque principiorum in Dietis receptorum, neque ceterorum Helvetiae pagorum exempli praetextu potuit excusari, cum omnia haec, ut diximus, monasterio S. Galli omni prorsus ex parte faveant. Neque vero id obtendi potuit a Gubernio San-Gallensi, nempe Abbatiam jam ab anno MDCCXCVIII a gubernio helvetico suppressam fuisse; constat enim regimen illud a Francorum Republicâ obtrusum edidisse quidem decretum, seu monitorium, quo pluribus monasteriis suppressio indicebatur, omni tamen vi et effectu decretum hujusmodi caruisse; multo autem minus ea, quae in Vindobonensi Congressu disposita sunt, gubernium San-Gallense a restitutione bonorum Abbatiae absolvunt. Pensionem nempe Abbati designatam, tanquam compensationem aliquam pro jactura jurium territorialium considerari oportet. Nulla porro de existentia aut non-existentia Abbatiae, nulla de bonis monasterii a Vindobonensi Congressu mentio facta est. Nos vero persuasi omnino sumus, omnium Cantonum, tum Catholicorum, tum eorum qui communione huic Petrae Cathedrae non consociantur, eundem amorem justitiae, eundem prorsus animum ac voluntatem esse, ut Patrum suorum vestigiis inhaerentes, hactenus conservatum honorem magis magisque confirment, caveantque propterea, ne posteris aliquod manifestae injustitiae monumentum relinquatur. Rogamus itaque Vos, ut interventione Vestra Gubernium San Gallense permoveatis, ut Abbatiae bona reditusque suos nondum venditos sine mora restituat; quo facto illa, si minus cum pristino splendore, cum dignitate tamen, ut primum decet Helvetiae monasterium, existere poterit. Proponimus praeterea Nobis salvas et integras Abbati jurisdictiones ecclesiasticas conservare, ita ut Abbas sit, ut pluribus abhinc seculis fuit, Ordinarius in omnibus illis regionibus, quae ipsius spirituali jurisdictioni jam pridem subjectae erant. Et quoniam nonnullas partes in San-Gallensis Abbatiae

territorio Constantiensis Episcopus habebat, Nosque a Constantiensi Diœcesi partem helveticam perpetuo avulsimus ac separavimus, quidquid juris Episcopus ille in San-Gallensi territorio exercebat, Nos Abbati adscribemus et totum territorium Abbatiae quod provisorie a Vicario Apostolico Bero-Monasterii residente nunc gubernatur, Abbati restituemus, aut, si id magis proficuum visum fuerit, Abbatem curabimus in Episcopum consecrandum, ea tamen lege, ut observantia disciplinae regularis eadem ut antea permaneat. Vos Nostris Votis et petitionibus proclives sperantes, Divinae protectioni etiam atque etiam commendamus.

Datum *Romae* apud S. Mariam majorem sub annulo piscatoris die XII Junii MDCCCXVI. Pontificatus Nostri anno decimo septimo.

Dominicus Testa.

(Subscriptio) *Honorabilibus et Illustribus Viris Praesidi, ceterisque Helveticorum Pagorum ad Comitia helvetica Legàtis.*

3. An die Regierungen der mehreren katholischen und paritätischen Kantone.

Pius P. P. VII.

Dilecti Filii salutem et apostolicam benedictionem.

Cum Nos inclytam Nationem Helveticam tot virtutum laude praestantem integerrimaeque praesertim fidelitatis et justitiae tenacem paterno semper animo complexi simus, salutis propterea et felicitatis ejusdem quam maximam gerimus sollicitudinem. Verum uti nulla re alia aeque ac religionis observantia, probis moribus et exacto justi rectique studio nedum spirituale bonum et animarum salus, sed prosperitas etiam Reipublicae promoventur, ita maximo nobis solatio est quod modo ad novum Episcopatum constituendum animum atque operam applicatis, ut nimirum animarum in Vestris Regionibus degentium aeternae saluti prospiciatur, catholicae Religionis bonum et morum sanctimonia majora capiant incrementa; eum in finem etiam Nos omnem operam ac studium conferemus, ut piis desideriis Vestris, quoad fieri possit, respondeamus, eo usque de vestro justi rectique amore et studio confisi, ut nequaquam dubitemus, quin huic negotio omnem cautelam alla-

turi sitis, ut nullius cujuscunque jura violentur, quin intacta potius integraque serventur, ut ea, de quibus inter Vos conventum fuerit, apostolicae possint auctoritatis Nostrae sanctione firmari. Sane non ignoratis Abbatem Sancti Galli a pluribus seculis in regionibus tum Abbatiae ante luctuosissimam rerum conversionem in temporalibus subjectis, tum in aliis etiam quibusdam locis jurisdictionem ordinariam exercuisse, neque Vos latet, Nos ipsos, in illa temporum, in quibus omnia sus deque vertebantur, conditione eidem Abbati jura sua spiritualia sarta tectaque servari voluisse, mentemque hac de re nostro Episcopo Constantiensi iteratis litteris declarasse. Ex iis rationum momentis quae in Nostris litteris ad comitia Helvetica generalia hac ipsa die datis attulimus, perspectum Vobis erit, Nos nullo pacto Abbatiam Sancti Galli suppressam agnoscere posse, ideoque Nobis maxime cordi esse, ut ejus Abbas ordinarius jurisdictiones suas integras et illaesas conservet, utque propterea in iis locis, ubi anteactis temporibus eas exercuit, nullus alius Ordinarius qualemcunque jurisdictionis partem habeat. Nostra haec intentio tanto magis piis animis Vestris grata approbandaque videbitur, quanto *majore* Vos studio Religionis ac recti justique amore affectos esse cognoscimus. Qua quidem Religione ac pietate Vestra freti pro certo habemus, Vestram omnino operam Vos conjuncturos cum nostra, atque in id adlaboraturos, ut Gubernium San-Gallense ad aequiora consilia capienda, atque ad restituenda monasterio Sancti Galli quae sua sunt, tandem aliquando inducatur.

Rationum autem momenta, quibus Vos ad laudabile hoc opus excitare necesse ducimus, multa quidem habemus et gravia. Scitis enim S. Gallum et ejus discipulos Helvetiae apostolos fuisse, eandem Abbatiam subsecutis temporibus Cantonibus Vestris foedere junctam per plura saecula usque ad novissimam rerum conversionem fidelem in foedere perstitisse, propterea existimandum esse Helvetios honori suo haudquaquam consulere, si abbatiam hanc fato suo relictam interire patiantur. Non ignoratis Cantones ipsos in Comitiis Fryburgensibus et Bernensibus annis MDCCCIII et MDCCCIV habitis principium posuisse, monasteria conservanda esse, nec ullum eorum absque apostolicae sedis venia esse deendum, in ipsa vero Constitutione Helvetiae anni MDCCCIII a San-Gallensi quoque

Gubernio acceptata sancitum fuisse, ut bona monasteriis, nulla prorsus exceptione apposita, redderentur, quae quidem sanctio a Cantonibus omnibus executioni mandata fuit, uno excepto San-Gallensi Gubernio, quod ex bonis Ecclesiae, ut probe intelligitis, dotari aut locupletari plane injustum est, praesertim cum caeteri omnes cantones, etsi plures inter eos recentiores quam antiquiores ne exigua quidem ulla status bona possideant, minime tamen aequum esse putaverint ecclesiastica sibi bona adscribere et vindicare. Quod eo etiam ab omni justitia et aequitate esset alienius, quod monasterium Sancti Galli Abbatiae bona neque ex proventibus territorialibus sibi comparare, neque ex iis ullo modo locupletare se potuit, cum proventus illi expensis administrando Regimini necessariis nequaquam sufficerent, imo ex propriis supplere annuatim cogeretur. Minime dubitamus, Vos, pro avito Vestro et tot occasionibus probato in hanc sedem apostolicam studio, paternas voces hortationesque Nostras facili animo excepturos et quidquid in Vestra potestate erit, prout certissime confidimus, praestituros, ut justa desideria Nostra, quae catholicae Religionis bonum et populorum Vestrorum aeternam felicitatem spectant, compleantur. Interea peculiaribus cum propensissimae voluntatis in Vos Nostrae significationibus, Apostolicam Benedictionem Vobis peramantes impertimur.

Datum *Romae* apud S. Mariam majorem sub annulo piscatoris die XII. Junii MDCCCXVI. Pontificatus Nostri anno decimo septimo.

Sign. *Dominicus Testa.*

(Subscriptio) *Dilectis filiis scultetis, Landamannis et caeteris Senatoribus Pagorum Lucernensis, Uraniensis, Suitensis, Subsilvani, Fugiensis, Glaronensis catholici, Solodurl et Abbatiscellensis Rodae interioris, nec non Argoviensis et Thurgoviensis Catholicorum.*

6.

Zweiter Nachtrag

zu den Aktenstücken zur Geschichte der Trennung der Schweizer-Kantone vom Bisthum Konstanz und der Herstellung eines schweizerischen National-Bisthums.

31.

Schreiben Sr. Excellenz des päpstlichen Nuntius, Erzbischofs von Beryt, an die Regierung des Kantons Solothurn, unterm 10. Juny 1815 erlassen.

Monsieur l'Avoyer,
Messieurs les Conseillers!

Les dispositions que j'ai en l'honneur des Vous manifester dans plusieurs circonstances sur l'objet de la jurisdiction *episcopale* dans votre Canton, sont toujours les mêmes. Je m'empresse de Vous les confirmer et de repondre par là à la lettre, que Vous avez bien voulu m'adresser le 6 Juin courant.

Le quatrième article de la transaction de Vienne du 20 Mars sur les affaires de la Suisse, inseré textuellement dans Votre lettre, presente un sens, qui peut tromper bien de personnes. Il ne peut jamais être seulement delibéré (j'entends aux yeux de l'autorité ecclesiastique) pour decider, s'il est besoin de conserver l'Evêché de Basle. Il est certain que le S. Père ne sanctionnera point une pretendue reunion de ce diocèse à un autre; mais il pourra aisément se faire au contraire, que le diocèse de Basle soit aggrandi par l'incorporation de quelque territoire séparé du diocèse de Constance.

Voila, Messieurs, comment j'interprète et je dois interpréter cette stipulation du Congrès.

Je ne connois pas positivement les dispositions du canton d'Argovie. Il sera sans doute fortement pressé par celui de Lucerne à faire cause commune avec les cantons separés. Vous pourrés neanmoins, Messieurs, mettre tout en œuvre pour l'avoir de Votre côté. Le Frikthal, ressortissant de l'Evêché de Basle et l'union de diocèse, qu'on recherche géné-

raiement, entraine la reunion de l'Argovie à cet Eyêché. On connoitra dés le commencement des négociations les dispositions individuelles du Canton.

Le Conseil de Lucerne s'occupe, il est vrai, des mesures préalables pour l'erection d'un Evêché; mais son plan ne peut et ne doit mettre aucun obstacle au votre. Les efforts des habitans de Porentrui, pour avoir leur Evêque dans leur pays, sont biens naturels et plausibles. Cela pourrait à la verité modifier votre plan et amener des arrangemens un peu differens de ceux, qu'on avait projetés d'abord, modifications et differences, qui tiennent au changement survenu.

Cette question offrant plusieurs intérêts à concilier, on s'entendra difficilement par ecrit. Il faudra, quelle fut discutée de vive voix entre les interessés. Je me prêterai volontiers, en cas de besoin, à une conférence. Monseigneur l'Evêque de Basle a necessairement une grande influence dans le succès de l'affaire. Je croirois bien a-propos, que Vous Vous concertassiez avec lui en premier lieu.

Tels sont, Messieurs, mes sentimens et mes vues. Je ne doute aucunement, qu'ils n'accordent avec Votre sollicitude. J'attache toujours le même prix à la reussite de Votre projet, et j'y concurirai autant qu'il me sera permis. Je vous prie, Messieurs, d'agréer cette assurance avec celle de ma haute consideration.

(Signé.) *L'archevêque de Beryte,*
Nonce apostolique.

32.

Schreiben des geheimen Raths der Stadt und Republik Bern an die Regierung des eidgenössischen Vorortes Zürich vom 15. Brachmonat 1816.

Hochwohlgeborne, Hochgeachte Herren!
Getreue, liebe Eids- und Bundsgenossen!

Euch V. G. L. E. und B. ist bekannt, daß in der Erklärung des Wiener Kongresses vom 20 März 1815 Art. 4. unter Anderm auch bestimmt worden ist, die schweizerische Tagsatzung solle entscheiden, ob es erforderlich sey, ein Bisthum in diesem Theil der Schweiz beyzubehalten, oder ob dieses Bisthum mit demjenigen könne vereinigt werden, das in Folge neuer Verfü-

gungen aus den bis dahin zum Bisthum Konstanz gehörigen schweizerischen Gebietstheilen soll gebildet werden?

Uns sind in der Voraussetzung, daß die Beybehaltung dieses alten Bisthums wahrscheinlich keinem Zweifel unterliegen dürfte, sowol von dem päpstlichen Herrn Nuntius, als von dem löblichen Stand Solothurn, bereits mehrere Eröffnungen geschehen; Wir haben auch diesen Gegenstand in allen seinen Beziehungen einer sorgfältigen Untersuchung unterworfen, und wünschten daher sehr, daß die Hauptfrage über die Beybehaltung der Basler Diocese noch auf der nächstbevorstehenden Tagsatzung entschieden werden möchte. Wir Unserseits finden dieselbe allerdings zweckmäßig, da diese Diozes nicht nur eine der ältesten der ganzen Christenheit ist, sondern noch wirklich besteht, zu keiner Beschwerde Anlaß gegeben hat, und sowol von dem päpstlichen Herrn Nuntius, als dem löblichen Stand Solothurn sehnlich gewünscht wird. Auf der andern Seite dürfte die Errichtung des neuen Bisthums Luzern oder Windisch, welches bereits zehn Stände umfassen soll, noch eine geraume Zeit erfordern, und es scheint Uns auch, daß ein einziger Bischof, dessen Sprengel sich fast über die ganze katholische Schweiz erstreckte, folglich eine Menge von Vicarien und Kommissarien halten müsste, viel zu bedeutend würde, und wahrscheinlich auch von dem päpstlichen Hof, dessen Einwilligung hiezu doch erforderlich ist, nicht einmal würde zugegeben werden. Aus diesen Grunde ersuchen Wir Euch, Unsere G. L. E. u. B., die Löblichen Eidgenössischen Stände per Circular aufzufordern, ihre Gesandten auf die bevorstehende Tagsatzung auch über diesen Gegenstand zu instruiren, und darauf anzutragen, daß für die Beybehaltung der Diozese von Basel gestimmt werde, da dann den künftigen Diozesanständen überlassen bleiben wird, wegen den übrigen nothwendigen Einrichtungen, dem Bischöflichen Sitz, der Dotation des Bischofs, seines Seminars und seines Kapitels sich zu vereinbaren, und eine diesseitige Verkommniß untereinander abzuschließen.

Womit Wir Euer Hochwohlgeboren sammt Uns der Obhut des Allerhöchsten bestens empfehlen.

Bern, den 15. Juny 1816.

Schultheiß und Geheime Räthe der Stadt und Republik Bern.

In deren Namen, der Amtsschultheiß Fr. von Mülinen.

Der geheime Rathschreiber Fischer.

(Der Vorort Zürich theilte dieses Schreiben sämmtlichen Ständen ad instruendum durch Kreisschreiben vom 22. Juny mit.)

33.

Auszug aus dem Protocoll der Eidgenössischen Tagsatzung vom 22. August 1816.

Der vierte Artikel der Erklärung des Wiener Kongresses über die schweizerischen Angelegenheiten enthält im 6. Abschnitt folgende Bestimmung, die mit den Ständen Bern und Basel vereinigten Bischöflich Baselschen Länder betreffend.

La Diète helvétique decidera, s'il est besoin de conserver un Evêché dans cette partie de la Suisse, ou si ce diocése peut être réuni à celui, qui, par suite de nouvelles dispositions sera formé des territoires suisses, qui avoient fait partie du diocése de Constance. En cas que l'Evêché de Basle dût être conservé, le canton de Berne fournira dans la proportion des autres pays, qui à l'avenir seront sous l'administration spirituelle de Evêque, les sommes necessaires à l'entretien de ce Prélat, de son chapitre et de son seminaire.

In Folge dieser Bestimmung hat der geheime Rath der Stadt und Republik Bern durch Schreiben an den Eidgenössischen Vorort vom 13. Juny letzthin, den sämmtlichen eidgenössischen Ständen den Antrag ad instruendum für die gegenwärtige Tagsatzung gemacht: daß die hohe Bundesbehörde die Beybehaltung des Bisthums Basel beschließen möchte. (Vergl. Nr. 32.)

Bey Eröffnung der Berathung hierüber, hat die Gesandtschaft von Bern, im Sinn der schriftlichen Mittheilungen ihres hohen Standes, den Wunsch desselben zu erkennen gegeben, daß die Tagsatzung nach der ihr durch den Wiener Kongreß zuerkannten Befugniß, und in Betrachtung sowol der großen Schwierigkeiten als der wirklichen Nachtheile, welche die Vereinigung der Dioceſen von Basel und Konstanz zu einem Eidgenössischen Bisthum haben würde, den Grundsatz der Beybehaltung eines besonderen Bisthums für die ehemaligen Bischöflich-Baselschen Lande erkennen wolle; nach welchem Ausspruch aber alle fernere Bestimmungen über den Namen und die Ausdehnung dieses Bisthums, dessen innere Organisation, den Sitz des Bischofs, die Errichtung eines Kapitels und Seminars u. s. w. Sache der Kon-

venienz und der freyen Uebereinkunft der betreffenden Stände seyn werde.

Ueber diesen Antrag haben zuerst die Gesandtschaften der interessirten Stände ihre Instruktion eröffnet, und zwar im Wesentlichen folgendermaßen:

Solothurn, welches vormals in drey Dioceſen eingetheilt war, suchte, anstatt dieser nachtheiligen Zersplitterung, alle Theile seines Gebiets in den nämlichen bischöflichen Sprengel zu vereinigen, und hat wirklich die Einwilligung des heil. Stuhls erhalten, daß, nach Absonderung der ehemals zur Dioces Konstanz gehörigen Stände, so wie auch bey erfolgtem Tod des Bischofs zu Fryburg, die zu jenen Dioceſen gehörigen Theile des Kantons Solothurn provisorisch unter das Baselsche Bischöfliche Ordinariat gesetzt worden sind. Zur Zeit der Vereinigung der Bischöflich Baselschen Lande mit Frankreich wurde das Schweizerische Bisthum Basel allein durch Solothurn (mit dem aargauischen Frickthal) aufrecht erhalten; darauf gründete sich die völlige Zuversicht, daß diese Verdienste Solothurns, daß die dasige ansehnliche Kollegiatkirche, das Stift und alle dem bischöflichen Ansehen so angemessnen kirchlichen Einrichtungen bey Bestimmung des Sitzes dieses Bisthums würden berücksichtiget werden. Anfangs schien man es von allen Seiten billig zu finden, jetzt aber verwickeln sich die Verhältnisse und neue Ansprachen kommen an den Tag. Die Regierung von Solothurn achtet die Rechte anderer Kantone; aber eben so heilig und unversehrt will sie die ihrigen verwahrt wissen. Wie der Kongreß sich mit einer Angelegenheit, welche so ganz in die Kompetenz freyer Verfügungen oder freundschaftlicher Verabredungen der souverainen Stände einschlägt, habe befassen können, und der Tagsatzung ein Entscheidungsrecht darüber habe einräumen wollen, möchte es schwer seyn zu erklären; in jedem Fall hält die Gesandtschaft dafür, daß, da die Einrichtung des Bisthums Basel noch unbekannt ist, die Beybehaltung desselben auch einzig von denjenigen Kantonen abhange, die sich zu Bildung dieses Bisthums vereinigen würden. Ihr Stand wünscht lebhaft eine solche Vereinigung; er wird nach seinen Kräften, und hoffentlich nicht ohne Erfolg, auf dieselbe hinzuwirken suchen. Die Gesandtschaft hat übrigens den Auftrag, da es sich hier nicht um ein National-Bisthum handelt, jeden Entscheid der Tagsatzung abzulehnen, und die Konvenienz ihres Standes feyerlich vorzubehalten.

Die Gesandtschaft von Basel, ohne den Rechten der Kantone, welche sich anschließen möchten, zu nahe zu treten, noch späteren gutfindenden Anordnungen, die aus freiwilliger Uebereinkunft hervorgehen würden, vorzugreifen, erachtet, daß die Kompetenz der Tagsatzung in Hinsicht der Existenz oder Nichtexistenz eines besonderen Bisthums in den ehemaligen Bischöflich-Baselschen Landen außer allem Zweifel liege. Für diesen Theil des ehemaligen Fürstenthums Pruntrut, der durch den Wiener Kongreß mit dem Namen Bezirk Birseck bekannt ist, trägt die Gesandtschaft, bestimmten Instruktionen gemäß, das gleiche Begehren vor, wie die hohe Gesandtschaft von Bern, nämlich, daß diejenigen Länder, aus denen vormals das Bisthum Basel bestand, auch fernerhin eine besondere Dioces, getrennt von jedem andern ausländischen oder schweizerischen Bisthum, bilden sollen. Ueber den Umfang dieser Dioces, und alle darauf Bezug habenden Einrichtungen, so wie auch über den Sitz des Bischofs und den Namen des Bisthums selbst, wird sich die Regierung von Basel gerne mit den andern interessirten Theilen zu vereinigen suchen. Die Gesandtschaft bemerkt lediglich, daß es aus politischen Gründen zuträglich seyn möchte, anstatt der Benennung eines Bischofs von Basel, den Namen nach dessen wirklicher Residenz zu bestimmen, oder den alten Titel eines Bischofs von Rauracien wieder hervorzunehmen.

Bey diesem Anlaß soll dieselbe die Erklärung zu Protokoll geben, daß ihre Regierung, welche bis dahin zu einer Theilnahme an den Unterhandlungen des ehemaligen Konstanzischen Diocesan-Kantons nicht berufen worden, für ihren Antheil an gedachter, nun aufgelöster Dioces, keine einseitige Verfügung anerkennen, noch zu irgend einer Einrichtung Hand bieten könne, welche die Vereinigung der katholischen Kirche in Klein-Basel mit irgend einem anderen schweizerischen Bisthum bezwecken würde.

Aargau, dessen katholische Bevölkerung in zwey Dioceses eingetheilt ist, nämlich jene des Frickthals zu Basel; Baden und die freyen Aemter hingegen zum ehemaligen Bisthum Konstanz, wünscht die Vereinigung derselben mit einem, und zwar möglichst ausgedehnten National-Schweizerbisthum. Was die gegenwärtige Frage anbetrifft, so sieht die Regierung in dem angeführten Artikel des Wiener Kongreß-Schlusses eine Alternative aufgestellt, welche die Tagsatzung in ihrer doppelten Beziehung

um so reiflicher und sorgfältiger überlegen solle, weil jeder voreilige, auf einseitiges Begehren gefaßte Entscheid, der wohlwollenden Absicht der Kongreßmächte zuwider, sehr nachtheilige Verwickelungen herbeyführen dürfte. Ein solcher Entscheid, den die Bundesbehörde ausschließlich in Beziehung auf die ehemaligen Fürstlich-Baselschen Länder nehmen würde, wäre für andere Theile der Dioces Basel keine bindende Vorschrift. Diese letzteren aber verdienen nicht weniger Rücksicht als jene. Man muß das ganze Bisthum in's Auge fassen. Man muß seine Einrichtung kennen, ehe man über dessen Fortdauer abspricht. Es ist demnach vor allem aus wesentlich daran gelegen, daß die betreffenden Kantone sich freundschaftlich, nach gegenseitiger Konvenienz einzuverstehen suchen. In dieser Betrachtung und wegen der engen Verbindung dieser Angelegenheit mit andern Berathungen und Unterhandlungen über schweizerische Diocesan-Eintheilung hält die Regierung von Aargau diejenige Frage, welche im Wiener Receß enthalten ist, noch nicht zu einer Erörterung im Schoß der Tagsatzung, noch weniger aber zu einem endlichen Entscheid geeignet; daher sie ihrer Gesandtschaft den Auftrag gegeben hat, einen Aufschub zu begehren und den Gegenstand ad referendum zu nehmen.

Nach solchen Aeußerungen der Baselschen Diocesan-Kantone hat das Präsidium als historische Erläuterung über die Aeußerung L. Standes Solothurn bemerkt: Zur Zeit des Kongresses sey kein Bischof von Basel in den Fürstlich-Baselschen Landen anerkannt gewesen, und die Mächte hätten in Betrachtung gezogen, daß derselbe durch die Revolution die kirchlichen eben sowol als die landesherrlichen Rechte verloren habe, daher die Bestimmung des Kongreßschlusses in Hinsicht des Jahrgehalts des ehemaligen Fürstbischofs und der Sustentation der Domherren. In Folge der Siege der Alliirten sey der alte zu Offenburg residirende Herr Bischoff, welcher, von dort aus, den Theil von Solothurn und Aargau immer verwaltet hatte, nach der Eroberung des Fürstenthums Pruntrut, wieder in diesem Lande als Bischof erschienen, und zwar mit Zustimmung der einstweilen verwaltenden Macht Oestreich. Ob aber dieser Bischof weiter als solcher bleiben werde, sey die Frage, worüber die Mächte selbst nicht entscheiden, sondern die eidgenossische Tagsatzung entscheiden lassen wollten. Mit dieser Bedingung wurden die Länder den Ständen Bern und Basel

übergeben, aber ohne Beeinträchtigung der Rechte des Kantons Solothurn, oder eines andern Diocesan-Kantons, der sich da anschließen kann, wo er es für gut findet.

Daß die Entscheidung der obwaltenden Frage in der Kompetenz der Tagsatzung liege, wurde in der allgemeinen Umfrage von keiner Seite widersprochen. Weil aber eben diese Frage einen wesentlichen Theil der gegenwärtig so verwickelten schweizerischen Diocesan-Angelegenheiten ausmacht, wünschten einige Gesandtschaften die endliche Erörterung noch zu verschieben. Luzern zeigte der Tagsatzung an: es sey von seiner Regierung, als katholischem Vorort auf den nächstkünftigen Herbstmonat eine Konferenz sämmtlicher Kantone der ehemaligen Konstanzischen Dioces eingeleitet worden; da gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß sie wichtige Resultate hervorbringen werde, so scheine es der Natur der Sache angemessen, der umfassenden allgemeinen Berathung vor der beschränktern den Vorzug zu geben, und aus diesem Grund müsse Luzern das dringende Ansuchen an den Stand Bern und an die Tagsatzung stellen, in Hinsicht des jetzt zur Sprache gebrachten besondern Gegenstandes eine heilsame Zögerung eintreten zu lassen. Noch bestimmter drückte sich in andern Votis die Ueberzeugung aus: daß es dermalen, wo sich die Kantone noch auf keine Weise in Hinsicht der Einrichtung des Umfangs und des Sitzes des Bisthums Basel einverstanden haben, sehr voreilig wäre, über die Existenz desselben zu entscheiden. Es liegt, nach den Meinungen dieser Gesandtschaften, den Diocesan-Kantonen selbst viel daran, daß die Tagsatzung nicht alsogleich zum definitiven Ausspruch schreite; daß sie sich nicht ihrer Kompetenz vor der Zeit begebe, und so der Möglichkeit entsage, bey sich erhebenden Anständen wohlthätig mitzuwirken, oder der vielleicht nach alleinigem Einfluß strebenden äußeren geistlichen Macht entgegen arbeiten zu können. Das Beyspiel dessen, was in Hinsicht des Bisthums Konstanz, nachdem einmal die Trennung erklärt worden, geschehen ist, gebe hierüber eine heilsame Lehre. Ueberhaupt rathe alles zu einem langsamen, vorsichtigen Einschreiten in diesen wichtigen Diocesan-Angelegenheiten. Große Nachbarstaaten seyen in ähnlichen Erörterungen begriffen. Ihr Beyspiel, die Grundsätze, die sie aufstellen werden, können der Schweiz einen wichtigen Stützpunkt gewähren; gänzliche Isolirung hingegen dürfte leicht zur Folge haben, daß die päpstliche Nuntiatur auf alle Organisations-Arbeiten der katholischen Kirche in der Schweiz einigen

Einfluß ausüben würde, welchen keine weise Regierung zu unsern Zeiten in solchem Maße dem römischen Hofe einzuräumen wünscht, und dem sich auch unsere frommen Vorväter standhaft widersetzt haben würden.

Mehrere Gesandtschaften hingegen, in Berücksichtigung der sehr bestimmten Vorschrift des Wiener Recesses und des von den Ständen Bern und Basel geäußerten Wunsches, waren bereit, den einfachen Grundsatz der Fortdauer einer besonderen Dioces für die Bischöflich-Baselschen Lande auszusprechen.

Endlich hatten sechs Gesandtschaften, entweder wegen verspäteter Einsendung des Circulars vom 22. Juny gar keine, oder nicht definitive Instruktionen erhalten.

Nach vollendeter Umfrage hat die Gesandtschaft von Bern erklärt: Daß auf die Anzeige L. Standes Luzern, wegen der ausgeschriebenen nahe bevorstehenden Konferenz über Diocesan-Angelegenheiten und in Beherzigung mehrerer im Lauf der Berathung gefallener Bemerkungen, hauptsächlich des von der Mehrheit geäußerten Wunsches, daß die betreffenden Stände sich wo möglich freundschaftlich verstehen möchten; daß aus diesen Gründen sie auf sich nehmen und gegen ihre hohe Regierung verantworten wolle: dieses Jahr nicht auf einen Entscheid zu dringen. Worauf die einmüthige Gesinnung der Tagsatzung dahin ausgedrückt worden ist: „Die Entscheidung der Frage, welche durch die Wiener Erklärung vom 20. März 1815 an die Bundesbehörde gewiesen worden ist, noch für ein Jahr zu verschieben, und unterdessen den lebhaften Wunsch zu äußern, daß sich die betreffenden Diocesan-Stände freundeidgenössisch darüber einverstehen möchten."

34.

Schreiben der Regierung der Stadt und Republik Bern, an Papst Pius VII. in Rom, aus Bern unterm 11. Wintermonat 1816 erlassen.

Suae Sanctitati Pio VII., Pontifici maximo, Romae.

Sanctissime Pater!

Ex quo tempore, divina sic volente providentia, territorium olim Episcopo Basileensi S. R. J. Principi subjectum, nuper a Galliae Imperio avulsum, Helvetiorum Reipublicae et nostro territorio unitum cernimus, nihil aeque nobis cordi

fuit, quam ut pactis et promissis nostris stantes, non solum Religionem Romano-Catholicam, quae in majore ejus parte obtinet, salvam et incorruptam servemus, sed etiam in subsidiis ad ejus conservationem et perpetuam traditionem necessariis tueremur et adjuvemus. Ad hunc optatum finem adsequendum, nostri esse officii arbitrati sumus, Collegia majora et Scholas publicas protegere, iisque subsidia necessaria adsignare, Parochorum reditus augere, donationes largitionesque fidelium permittere et confirmare, quaecunque in Francorum legislatione civili Religioni Christianae adversantur, abolere, ut hoc et alio modo et Reipublicae recte consulamus et nostrae sincerae intentionis respeotu Religionis Catholicae publicum et indubitatum exhibeamus documentum.

Praeterea efficacissimum remedium in conservatione et restauratione Episcopatus Basileensis consistere existimantes, non solum antiquissimae illae Diœcesis continuationem summopere desideramus, sed etiam hoc in votis est, Episcopo ipso in Territorio nostro residentiam offerre, quo facto tum nostra de civium salute sollicitudo clarius elucescat, tum dignissimum Pastorem hoc fiduciae testimonio, veteris amicitiae, existimationis et sinceritatis certiorem reddamus, eoque temporalis et ecclesiasticae potestatis mutuum contactum et auxilium faciliorem et humaniorem efficiamus.

Certeque non dubitamus, quin honoratissimi Antistitis praesentia religionis amor et studium revirescat, ejusque ministri, adhuc doctrinae puritate morumque probitate conspicui, facilius in recta opinione et bonis principiis confirmentur. Juventuti etiam Ecclesiae dicatae, studium theologicum et in aliis scientiis instructionem promoturi, in tantum adesse cupimus, ut iis in patria ipsa, minorique dispendio incumbere possint, finitoque cursu, sub directione Episcopali, meritissimi gradum et consecrationem adipiscantur. Denique et incolarum desideriis, quorum melior pars sedem Episcopalem ardenter efflagitat, rationem habere optamus, certissimi, non nisi verae religionis vinculo, tranquillitatem publicam, civium concordiam, recti amorem, legum observantiam, obedientiamque reipublicae administrationibus debitam, quam maximi promoveri et consolidari posse.

Subsidia dignitati Episcopali congruentia, et quae ad dotationem Capituli et Seminarii sufficiant, religiose assigna-i-

mus — et jam in eo erat, ut de his momentis cum Vestrae Sanctitatis digno Internuntio acta et conventa, quae non nisi condictionem aliquam cum caeteris pagis Dioecesanis obspectabant, suo opportuno tempore, tum summo Reipublicae senatui, tum sacrosanctae apostolicae Sedis examini et approbationi submitterentur.

Quo minus autem id citius fieret, decreta Vindobonensis congressus fuere impedimento; si quidem secundum illa Comitiorum Helvetiorum est decernere, utrum magis conveniat Episcopatum Basileensem conservare et avulsas a diœcesi Constantiensi partes helveticas proprio committere Episcopo, an juncta priore cum posterioribus, novam et auctam componere Dioecesin, definitiva itaque resolutio tanto minus nostrae est competentiae, quod unus alterve pagorum posteriori opinioni adhaereat, et insuper de multifariis novis dispositionibus erit quaestio, quae nostris antiquis principiis adversantur.

Rebus sic stantibus, Lucernensis gubernii votis in tantum quidem satisfecimus, ut, ad de hac re Lucernae consultaturum conventum auscultandi gratia nostrum mitteremus legatum, hac occasione cum Vestrae Sanctitatis Internuntio de agendis circa Episcopatum Basileensem ore simus collocuturi.

Sed cum de praecrastinato, ex causis nobis ignotis, conventu Vestrae Sanctitatis Internuntius Romam erit profecturus, eam captamus occasionem, Vestrae Sanctitati intentionis nostrae summaeque nostrae venerationis indubitatum exhibere testimonium, adjunctis precibus, ut sanctistima apostolica sedes in re tanti momenti nobis adesse et pagis catholicis conservationem Episcopatus Basileensis in finibus a Vestra Sanctitate praescriptis commendare dignetur, novumque Nuntium apostolicum, cujus adventum praestolamur necessariis muniat instructionibus, ut sive Nobiscum, sive cum caeteris pagis diœcesanis, de definitiva Episcopatus Basileensis ordinatione, dotatione et residentia, profunda praemissa deliberatione, conveniat.

Caeterum nihil magis optantes, quam ut Vestra Sanctitatis votis et desideriis respondeamus, quaecunque operi tanti momenti Ecclesiae et Reipublicae aeque profuturi, prodesse possunt, quantum in nobis est lubentissime conferemus.

Deus trinus, Ecclesiae universalis columen, Vestram Sanctitatem sospitem salvamque conservet, ut indefesso ejus labore,

crescat christiana fides et summo numini debitus cultus magis magisque roboretur.

Datum *Bernae* prima Novembris 1816.

Consue et Senatus Reipublicae Bernensis: Eorumque nomine Rnipublicae Bernensis Consul,

(Sign.) *R. de Watteville.*

Cancellarius Reipublicae,

(Sign.) *Gruber.*

35.

Antwort Sr. Heil. des Papſtes an die Regierung der Stadt und Republik Bern, unterm 28. Chriſtmonat 1816 aus Rom erlaſſen.

Illustribus et Honorabilibus Viris, Consuli et Senatui Reipublicae Bernensis.

Pius P. P. VII.

Illustres et honorabiles Viri Salutem. Litteras Vestras Kalendis Novembribus datas nobisqu- a dilecto filio Josepho Cherubini Internuntio jam Nostro accurate reddita libentissime accepimus. Earundem vero lectio non poterat non gratissima Nobis esse, ob praeclaras erga Nos vestri sensus declarationes, quibus refertae sunt.

Petitiones ipsae, quas continent, plurimam nobis voluptatem attulerunt. Petitis enim ut Episcopatus Basileensis a nobis conservetur, ut Episcopi sedem intra Bernensis territorii fines sitam velimus, denique ut facultates nostro isthic Nuntio necessarias tribuamus cum ad haec negotia, tum ad illud quoque tractandum, quod Episcopatus Capituli ac Seminarii patrimonium respicit, Vestro, ut pollicemini, aere sumptibusque constituendum. Hanc nos liberalitatem multis, ut par est, laudibus ornamus, et alia a Vobis edita catholicae religionis patrocinio Vestro adjuvandae exempla in praesens renovari admodum gaudemus. Quare petitionem Vestram debito jam et maturo examini subjecimus et quam inde suscipiemus deliberationem, nulla interposita mora Vobiscum communicabimus. Volumus interim, ut in hoc et alia quacunque re de nostro Vobis gratificandi studio certi sitis, petimusque vicissim, ut religioni catholicae auctoritate praesidioque Vestro adesse pergatis. Nos

hoc etiam nomine magis magisque incitabimus ad omne solidae facultatis genus a Patre misericordiarum Vobis adprecandum.

Datum *Romae* die 28. Decbr. 1816, Pontificatus nostri Anno 17.

(Sig.) *Dom. Testa.*

36.

Schreiben von Schultheiß und Stadtrath der Stadt und Republik Luzern an Se. Excell. den Erzbischof von Chalcedonien, Karl Zen, apostolischen Nuntius in der Schweiz, vom 21. Christmonat 1816.

A Son Exc. Monseigneur Charles Zen, Archevêque de Chalcedoine, Nonce apost. du St. Siège en Suisse à Lucerne.

Excellence!

Messieurs les conseillers d'État Meyer de Schauensee et d'Amrhyn, que nous avions députés vers V. Exc., nous ayant dans leur rapport sur le resultat de leur audience fait connoitre spécialement la manière gracieuse et prévenante, avec laquelle V. Exc. a eu la bonté de les recevoir, ainsi que le désir qu'Elle leur a exprimé, de recevoir par ecrit l'objet de leur mission, nous avons l'honneur d'adresser à cet effet à V. E. la présente Note confidentielle, en la priant en même tems d'agréer nos plus vifs remercimens pour la confiance, dont Elle a honoré nos députés.

Quand la conférence catholique, composée des Deputés des cantons séparés du Diocése de Constance, etoit assemblée au mois de Janvier dernier dans Notre ville, le premier objet dont elle crut devoir s'occuper, etoit de prendre connoissance des lettres, que Sa Sainteté a digné adresser à ces cantons, sous le 3. Octocre 1814 et 29. Juillet 1815, et par la première desquelles Sa Sainteté a prononcé la separation du diocése de Constance et a conferé par la seconde à S. E. Monseigneur Testaferrata, son Nonce en Suisse, le pouvoir de negocier et traiter avec les cantons pour l'execution d'un nouvel Evêché.

La Conférence penetrée de veneration et de reconnaissance pour Sa Sainteté, s'est empressée d'entrer en relation avec son Ministre, qui par ses vertus et ses qualités éminentes lui inspiroit également la plus haute confiance; et c'est avec la plus vive satisfaction, qu'elle s'est apperçue, que les vues de

son Exellence sur l'objet de la negociation correspond'oient presqu' entièrement avec les siennes propres. Pour rendre cet heureux accord encore plus parfait, la conférence a concedé quelques points, qui ont paru tenir particulièrement à coeur à son Excellence.

C'est sur ces bases reciproquement convenues, qu'une commission a été chargée de rediger un projet d'organisation. Ce projet a été communiqué depuis aux cantons respectifs, avec l'invitation à le prendre en déliberation, à fin qu'une decision difinitive puisse être portée.

Cette décision, retardée jusqu'ici par divers incidens, devient de jour en jour plus pressante, l'interêt de l'Etat autant que celui de l'Eglise exigeant impérieusement de terminer enfin l'état provisoire, dans lequel se trouvent les affaires épiscopales.

De là il resulte, qu' une nouvelle conférence est indispensable, et qui en conséquence pourroit être convoquée sous peu de sémaines.

En Nous donnant l'honneur d'en prévenir V. Exc. nous satisfaisons aux égards, que Nous lui devons comme Ministre de Sa Sainteté, en même tems, qu'il nous seroit infiniment agréable d'apprendre avant cette convocation, que votre Excellence se trouve dans les mêmes dispositions favorables que son Prédecesseur à l'égard des affaires episcopales en question, ainsi que de connoitre sur le même objet les intentions de Sa Sainteté, afin que le travail à soumettre à la Conférence puisse être préparé d'une manière à en accélerer la conclusion définitive.

A cette fin nous communiquons à V. Exc. par la copie ci-jointe le projet d'organisation sus-mentionné de la commission de la Conférence, en La priant de regarder cette communication comme purement confidentielle et faite uniquement dans les vues ci-dessus exprimées.

Nos vœux seroient à leur comble, si cette affaire importante pouvoit se terminer par la cooperation et les bons offices de V. Exc. Ses lumières et les sentimens bienveillans, dont Elle a bien voulu nous donner l'assurance à son arrivée ici, nous laisse espérer, que ces vœux seront remplis, et que les Cantons trouveront en Votre Exc. un Ministre conciliateur, qui sans préjudicier à l'interêt de sa Cour, voudra aussi respecte[r]

ces antiques droits et priviléges des Suisses, dont la conservation leur est aussi precieuse, que celle de leur liberté politique. Nous prions V. E. d'agréer l'hommage de Notre haute considération.

Lucerne, ce 21. Dec. 1816.

(Suivent les Signatures.)

37.

Antwort Sr. Exc. des Nuntius, Erzbischofs von Chalcedonien, an den Stadtrath von Luzern, vom 2. Jenner 1817.

A Monsieur l'avoyer en charge et Messieurs du Conseil d'Etat de la ville et Republique de Lucerne.

Très-illustres Messieurs!

Je me suis empressé d'examiner avec toute l'attention la note confidentielle que vous m'avez fait l'honneur de m'adresser le 21. Decembre dernier, et j'ai observé d'abord avec grande satisfaction la regularité de la marche suivie dans l'affaire importante dont il s'agit. Je suis parfaitement d'accord avec vous, Très-Illustres Messieurs, sur la necessité de fixer un plan positif à soumettre au St. Siège pour l'erection d'un Evêché, et de terminer ainsi l'état provisoire actuel. Je n' hesite pas un instant, Très-Illustres Messieurs, à Vous donner l'assurance, que vous trouverez en moi les mêmes dispositions favorables que mon prédécesseur vous a manifestées: dirigé par les mêmes Brefs du St. Père, et les mêmes instructions que j'en ai reçues, je me ferai un devoir en toute rencontre de Vous developper les intentions de Sa Sainteté, autant qu'elles me sont connues. Pour vous donner dès ce moment une preuve de ma bonne volonté, je vous propose, Très-Illustres Messieurs, de communiquer de vive voix à une députation de votre respectable Conseil (cette voie confidentielle que vous avez adoptée me semblant aussi la plus simple et la plus expeditive), de communiquer dis-je, mes observations sur le projet d'etablissement, dont vous avez bien voulu m'envoyer une copie. Comptez, Très-Illustres Messieurs, je vous en prie, comptez sur ma cooperation et sur toute ma sollicitude à concilier vos interêts avec ceux de l'Eglise. Né et élevé moi-même dans une République, je pourrai peut-

être d'autant plus efficacement concourir au but salutaire que Vous et moi nous avons également en vue. J'ai l'honneur, Très-Illustres Messieurs, de vous présenter l'expression réitérée de ma haute considération.

Lucerne, ce 2. Janv. 1817.

(Sig.) *Charles*, Archevêque de Chalcedoine, Nonce apostol.

38.

Bemerkungen Sr. Exc. des Nuntius, Erzbischofs von Chalcedonien, über den Bisthums-Entwurf der Diocesan-Konferenz vom Jenner 1816.

A Mr. le Conseiller d'Etat Meyer de Schauensee, Trésorier du Canton de Lucerne.

Monsieur le Conseiller!

Il me fait un plaisir de vous transmettre ci-joint un précis des observations, que j'eus l'honneur de vous communiquer jeudi dernier, et de correspondre ainsi au désir, que vous m'avez témoigné à cet égard. Veuillet l'agréer avec l'assurance de mon estime très distinguée.

Lucerne, 31. Janvier 1817.

Monsieur

Votre très obeissant serviteur.

(Sign.) *Charles*, Archev. de Chalcedoine, Nonce apostolique.

Précis des observations que Monseigneur le Nonce a confidentiellement communiqué à Messieurs les Conseillers d'Etat Meyer de Schauensee et Widmer, deputés du Gouvernement de Lucerne à la conférence privée, qui a eu lieu à la Nonciature le 29. Janvier 1817 touchant le projet d'etablissement d'un Evêché à Lucerne, redigé dans la conférence catholique le 15. Janvier de l'an passé 1816.

Monseigneur, après avoir examiné ce projet dans ses rapports avec les deux Bréfs du St. Père du 7. Oct. 1814 et 29. Juill. 1815, et avec ses instructions particulières, a observé à Messieurs les Députés,

1) Que l'expression du préambule *Evêché national* lui paroissoit impropre, parce qu'il y a d'autres Evêchés en Suisse.

2) Que la nomination des chanoines, attribuée dans le premier paragraphe aux gouvernemens respectifs, porte atteinte, pour ceux de Lucerne, au mode canoniquement établi et pratiqué pendant si longtems, savoir, qu'elle doit se faire par le concours du gouvernement, et du chapitre même en nombre égal de votans;

3) Que le canton de St. Gallen, compté avec les autres cantons, ne peut être admis dans cette negociation, qu'avec la reserve expresse: „sauf la jurisdiction ecclesiastique de l'Abbé de St. Gal, confirmée recemment par le Bref du St. Père á la Diète, daté du 12. Juin dernier.“ NB. Il en faut dire autant de la partie de la Thurgovie, qui etoit soumise à la même jurisdiction.

4) Que sur l'article de l'election de l'Evêque, determinée dans le second paragraphe, le S. Père n'a donné aucune instruction quelconque; qu'il sembleroit plus à-propos de présenter à Sa Sainteté trois candidats qu'un seul; que fixer *six mois* pour attendre Sa decision sur la confirmation ou le rejet de la nomination de l'Evêque, paroit une clause offensante.

5) Que le séminaire, stipulé dans le 3me paragraphe, doit, selon l'esprit et la pratique de l'Eglise, non *seulement* être sous *l'inspection superieure* de l'Evêque, mais dépendre entièrement de lui.

6) Que les 300,000 florins, dont il est parlé dans le paragraphe 4me ne sont point une nouvelle dotation, à laquelle des privilèges sont attachés; qu'il est naturel et juste, qu'ayant appartenu à l'Eglise de Constance, ils soient aujourdhui assignés à la nouvelle Eglise à eriger dans la portion détachée.

7) Que la conservation des relations entre l'Etat et l'Evêque et celui-ci et le Clergé, comme elles etoient sous les Evêques de Constance, exprimée dans le paragraphe 7me *semble* tout-a-fait inadmissible, parce que la proposition est trop générale, trop vague, trop incertaine. Il est évident, que le S. Siege ne souscrira jamais à des relations inconnues, indéfinies, illimitées, que personne peutêtre ne pourroit determiner authentiquement; à des relations, qui, comme on en convient, reposent sur des *faits* passés pendant des siècles, qui ont excité des différends et des difficultés. Le Souverain Pontife, au

reste, a déjà, dans son Bref du 29. Juill. 1815. fait, sur ces relations, une distinction, qui ne laisse aucun doute.

39.

Antwort des Staatsraths von Luzern, an Se. Exc. den Nuntius, vom 7. Hornung 1817.

Le Conseil d'Etat de la Ville et République de Lucerne: à Son Exc. Monseigneur Charles Zen, Archev. de Chalcedoine, Nonce apost. du S. Siége en Suisse, à Lucerne.

Excellence!

Messieurs les Conseillers Meyer de Schauensee et J. J. Widmer nous ont fait le rapport sur la mission, dont nous les avions chargés près de V. Exc. au commencement du mois dernier et nous ont communiqué la Note confidentielle, qu' Elle a bien voulu leur adresser comme resultat de ses observations sur le projet de la commission de la conférence catholique.

Ce rapport et cette note, nous l'avouons avec franchise, ne nous laissent pas sans inquiétude sur la marche ulterieure de nos affaires épiscopales. Mais quelle qu'en soit l'issue, notre gouvernement peut se rendre le temoignage consolant, d'avoir fait ce qui etoit en son pouvoir, pour les conduire à une fin désirable.

Un coup d'œil sur les circonstances qui ont précédées et accompagnées l'ouverture de la conférence catholique suffira pour prouver, ce que nous avançons.

A peine l'état politique de la Suisse fut-il fixé et son repos assuré après les évènemens desastreux de 1815, qui de rechef avoient donné l'essor à toutes les passions et réveillé tant d'espérances, que le gouvernement de Lucerne, comme canton directorial catholique, s'empressa d'entrer en relation avec les cantons séparés du diocése de Constance, à l'effet de negocier une conférence pour y poser les fondemens, et déterminer les bases, sur lesquels devoit être érigé le nouvel Evêché.

En considérant la diversité des religions, des formes de gouvernement et des interêts locaux des Cantons composant la Conférence, ainsi que les difficultés, qui se montrerent lors de la nomination et de l'installation de Mr. le Vicaire-général

apostolique, il en resulte, combien il falloit des ménagemens, pour ne pas heurter des interêts si divers, et pour concilier et réunir tous les partis.

Tout s'applanit enfin, et la Conférence s'assemble au mois de Janvier 1816.

Après avoir fait rendre ses hommages par une députation à Monseigneur Testaferrata, Nonce apostolique d'alors, qui voulut bien promettre à la députation ses bons offices dans l'affaire à negocier, elle nomma une commission pour rediger un projet d'organisation pour l'établissement du nouvel Evêché, et lui donna en instruction de prendre pour base principale de son travail le Bref de Sa Sainteté du 7. Oct. 1814.

La commission s'occupa sans relâche de ce projet, et en conféra avec son Exo. Monseigneur le Nonce, qui contribua par ses conseils et ses observations à lui donner la forme, dans laquelle il parut.

Ainsi basé et agréé ce projet fut soumis á la deliberation des Cantons respectifs. Mais avant que ceux-ci eurent prononcé leur volonté, Monseigneur Testaferrata fut promu et partit pour Rome au mois de Mai 1816.

Le Gouvernement crut pourlors devoir suspendre toute démarche ultérieure, jusqu'a l'arrivée de Votre Excellence, et ne voulant pas abuser des premiers momens de Son séjour dans notre ville, nous avons differé jusqu'au mois de Decembre dernier d'entrer en conférence avec Elle.

Sur les assurances que Votre Exc. voulut bien donner à nos députés, lors de leur première audience, — assurances qui furent exprimées d'une manière encore plus positive dans Sa lettre du 9. Janvier dernier, nous nous crumes en droit d'espérer d'être enfin parvenus au point, que notre Gouvernement pourroit faire aux Cantons interessés quelques propositions definitives. Mais les observations contenues dans la dernière Note de V. Exc. donnent des nouvelles incertitudes à cet égard.

Cependant le Gouvernement étant intentionné, comme nous avons déjà eu l'honneur d'en prévenir Votre Exc. dans notre Note du 21. Decbr., de convoquer une nouvelle conférence dans le courant du printems prochain, Nous ne pouvons différer de lui faire un rapport. Il est sans doute bien éloigné de s'attendre à l'état des choses, que nous aurons à lui présenter,

et il apprendra surtout avec la plus vive douleur, que Votre Excellence revient sur divers des points convenus avec son Prédecesseur.

Neanmoins nous aimons encore à Nous persuader, que sa dernière Note, n'etant pas signée, devoit plutôt et d'une maniére indirecte exprimer désir de V. Exc. de recevoir de plus amples éclaircissemens sur les faits y articulés, que d'avoir pour objet de mettre des nouvelles entraves dans la negociation.

En ce sens nous sommes d'autant plus redevables à Votre Excellence de cette nouvelle communication, qu'en effet les conférences privées entre Votre Exc. et nos Députés, ainsi que les Notes que nous avons l'honneur de lui adresser, ont uniquement pour but d'eclairer des points mis en contestation, et de faciliter ainsi les negociations, que dans la suite les Gouvernemens des Cantons diocésains jugeroient à-propos d'entamer. En consequence ces conférences et ces notes ne peuvent et ne doivent nullement préjudicier ni aux intentions, ni aux decisions futures de ces Cantons.

Nous nous flattons enfin, que V. Exc. en honorant de son attention les observations, que nous prenons la liberté de lui transmettre dans la contre-note ci-jointe, les trouvera aussi justes et solides, que propres à dônner les eclaircissemens désirées, et que des-là la reponse, dont V. Exc. voudra bien nous favoriser, nous mettra à même de rendre un compte satisfaisant à notre gouvernement et propre à être communiqué par lui aux autres cantons diocésains, qui tous ne desirent pas moins que le notre, de mettre enfin un terme l'état provisoire déjà trop prolongé des affaires episcopales.

Nous prions Votre Exc. d'agréer les hommages de notre haute considération.

Lucerne, ce 7. Fevr. 1817.

(Suive les Signatures.)

Précis des Observations de S. Exc. Monseigneur le Nonce sur le projet d'etablissement d'un Evêché à Lucerne etc.

1) Que l'expression du préambule Evêché national lui

Contrenote du Conseil d'Etat de la Ville et République de Lucerne.

1) Les Cantons Suisses qui avoient relevés du Diocése de

paroit impropre, parce qu'il y a d'autres Evêchés en Suisse.

Constance s'en trouvant séparés par le Bref du Pape du 7 Oct. 1814, pour être réunis sous un Evêque Suisse, celui-ci devient en effet pour ces Cantons un Evêque national. Il n'est donc qu'en opposition avec l'ancien Evêque étranger, que cette expression a été choisie.

2) Que la nomination des chanoines attribuée dans le premier paragraphe aux gouvernemens respectifs, porte atteinte pour ceux de Lucerne au mode canoniquement établi et pratiqué pendant si longtems, savoir, qu'elle doit se faire par le concours du gouvernement et du chapitre même, en nombre égal de Votans.

2) Indépendamment que le mode actuel d'election des chanoines du chapitre de Lucerne se trouvoit déterminé par une loi, quand le Gouvernement actuel s'établit, il est de fait, que l'etablissement de l'Evêché changera la nature et les relations de ce chapitre, et tous les autres cantons diocesains ayant la nomination de leurs chanoines au nouveau chapitre, il ne seroit pas juste, que le gouvernement de Lucerne seul fut privé de ce droit et le partagea avec d'autres.

3) Que le Canton de St. Gal, compté avec les autres cantons, ne peut être admis dans cette negociation, qu' avec la reserve expresse: „Sauf la jurisdiction ecclésiastique de l'abbé de St. Gal, confirmée recemment par le Bref du St. Père à la Diète, daté du 12 Juin dernier.“ NB. Il en faut dire autant de la partie de la Thurgovie, qui etoit soumise à la même jurisdiction.

3) La Diète s'est prononcée dans le tems sur le Bref ci-mentionné, et le canton directorial en son nom en a fait parvenir la réponse au St. Père.

Au reste il est à observer, que ni à l'epoque de la séparation, ni pendant les premières négociations il fut fait mention de cette reserve.

4) Que sur l'article de

4) Il est de l'essence des

Dilettanten. Von J. K. Hbck. — Ulrich Steigleder mit dem eisernen Fuß. Von Ebend. — Ueber die Fortschritte der brittischen und ausländischen Bibelgesellschaft. — Sternwarte in Ofen. — Anekdoten und Charakterzüge. Kindliche Liebe. Heroismus eines Seemanns. Ehrgefühl und Stolz einiger Stämme unter den Hindoos. — Freundschaft. Von Hg. — Friedliches Sterben. Von Ebend. — An den Frühling. (Nach Lohenstein.) Von Hg. — Briefe aus Sicilien. Syrakus. — Beytrag zur Geschichte der Kinderpocken. — Miscellen und Anekdoten aus den Jahren 1814, 1815 und 1816. Frankreich. England. Italien. — Conrad Geßners Leben und Briefe. Drey bisher ungedruckte Briefe Conrad Geßners. 1. Conr. Geßner an Ulrich Zwingli (27. Okt. 1529.) (Der vierzehnjährige Jüngling schildert dem Reformator Zwingli seine Lage, und bittet um ein Stipendium.) 2. Conrad Geßner an Oswald Myconius (Zürich, 30. Juny 1535.) (Der neunzehnjährige Jüngling entschuldigt die früh geschlossene Heirath bey seinem väterlichen Freund, dem Antistes der Kirche in Basel.) 3. Conrad Geßner an Heinrich Bullinger. (Im 42sten Altersjahre schildert Geßner dem Zücherschen Antistes Bullinger seine gedrückte Lage.) — Briefe aus Sicilien. Taormina. — Mahlstrom. Von Trinius. — Londner Luft. — Die Wahrsagung. (Erzählung von Karl Stein.) — Die Schäferinn und das Rosenblatt. Von Hg. — An die Freunde der Schwarzwälder nach dem Brande der Neustadt Donaueschingen im April 1817. Von Rhm. — Beherzigung. [illegible]hes Gesetz in England. Aus den voyages d'un françois [illegible]gleterre, Paris 1816. — Zeitgeist. — Gnome. Von Hg. — [illegible] Frau von La Fayette. Nach Auger in der Biographie universelle.) — Londner Mittagessen. — Schwertfegerlied. Von Alexander von Blomberg. — Doktor Spurzheims Vorlesungen über die Schädellehre in London. — Christina's Maximen. — Londoner Leben, (auf der Westseite der Stadt.) (Aus voyage d'un françois en Angleterre, Paris 1816.) — Die Natur. Von Hg. — An die Glocke. — Entstehung, Fortschritte und jetziger Zustand der neuen Lehrart in Frankreich. Von Hrn. Depping in Paris. — Kleine morgenländische Erzählungen, Von — z. 1. Das Paradies. 2. Das Fest. 3. Der Traum. 4. Fromme Täuschung. — Der neue deutsche Bund. — Nachrichten aus fremden Welttheilen. Rhinoceros-Jagd. (Auszug aus einem Briefe eines engl. ostindischen Offiziers.) — Beylage: Kunstblatt, Nro. 11. Aus einem Schreiben aus Rom, über die Abhandlungen des Ritter Canova über die Kolossen des Monte Cavallo, und des Herrn Cockerell über die Gruppe der Niobe, welche in diesem Blatte sogleich folgen werden. (Beschl.) — Die Eremitage. (Nach Briefen an Freunde geschrieben aus Petersburg.) — Notizen von lebenden Künstlern. — Kupferstecher in Frankfurt. — Der Sänger. — Mahnung zum Ausharren. Von Hg. — Ueber den Niagara und seine Wirkung auf den Zuschauer bey Gelegenheit des Wasserfalls von Tanay-Bwlch im Walliserland. — Gesellschaftliche Freuden in Petersburg. — Miscellen. — Kindheit. Von Hg. — Die Parsen, oder Anhänger der Lehre Zoroasters (Zeratusch), ein Völkerstamm im westlichen Theil von Ostindien. (Aus dem Ardai-Viraf-Nâmeh übersetzt von Kapt. Pope.) — Gnome. Von Hg. — Schilderung der Zigeuner. Von den Nomaden. — Bierbrauerey in London. (Aus Voyage d'un françois en Angleterre, Paris 1816.) — Erklärung des Pferdes über die Botschaft,

bey Uebertragung derselben an das Kameel. (Aus dem Arabischen. — Korrespondenz-Nachrichten aus Berlin, Canstadt, Dresden, Freyburg in der Schweiz, Leipzig, London, München, Paris, Pesth, Petersburg, aus der Schweiz und Wien. — Ferner Logogryphen, Räthsel und deren Auflösung.

Pariser deutsche Chronik.

Unter diesem Titel gedenkt eine Gesellschaft in Paris lebender deutscher Gelehrten mit dem Anfange künftigen Oktobers eine Zeitschrift herauszugeben, in welcher, mit Ausschluß jeglicher Politik, alles dasjenige niedergelegt werden soll, was moralisch, wissenschaftlich, künstlerisch und gesellschaftlich den Pariser charakterisirt. Wird dabey gleich in der äußern Form aller Ernst vermieden werden, so dürfte dennoch die Folge zeigen, daß es den Herausgebern mit der Materie selbst durchaus kein Scherz sey. Besonders werden sie es sich angelegen seyn lassen, vom Standpunkte eines gänzlich freyen Humors herab, die Versündigungen bemerkbar zu machen, welche sich fortwährend die französischen Kritiker gegen deutsche Kunst und Wissenschaft zu Schulden kommen lassen. Nicht minder soll, gleichfalls ohne alle persönliche Gehässigkeit, die deutsche Pariser Chronik ein fortlaufendes Repertorium alldessen bilden, was die Pariser Journalisten und übrigen [illegible] Geister daselbst an Kunstkritik, Sprachkenntniß und philosophischer Wissenschaft verbrechen. Da es, besonders in der jetzigen eisernen Zeit, vermessen seyn dürfte, das Attribut, welches Homer vorzugsweise den Göttern beylegt, das Lachen nämlich, zum Zwecke einer menschlichen Unternehmung zu machen; so wollen die Herausgeber wenigstens das Versprechen ertheilen, allem pedantischen Ernste, allem Einseitigen, Weitschweifigen und Trivialen den Stab zu brechen, und an die Stelle desselben epigrammatische Laune und aphoristische Kürze zu setzen. Was mehrere der Mitarbeiter leisten können, erhellt aus ihren Pariser Beyträgen zu deutschen Journalen, denen das Publikum Geschmack abgewonnen zu haben scheint. Ueberdem haben einige sehr berühmte, hier lebende deutsche Schriftsteller das Unternehmen durch ihre Theilnahme zu unterstützen versprochen.

Stempelkarte, höheres Arbeitslohn und besonders die zu große Entfernung vom Mittelpunkte Deutschlands verhindern die Herausgeber, ihrem anfänglichen Plane nachzukommen und das Journal hier in Paris drucken zu lassen. Sie ersuchen daher, indem sie zugleich das zeitverderbende Hin- und Herschreiben zu vermindern wünschen, im Wege öffentlicher Bekanntmachung, diejenigen Herren Buchhändler, welche den Verlag desselben zu übernehmen geneigt seyn dürften, sich in ganz portofreyen Briefen an den Rédacteur de la Chronique Allemande de Paris poste restante à Paris zu wenden, und besonders für die ersten sechs Monate sehr billiger Bedingungen gewärtig zu seyn.

Paris, Ende Aprils, 1817.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06364 0737